

Grenzerfahrung in der Europäischen Union

**Tagungsband des
24. Europäischen Zollrechtstags
des EFA am 14. und 15. Juni 2012
in Erfurt**

herausgegeben von Gerda Koszinowski

Mendel Verlag



Schriftenreihe des Europäischen Forums
für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V.
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Band 50

Herausgeber: Gerda Koszinowski (Europäisches Forum für Außenwirtschaft,
Verbrauchsteuern und Zoll e.V., Münster)

Herstellung: Mendel Verlag GmbH & Co. KG
Gerichtsstraße 42
58452 Witten
Telefon: +49 2302 202930
Telefax: +49 2302 2029311
E-Mail: info@mendel-verlag.de
Internet: www.mendel-verlag.de

Titelentwurf: KJM Werbeagentur
Hafenweg 22
48155 Münster
Internet: www.kjm.de

ISBN 978-3-943011-11-1

Alle Angaben ohne Gewähr. Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen jeglicher Art
sind nur nach Genehmigung durch den Verlag erlaubt.

© 2013 Mendel Verlag GmbH & Co. KG, 58452 Witten

Inhaltsübersicht

Einleitung

Begrüßung **7**

Prof. Dr. Hans-Michael Wolffgang, Vorsitzender des Europäischen Forums für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. (EFA), Münster

Zoll – Partner der Wirtschaft **9**

Hartmut Koschyk, Parlamentarischer Staatssekretär,
Bundesministerium der Finanzen, Berlin

AEO Monitoring – Erfahrungen und Ausblick

AEO Monitoring – Erfahrungen und Ausblick **15**

Wolfgang Kahlert, Leiter der Kontaktstelle AEO beim Hauptzollamt Nürnberg

AEO Monitoring – Erfahrungen und Ausblick **23**

Dr. Christian Haid, Wirtschaftskammer, Graz

AEO Monitoring – Experiences and Outlook **27**

Jari Salo, FINSIPRO, Helsinki

Podiumsdiskussion „AEO Monitoring – Erfahrungen und Ausblick“ **29**

Moderation: Prof. Dr. Peter Witte, FH des Bundes, Münster
Zusammengefasst von Dr. jur. Ulrich M. Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht, Münster

Entwicklung von Freihandelsabkommen

Entwicklung von Freihandelsabkommen aus der Sicht Deutschlands **33**

Regierungsdirektor Dr. Hasso Rieck LL.M., Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bonn

Entwicklung von Freihandelsabkommen aus Sicht der Wirtschaft 41

Petra Herrmann, Panasonic Europe Ltd., Hamburg

Podiumsdiskussion „Entwicklung von Freihandelsabkommen“ 45

Moderation: Prof. Dr. jur. Achim Rogmann LL.M. (Murdoch), Brunswick European Law School, Wolfenbüttel

Zusammengefasst von Dr. jur. Ulrich M. Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht, Münster

Umsetzung von Freihandelsabkommen

Challenges presented by Rules of Origin 47

Mette Azzam, World Customs Organization (WCO), Brussels

**Erfahrungen der Schweiz mit Freihandelsabkommen/
Revision des Übereinkommens über Paneuropa-Mittelmeer-
Präferenzursprungsregeln 51**

Ralf Aeschbacher, Dienst Freihandelsabkommen, Oberzolldirektion,
Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Bern

Umsetzung von Freihandelsabkommen – Präferenzregeln in der Praxis 53

Dipl. Wirtschaftsjurist (FH) Holger Bauer, Bayerische Motoren Werke AG, München,
und Leitung der Arbeitsgruppe EU Zollverfahren beim Verband der Deutschen
Automobilindustrie (VDA), Berlin

**Umsetzung von Freihandelsabkommen – Präferenzregeln in der Praxis
der Bekleidungsindustrie 57**

Bernd Stadler, Head of Global Customs, HUGO BOSS, Metzingen

Podiumsdiskussion „Umsetzung von Freihandelsabkommen“ 61

Zusammengefasst von Dr. jur. Ulrich M. Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht, Münster

Energiesteuerrecht

**Zukunft der Energiesteuerentlastungen für Unternehmen des
Produzierenden Gewerbes 63**

Peter Bille, Leiter der Unterabteilung III B, Bundesministerium der Finanzen, Bonn

Hoheitlich veranlasste Energieverteuerungen aus Sicht der energieintensiven Industrie **67**

Günter Roeder, Rechtsanwalt, Verband der chemischen Industrie (VCI), Frankfurt

Statusbericht IT in der Zollunion

25 Jahre Europäische Zollinformationssysteme **75**

Frank Janssens, TAXUD, Europäische Kommission, Brüssel

Statusbericht IT-Entwicklung aus Sicht der österreichischen Zollverwaltung **85**

Dr. Bettina Vogl-Lang, Bereichsleiterin Zoll und Verbrauchsteuern, Bundesministerium für Finanzen (BMF), Wien

Statusbericht IT aus Sicht der Softwarehäuser **89**

Mag. Rainer Roll, MIC Customs Solutions, Linz (Österreich)

Statusbericht IT in der Zollunion aus Sicht der Anwender **97**

Angela Fankhänel, Senior Manager, Ernst & Young, Düsseldorf

Podiumsdiskussion „Statusbericht IT in der Zollunion“ **101**

Moderation: Michael Lux, Rechtsanwalt, Graf von Westphalen, Brüssel
Zusammengefasst von Dr. jur. Ulrich M. Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht, Münster

Sachstand Zollkodex der EU

Sachstand beim Zollkodex der Union **103**

Anton Zeilinger, Zollattaché der Ständigen Vertretung der Republik Österreich bei der EU, Brüssel

Europäisches Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. (EFA) **109**

European Forum for External Trade, Excise and Customs
– Chronik und Informationen –

Begrüßung

Prof. Dr. Hans-Michael Wolffgang
Vorsitzender des Europäischen Forums für Außenwirtschaft,
Verbrauchssteuern und Zoll e.V. (EFA), Münster

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich willkommen in Erfurt. Ich freue mich, Sie alle wieder begrüßen zu dürfen. Auch in diesem Jahr sehe ich viele Stammteilnehmer in den Reihen sitzen. Aber es gibt auch immer wieder neue Gesichter. Sie alle heiße ich in der EFA-Familie willkommen.

Als key-note speaker – wie es neudeutsch heißt – begrüße ich Herrn Staatssekretär Koschyk. Sehr geehrter Herr Koschyk, auf unsere Anfrage nach einem Referat haben Sie vor fast einem Jahr sofort zugesagt. Dafür danken wir Ihnen. Das Rahmenthema des diesjährigen Zollrechtstags ist: Grenzerfahrung in der Europäischen Union. Es gibt viele Arten von „Grenzerfahrungen“, die sicherlich in den nächsten beiden Tagen angesprochen werden. Im übertragenen Sinn können wir heute Grenzerfahrungen bis in den Währungsraum hinein erleben. Darüber soll es beim Zollrechtstag aber nicht gehen. In Ihrem Referat werden Sie das Thema „Zoll – Partner der Wirtschaft“ behandeln. Im Auditorium sitzen wie immer Vertreter von Wirtschaft und Verwaltung, die häufig kontrovers miteinander umgehen. Wir alle sind gespannt, welche Gedanken Sie aus der politischen Leitung des Ministeriums zu dem Verhältnis von Verwaltung und Wirtschaft verlautbaren werden.

In der nachfolgenden Sektion wird es um das AEO Monitoring gehen. Wer AEO ist, muss laufend beweisen, dass er den Status verdient hat und behalten darf. Auch das für den einen oder anderen eine Grenzerfahrung, wenn es darum geht, ob der Status ausgesetzt oder gar widerrufen wird.

Die Vielzahl an Freihandelsabkommen ist ein weiteres Unterthema der diesjährigen Tagung. Erstmals beschäftigen wir uns intensiv mit einem Phänomen, das in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen hat. Von den einen werden die Freihandelsabkommen als Förderinstrumente angesehen, die für das Wachstum des internationalen Handels unverzichtbar seien. Von den anderen werden die Abkommen mit Termitten verglichen, die den multilateralen Freihandel zersetzen. Auf jeden Fall macht die Vielzahl der Ursprungsprotokolle und Ursprungsregeln sowohl der Verwaltung als auch der Wirtschaft schwer zu schaffen und zeigt Grenzen der Beherrschbarkeit sich überlappend der Regelungen auf.

In dem Themenblock zum Energiesteuerrecht wird es einerseits um die Zukunft der Energiesteuerentlastung für das produzierende Gewerbe gehen und andererseits um die Sicht der energieintensiven Industrie auf hoheitlich veranlasste Energieverteuerungen. Werden wirtschaftlich vertretbare Grenzen eingehalten oder überschritten? Wird

das System des Spitzenausgleichs fortgeführt? Dazu werden wir sicherlich morgen etwas hören.

An technische Grenzen scheinen wir in der Zollunion zu stoßen. Wann wird die längst überfällige Vernetzung der 27 nationalen Zollsysteme erfolgen? In den Verlautbarungen der Europäischen Kommission wird allorten davon gesprochen, dass „Europa 2020“ die Wachstumsstrategie der EU für das kommende Jahrzehnt ist. Solange die Zollabfertigungssysteme in der Zollunion nicht mal ausreichend miteinander kommunizieren können, ist die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Importeure und Exporteure in Gefahr. Die technischen Hemmnisse sind mit ein Grund dafür, dass der Modernisierte Zollkodex nicht zur Anwendung kommen wird. Dafür gibt es dann den Zollkodex der EU, der bezeichnenderweise auch schon das Jahr 2020 im Blick hat.

Meine Damen und Herren, Sie sehen also, das uns wieder zwei spannende Tage bevorstehen. Den Referentinnen und Referenten danke ich, dass sie ihre Vorträge vorbereitet haben und uns sicherlich viele Gedankenanstöße geben werden.

Ich ermuntere alle, an den Diskussionen teilzunehmen. Und wie immer heiße ich alle Teilnehmer natürlich auch wieder herzlich willkommen. Besonders begrüße ich Herrn Dr. Becherer, der einerseits Präsident der Steuerberaterkammer Thüringens ist und andererseits Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer. Erstmals ist die Bundessteuerberaterkammer durch ein Vorstandsmitglied beim Zollrechtstag vertreten. Die Aufmerksamkeit der Kammer ist in den letzten Jahren auch etwas auf das Zoll- und Verbrauchsteuerrecht gelenkt worden. Das freut mich sehr.

Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir noch ein persönliches Wort. Dies ist meine letzte Begrüßungsrede auf einem Europäischen Zollrechtstag. Vor genau 25 Jahren hatten Herr Kollege Witte und ich die Idee zur Gründung einer Vereinigung, in der alle Berufsgruppen, die mit Zoll und Verbrauchsteuern zu tun haben, zusammen kommen können sollten. Im Sommer 1987 haben wir auf einem Münsteraner Spielplatz den Grundstein gelegt, während unsere Kinder sich dort austoben. Eins dieser Kinder ist heute als Dr. jur. unter uns. Dass der Grundstein nicht auf Sand gebaut wurde, wird durch nunmehr 24 Zollrechtstage bewiesen. Herr Witte stand dem Verein 15 Jahre vor. Ich habe nun drei Amtsperioden den Vorsitz innegehabt. Nun ist es an der Zeit, die Lenkung des Vereins in andere und vor allem jüngere Hände zu geben. Bei der Mitgliederversammlung vor drei Jahren wurde der Vorstand bereits um weitere Mitglieder ergänzt, um einen weichen Übergang zu schaffen. Gestern nun hat die Mitgliederversammlung turnusmäßig wieder getagt. Frau Prof. Halla-Heissen, Herr Ehmke und Herr Bongartz haben wie ich nicht wieder kandidiert. Herr Prof. Gellert wurde zum Vorsitzenden gewählt. Frau Koszinowski, Herr Dr. Harings, Herr Dr. Jatzke und Herr Dr. Weiss sind wieder in den Vorstand gewählt worden. Neu gewählt wurden Herr Frank Görtz und Frau Herrmann.

Ich danke meinen Mitvorständen für die konstruktive Zusammenarbeit in allen Jahren und wünsche dem neuen Vorstand eine glückliche Hand. Neue Besen kehren gut. So dürfen wir auf die Ideen und Neuerungen gespannt sein. Die weitere Tagungsleitung übergebe ich damit an Herrn Prof. Gellert.

Zoll – Partner der Wirtschaft

Hartmut Koschyk

Parlamentarischer Staatssekretär, Bundesministerium der Finanzen, Berlin

Partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den am Im- und Export beteiligten Unternehmen in Deutschland und der Zollverwaltung ist meinen Kolleginnen und Kollegen an der Basis und mir ein großes Anliegen.

Dabei wissen wir alle, dass zu einem partnerschaftlichen Verhältnis ein vertrauensvoller Dialog gehört, insbesondere auch, wenn die Interessenlage nicht überall identisch ist. Ich freue mich deshalb sehr, dass das Europäische Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll, anlässlich des 24. Europäischen Zollrechtstages eine lange bestehende Tradition fortsetzt und mit diesem Gesprächsforum die Partner aus der Wirtschaft, der Rechtsprechung und aus vielen Bereichen der Zollverwaltung zusammenführt, um fachlich interessante Themen im gemeinsamen Dialog und gegenseitigen konstruktiven Austausch miteinander zu erörtern.

Ich hatte seit Übernahme meines Amtes als Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen im Jahr 2009 vielfach Gelegenheit, die Arbeit bei den verschiedensten Zolldienststellen aus nächster Nähe kennenzulernen. Als für die Zollverwaltung politisch verantwortlicher Parlamentarischer Staatssekretär ist mir dabei die große Bedeutung einer gut funktionierenden Zollverwaltung für den Wirtschaftsstandort Deutschland und die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit den Unternehmen noch bewusster geworden.

Es ist mir ein besonderes Anliegen, dass die Vertreter der Wirtschaft aktuelle Informationen zu zoll- und verbraucherrechtlichen Themen erhalten und auch die Zollverwaltung von den Bedürfnissen und Sorgen der Wirtschaft weiß, damit diese in den nationalen und europäischen Beratungen berücksichtigt werden können.

Gleichwohl möchte ich in diesem Kontext auch um Verständnis dafür werben, dass eine öffentliche Verwaltung, wie der Zoll, nicht immer allen Erwartungen und Wünschen gerecht werden kann.

Wie stelle ich mir die Partnerschaft zwischen der Wirtschaft und dem Zoll vor? Welchen Beitrag können wir füreinander leisten?

Eine der wesentlichen Aufgaben der Zollverwaltung ist und bleibt die Einnahmeerzielung für die Europäische Union bzw. den deutschen Staat, damit beide handlungsfähig bleiben und ihren gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Aufgaben gerecht werden können.

Im Jahr 2011 hat der Zoll 123 Mrd. Euro Steuergelder eingenommen, davon etwa 67 Mrd. an Verbrauchsteuern und 51 Mrd. Einfuhrumsatzsteuer. Das entspricht etwa der Hälfte des Steueraufkommens des Bundes.

Überdies hat der Zoll 4,6 Mrd. Euro an klassischen Einfuhrzöllen erhoben und an die Europäische Kommission als sog. Eigenmittel abgeführt.

Diese Einnahmen sind das Ergebnis von über 100 Mio. Ein- und Ausfuhrvorgängen, mit denen Zoll und Unternehmen im Jahr 2011 befasst waren. Insgesamt umfasst dies Waren im Wert von 760 Mrd. Euro. Das sind 85 Mrd. Euro mehr als im Jahr 2010.

Als die Einnahmeverwaltung des Bundes arbeitet der Zoll eng mit der Wirtschaft zusammen. Die eben genannten Zahlen lassen erahnen, welches enorme Arbeitspensum deutsche Zöllnerinnen und Zöllner bewältigen und täglich dafür sorgen die Gleichbehandlung der Unternehmen bei der Abgabenerhebung sicherzustellen.

Denn nur diese Gleichbehandlung sorgt für fairen Wettbewerb und dafür, dass der Staat seinen politischen und finanziellen Handlungsspielraum zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland festigen kann.

Dabei hat die Partnerschaft des Zolls mit der Wirtschaft für mich als Zollstaatssekretär durchaus über den Zoll hinausgehende Bedeutung. Die eben erwähnten kontinuierlichen Einnahmen des Zolls haben in der Krise einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Wirtschaft und zur Sicherung des staatlichen Handlungsspielraums geleistet, der es Deutschland ermöglicht hat, auch unter den Bedingungen der Finanz- und Wirtschaftskrise durch gezielte Maßnahmen die Wirtschaft in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Wirtschaftlicher Erfolg einer Nation ist stets eng verknüpft mit günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere auch für exportorientierte Unternehmen. Effizient und dienstleistungsorientiert arbeitende öffentliche Verwaltungen, wie der deutsche Zoll, sind dabei unerlässlich!

Der Zoll leistet aber auch einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit unseres Landes und der internationalen Lieferketten.

Die Überwachung des Warenverkehrs, die Kontrollen und Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben im originären Bereich der Ein- und Ausfuhr sowie im übertragenen Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit mögen manchmal als lästig empfunden werden, sind aber letztendlich zum Schutz von uns allen, von Wirtschaft und Bürgern, und auch für die Sicherung der Staatseinnahmen unumgänglich. Lassen Sie mich hierzu einige Beispiele nennen:

Allein im Jahr 2011 zog der Zoll 29 Tonnen Rauschgift aus dem Verkehr, 2 Tonnen mehr als noch im Jahr 2010. Im vergangenen Jahr hat der Zoll 160 Mio. geschmuggelte Zigaretten und rund 5.100 Kriegswaffen (wie z.B. Maschinenpistolen) sichergestellt.

Bei der Bekämpfung der Marken- und Produktpiraterie haben Zöllnerinnen und Zöllner im gleichen Zeitraum Waren im Wert von 82,6 Mio. Euro beschlagnahmt.

Mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) steigerte der Zoll 2011 nochmals die Anzahl und Intensität der Kontrollen. Bei der Überprüfung von rund 524.000 Personen und fast 68.000 Arbeitgebern deckten die Einheiten der FKS des Zolls Schäden von über 660 Mio. Euro auf und leiteten 109.000 Ermittlungsverfahren wegen Straftaten ein. Aufgrund der Ermittlungen des Zolls verhängten die Gerichte Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als über 2.100 Jahren.

Nur durch konsequente Kontrollen werden die Ehrlichen vor den Kriminellen geschützt, die sich ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile verschaffen, indem sie gesetzliche Vorschriften zum Schutz der Sicherheit des Warenverkehrs nicht einhalten oder ihre Steuern, Abgaben und Sozialbeiträge nicht entrichten, gleichzeitig aber selbst von der staatlichen Infrastruktur profitieren. Deshalb gilt auch weiterhin:

Illegal ist unsozial und für illegales Verhalten ist in einer Partnerschaft zwischen Zoll und Wirtschaft kein Raum!

Der Zoll schützt Unternehmen vor unlauteren Machenschaften illegal arbeitender Konkurrenten und vor Wettbewerbsverzerrungen. Das ist eine der grundlegenden Voraussetzungen dafür, dass unsere Wirtschaft sicher planen und sich entwickeln kann. Das Vertrauen in den Wirtschaftsstandort Deutschland, zu dem der Zoll stabilisierend beiträgt, ist wiederum eine Garantie für die Einnahmen, die Staat und Gesellschaft dringend benötigen.

Ich verkenne nicht, dass die verstärkten Sicherheitserfordernisse für Wirtschaft und Zoll manchmal auch zusätzlichen Aufwand erzeugen. Die Einführung neuer zöllnerischer Instrumentarien, wie der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und die summarischen Anmeldungen in der EU, waren unabdingbar vor dem Hintergrund des Erfordernisses der Sicherung der internationalen Lieferketten. Auch hier erforderte die Einführung dieser neuen Instrumentarien frühzeitige Information der Wirtschaft und enge Zusammenarbeit vor Erlass konkreter Rechtsakte.

Dem Zoll obliegt es in diesem Zusammenhang, die Entwicklung moderner Informationstechnologie nicht aus den Augen zu verlieren und konsequent zur Anwendung zu bringen, damit die zusätzlichen Informationspflichten mit möglichst geringem Aufwand abgearbeitet werden können. Überhaupt hat die Einführung von elektronischen Abfertigungsverfahren die Abfertigungsprozesse beim Zoll und in den Unternehmen generell während der letzten Jahre grundlegend verändert: Der Weg zum Zollamt wurde häufig überflüssig, nachdem ein weitgehend papierloses Umfeld für die Abfertigung geschaffen wurde.

Dazu gehört auch, dass sich das Bundesministerium der Finanzen und die Zollverwaltung aktiv in die Verhandlungen zur sog. „eZoll-Initiative“ der Europäischen Kommission in Brüssel eingebracht und auf diesem Wege daran mitgewirkt haben, dass elektro-

nische Abfertigungsverfahren mittlerweile in allen Mitgliedstaaten der EU möglich geworden sind.

Ein einheitlich geltendes Unionszollrecht und dessen konsequente Anwendung sorgen dafür, dass weitestgehend gleichmäßige Rahmenbedingungen für die Ein- und Ausfuhr vorzufinden sind. Natürlich gibt es in einzelnen Mitgliedstaaten Anlaufschwierigkeiten bei zollrechtlichen Änderungen und einigen der damit einhergehenden Anpassungen elektronischer Abfertigungsverfahren der jeweiligen Zollverwaltung und der betroffenen Unternehmen. Die Ursachen sind vielfältig und es wird die Aufgabe von uns allen bleiben, dazu beizutragen, dass solche Schwierigkeiten in Zukunft schneller überwunden werden oder im besten Falle nicht mehr auftreten.

Letztlich handelt es sich bei diesen einheitlichen Rahmenbedingungen um einen weltweit einzigartigen Vorgang, der Unternehmen im europäischen Binnenmarkt einen gewaltigen Wettbewerbsvorteil bei der Ein- und Ausfuhr von Waren verschafft. Gerade deutsche Unternehmen haben einen besonders hohen Anteil an der Wirtschaftskraft des Europäischen Binnenmarkts und profitieren daher in besonderem Maß von diesem Wettbewerbsvorteil auf dem Weltmarkt.

Doch was bedeutet dies nun für Sie, die unternehmerischen Partner der Zollverwaltung? Worin liegt der Beitrag der Unternehmen zum partnerschaftlichen Verhältnis mit dem Zoll? Am allerwichtigsten erscheint rechtskonformes Verhalten. Dabei ist mir klar, dass die Anwendung zollrechtlicher Verfahren teilweise hohe Anforderungen an die Abwicklung der firmeninternen Geschäftsprozesse stellt und damit viel Verantwortung in die Hände der Wirtschaft gelegt wird. Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, die sich derzeit z.B. durch die Weiterentwicklung des modifizierten Zollkodex hin zum Unions-Zollkodex ergeben, sowie aktuelle politische Entwicklungen erfordern hohen zollrechtlichen Sachverstand und Sorgfalt in den mit Ein- und Ausfuhren befassten Unternehmen.

Die Partnerschaft mit dem Zoll verlangt nach einer verantwortungsvollen Unternehmensstrategie und nach arbeitsaufwändigen Anstrengungen zur rechtskonformen Gestaltung von Ein- und Ausfuhrgeschäften.

Diese Anstrengungen betrachte ich als den wesentlichen partnerschaftlichen Beitrag der Wirtschaft für die Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung.

Dass die Anforderungen der Zollverwaltung an die Wirtschaft nicht immer sofort auf Gegenliebe stoßen, liegt in der Natur der Sache, denn aus Sicht der Wirtschaft bedeuten viele Maßnahmen der Zollverwaltung zunächst einmal unwillkommene Verzögerungen des Warenverkehrs.

Es ist daher umso wichtiger, dass zwischen Zoll und Wirtschaft ein schneller und intensiver Meinungsaustausch stattfindet und zwar nicht nur auf nationaler Ebene sondern auch auf europäischer. Im nationalen Bereich funktioniert dies aus meiner Sicht sehr gut. Neben der ständigen Kommunikation der Wirtschaftsbeteiligten mit ihren Haupt-

zollämtern gibt es Arbeitsgruppen der Wirtschaftsverbände, an denen sich Angehörige des Bundesministeriums der Finanzen und auch der Bundesfinanzdirektionen beteiligen. Außerdem stehen Angehörige der Zollverwaltung – oft auf Einladung der Industrie- und Handelskammern – gerne für Gespräche und für praxisnahe Ratschläge zur Verfügung.

Zwischen den Spitzenverbänden der Wirtschaft und der Leitung der Zollabteilung des Bundesministeriums der Finanzen finden seit vielen Jahren regelmäßige Gespräche statt.

Und schließlich leistet seit fast einem Vierteljahrhundert der Europäische Zollrechtstag einen wichtigen Beitrag zur gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen Zoll und Wirtschaft und unterstützt damit die Partnerschaft des Zolls mit der Wirtschaft.

Auch wenn es manchmal Interessenunterschiede geben mag: Ich sehe im Verhältnis von Zoll und Wirtschaft in der Praxis ganz überwiegend ein partnerschaftliches Miteinander verwirklicht.

AEO Monitoring – Erfahrungen und Ausblick

Wolfgang Kahlert

Leiter der Kontaktstelle AEO beim Hauptzollamt Nürnberg

Einleitung

Kaum ein Thema hat in der Vergangenheit so viel Aufmerksamkeit im europäischen Zollrecht erfahren wie der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte – AEO.

Auch der Europäische Zollrechtstag hat sich in den letzten Jahren wiederholt mit diesem zollrechtlichen Status beschäftigt und unterschiedliche Aspekte der Zertifizierung aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet und diskutiert.

Nach nunmehr 4 ½ Jahren „AEO-Echtbetrieb“ rückt jetzt verstärkt das Monitoring (= Überwachung, Kontrolle) der AEOs in den Fokus, da es natürlich nicht ausreichen kann, den Nachweis der Einhaltung der Kriterien einmalig zu erbringen, zumal das AEO-Zertifikat nach Erteilung bekanntlich unbefristet gültig ist.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Situation in der EU und beschreiben hauptsächlich die praktische Vorgehensweise in Deutschland. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch die Kooperationspartner der EU innerhalb und außerhalb Europas ähnliche Instrumentarien zur fortwährenden Überwachung ihrer zuverlässigen Wirtschaftsbeteiligten installieren werden oder diese bereits installiert haben.

Vorüberlegungen

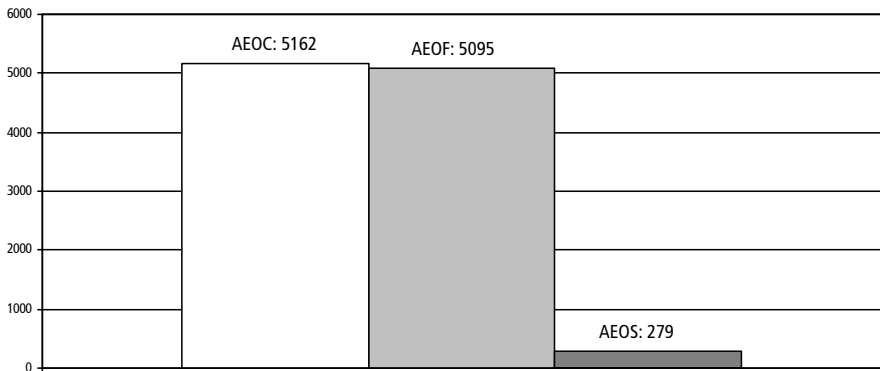
Bevor wir uns aber dem Monitoring im Speziellen widmen, seien mir noch ein paar Sätze zu den aktuellen Entwicklungen und Fallzahlen im Bereich AEO gestattet.

Gesetzgebung

Die Gesetzgebung zum AEO im Zollkodex und der Zollkodex-DVO hat sich als stabil erwiesen, entsprechend sind seit Inkrafttreten der Vorschriften im Jahr 2008 keine Anpassungen erforderlich gewesen. Im Gegenteil, die Bewilligungsvoraussetzungen für die vereinfachten Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr wurden mit VO (EG) Nr. 1192/2008 an die Kriterien des AEO C (= zollrechtliche Vereinfachungen) angepasst. Insbesondere deshalb kam es in vielen Mitgliedstaaten zu einem deutlichen Anstieg der AEO-Antragszahlen.

AEO-Zertifikate in der EU

(Stand: Mai 2012)



Durch die erwähnte Rechtsänderung und die hieraus resultierende Notwendigkeit zur Neubewertung der vereinfachten Verfahren hat sich zugleich das prozentuale Verhältnis zwischen dem AEO F (= zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit) und dem AEO C deutlich zugunsten des Letzteren verschoben, da viele Wirtschaftsbeteiligte im Rahmen der Neubewertung den AEO C gleich mit beantragt haben.

Die so merklich gestiegenen Fallzahlen bei der Zertifizierung stellen eine Herausforderung für die Mitgliedstaaten dar, die sich auch im Monitoring der AEOs fortsetzt.

Neue Leitlinien „Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte“

Auch wenn sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum AEO nicht verändert haben, so hat die EU-Kommission doch erkannt, dass die Leitlinien zum zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten aus dem Jahr 2007 einer Überarbeitung bedurften.

Es galt die Leitlinien nun praxisnäher zu gestalten und die gewonnenen Erfahrungen aus dem Programm einfließen zu lassen. Nach langen Beratungen und Einbindung der „Trade Contact Group“ auf EU-Ebene wird die neue Fassung der Leitlinien derzeit in alle Amtssprachen übersetzt und steht kurz vor der Veröffentlichung.

Diese neue Fassung wird eine ausführlichere Beschreibung des Monitorings enthalten, um auch hier einen möglichst einheitlichen Ansatz innerhalb der 27 Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Der Zollkodex selbst enthält dazu nämlich keine Bestimmungen, und die Zollkodex-DVO führt in Art. 14q Abs. 4 lediglich aus, dass „die Zollbehörden überwachen, dass der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte die Voraussetzungen und Kriterien weiterhin erfüllt“.

Eine gewisse Flexibilität bei der Ausgestaltung des Monitorings wird es aber auch künftig geben. Dies liegt vor allem am streng risikoorientierten Prüfansatz, der der Zertifizierung und Überwachung eines AEO zugrunde liegt.

Gegenseitige Anerkennung

Eine weitere Entwicklung, die nicht unerwähnt bleiben kann und die ebenfalls Einfluss auf die Überlegungen zum Monitoring hat, ist die gegenseitige Anerkennung mit Drittstaaten.

Die Partner legen großen Wert darauf, dass die AEO-Regelungen in den Mitgliedstaaten einheitlich angewandt werden. Hierzu gehört auch das Monitoring der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten.

Dass ein einheitlicher Ansatz bei der Zertifizierung und Überwachung der AEOs in allen 27 Mitgliedstaaten implementiert ist, unterstreicht auch die nunmehr am 4.5.2012 erfolgte Unterzeichnung zur gegenseitigen Anerkennung des US-amerikanischen C-TPAT-Programms und des EU AEO-Programms.

Beide Seiten bestätigen sich damit gegenseitig, wie bereits bei dem im Jahr 2010 unterzeichneten Abkommen der EU mit Japan, ein effektives Programm zur Sicherung der internationalen Lieferketten vorzuhalten, wovon besonders vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte bei der Abfertigung profitieren können.

Das Monitoring

Welche Mammutaufgabe sich hinter diesem kleinen Wort Monitoring verbirgt, wird deutlich, wenn man sich die praktischen Auswirkungen ansieht.

Als Beispiel mögen hier die Fallzahlen der deutschen Zollverwaltung dienen.

In Deutschland sind derzeit insgesamt ca. 5.500 AEOs zertifiziert. Das entspricht mehr als der Hälfte aller EU-weiten Zertifikatsinhaber. All diese Unternehmen unterliegen dem Monitoring. Im Einzelnen entfallen ca. 1.900 Firmen auf den AEO S+F Status und auf das Zertifikat AEO C entfallen ca. 3.600 Unternehmen.

Grundsätzlich dürfte das Monitoring der AEO S+F umfangreicher ausfallen, da die angemessenen Sicherheitsstandards hier zusätzlich überwacht werden müssen.

Nicht zu unterschätzen ist aber auch die Überprüfung der Kriterien der bisherigen Einhaltung der Zollvorschriften, des zufriedenstellenden Buchführungssystems und der Zahlungsfähigkeit, welche bekanntlich für alle Arten von AEO-Zertifikat gelten.

Dies führt uns zu der zuvor bereits angesprochenen VO (EG) Nr. 1192/2008, wonach das Monitoring auch auf die vereinfachten Verfahren für die Ein- und Ausfuhr anzuwenden ist, ein Anwendungsbereich von weiteren 20.000-30.000 Wirtschaftsbeteiligten alleine in Deutschland.

All diese Unternehmen unterliegen einer steten Überwachung durch die Zollbehörden. Es ist offensichtlich, dass hier eine Balance zwischen dem Machbaren und dem Wünschenswerten gefunden werden muss.

Aufgaben des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten

Entsprechend der Leitidee der Figur des AEO liegt ein Teil der Verantwortung beim AEO als besonders vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten selbst, der nach Art. 14w Zollkodex-DVO von sich aus alle Veränderungen, die sich auf die Aufrechterhaltung des Zertifikates auswirken können, dem bewilligenden Hauptzollamt zu melden hat. Welche Veränderungen dies konkret sind, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Größe des Unternehmens und der Branche unterschiedlich zu beurteilen. Beispielhaft mögen hier personelle Veränderungen in der Geschäftsleitung oder der Leitung der Zollabteilung genannt sein, für einen AEO S oder F darüber hinaus sicherlich auch die Errichtung neuer Standorte mit zollrelevanter Tätigkeit.

In vielen Fällen lässt sich im Hinblick auf die vorzunehmenden Meldungen eine individuelle Absprache mit der Zollstelle treffen, die für beide Seiten unnötige Arbeit vermeidet, ohne zu Lasten der Qualität des Monitorings zu gehen.

Die Verpflichtung zur Meldung von Veränderungen verlangt vom Wirtschaftsbeteiligten eine gute interne Organisation und ein hohes Maß an Selbstverantwortung und wird häufig als größere Herausforderung beschrieben als diejenige, die Erfüllung der Kriterien im Zeitpunkt der Zertifizierung nachzuweisen.

Abhängig von der Größe des Unternehmens sind klare – bevorzugt schriftliche – Arbeits- und Organisationsanweisungen erforderlich, die abteilungsübergreifend funktionieren müssen. Häufig kommt hierdurch der ansonsten nicht unbedingt zentral eingebundenen Zollabteilung eine mannigfaltige koordinierende Funktion zu, die es zu installieren und mit Leben zu füllen gilt.

Die gedanklichen Ansätze sind dabei letztlich aber nicht anders als bei bekannten Qualitätsmanagementsystemen, wobei man den Fragenkatalog zur Selbstbewertung ansatzweise mit dem entsprechenden QM-Handbuch vergleichen kann.

Aufgaben der Zollbehörden

Neben dieser nicht zu unterschätzenden Aufgabe für die Wirtschaftsbeteiligten wird aber auch die Zollverwaltung selbst aktiv.

So sind Informationen über einen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten aus der täglichen Abfertigungspraxis oder aus durchgeführten Zollprüfungen intern stets auch dem AEO-Bewilliger zuzuleiten. Gleiches gilt für Erkenntnisse der Straf- und Bußgeldstellen oder über Unregelmäßigkeiten beim Zahlungsverkehr mit den Zollzahlstellen.

Der AEO unterliegt insoweit einer permanenten Überwachung, die im Hintergrund des täglichen Zollgeschehens, quasi nebenbei abläuft.

Da der AEO-Status EU-weite Gültigkeit besitzt und Unternehmen häufig nicht nur in einem Mitgliedstaat tätig sind, gibt es auch ein funktionierendes System der Kommunikation mit anderen Mitgliedstaaten. Bei der bundesweit zuständigen Kontaktstelle AEO am Hauptzollamt Nürnberg gehen zum einen Nachrichten anderer Mitgliedstaaten im Rahmen des Konsultations- und Informationsverfahrens während der Antragstellung ein. Zum anderen übersenden die Mitgliedstaaten aber auch für das Monitoring relevante Erkenntnisse über bereits zertifizierte Unternehmen.

Eine weitere Informationsquelle für das Monitoring durch die Zollbehörden sind diverse Datenbanken der Zollverwaltung (DEBBI, INZOLL ...), aber auch frei zugängliche Datenbanken wie das Handelsregister oder die Insolvenzbekanntmachungen. Schließlich ist auch das Internet mit seinen verschiedenen Suchfunktionen von großem Nutzen sowie die Internetpräsenz des Wirtschaftsbeteiligten selbst.

Darüber hinaus erfolgt eine risikoorientierte individuelle Überwachung des AEO auf der Grundlage der bisher gewonnenen Erkenntnisse durch die zuständige Sachbearbeitung. Bereits bei der Zertifizierung ist demnach ein eigener Monitoringplan zu erstellen, der erkannte Restrisiken für das Unternehmen enthält. Hierdurch werden Risiken überwacht, die noch akzeptabel erscheinen, deren weitere Entwicklung aber beobachtet werden muss. Als Beispiel kann eine vom Beteiligten neu erstellte Arbeits- und Organisationsanweisung für das Abfertigungsgeschehen dienen, deren Funktionalität in der Praxis sich erst noch zeigen muss.

Nicht zuletzt besteht auch immer die Möglichkeit von Vor-Ort-Prüfungen beim zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten. Diese werden insbesondere dann erforderlich sein, wenn es darum geht, die physischen Sicherheitsstandards eines AEO S oder F zu verifizieren. Wie schon im Rahmen der Zertifizierung legt die EU-Kommission auch im Rahmen der Überwachung besonderen Wert auf den Sicherheitsbereich.

Im US-amerikanischen C-TPAT-Programm drückt dies der Wahlspruch „Trust but verify“ aus.

Zur Unterstützung des Wirtschaftsbeteiligten und um ihn an seine Verpflichtungen zu erinnern schreibt die deutsche Zollverwaltung die zu überwachenden Unternehmen auch regelmäßig an und erbittet schriftliche Auskunft über möglicherweise eingetretene Veränderungen. Dies entbindet den Beteiligten jedoch nicht von seiner Verpflichtung, Veränderungen unverzüglich selbst anzuzeigen.

Aus den

- vom Wirtschaftsbeteiligten selbst gelieferten,
- von anderen Organisationseinheiten der Zollverwaltung übermittelten und
- von der zuständigen Zollstelle selbst gewonnen

Erkenntnissen macht sich der AEO-Bewilliger ein Bild des zu überwachenden Unternehmens und unterzieht den Wirtschaftsbeteiligten einer individuellen Risikoanalyse.

Folgen aus dem Monitoring

Sollten die erkannten Risiken akzeptabel sein bzw. keine Risiken zu erkennen sein, so bleibt das Zertifikat unverändert bestehen.

Wenn es konkrete Anhaltspunkte gibt, dass ein oder mehrere Kriterien nicht länger erfüllt sind, diese Hinweise jedoch zunächst erst noch verifiziert werden müssen, so ist in das Verfahren der Neubewertung (= Reassessment) überzugehen.

Sollte bereits im Rahmen des Monitorings festgestellt werden, dass ein Kriterium nicht bzw. nicht länger erfüllt ist, so ist das Aussetzungsverfahren einzuleiten.

Entgegen einiger Gerüchte enthält die Zollgesetzgebung keine besonderen Tatbestände, die AEOs oder deren verantwortliche Personen einer zusätzlichen Strafe im Falle der Nichteinhaltung der Voraussetzungen und/oder Kriterien unterwerfen.

Ein Wirtschaftsbeteiligter, der von sich aus mitteilt, die Kriterien nicht mehr einzuhalten, hat daher außer dem Widerruf des AEO-Zertifikates grundsätzlich keine weiteren Sanktionen zu befürchten.

Teilt der Wirtschaftsbeteiligte die Nichteinhaltung der Kriterien nicht selbst mit, sondern wird der Mangel durch die Zollverwaltung aufgedeckt, so wird der Beteiligte allerdings für drei Jahre aus dem Programm ausgeschlossen (Art. 14v Abs. 4 Zollkodex-DVO).

Fazit

Die Zertifizierung zum AEO ist nicht das Ende eines Prozesses, sondern der Beginn einer fortwährenden Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsbeteiligtem und bewilligender Zollstelle. Dabei gilt es festzuhalten, dass der partnerschaftliche Ansatz des AEO-Programms auch im Monitoring gilt und oberstes Ziel stets die gemeinsame Sicherung der internationalen Lieferkette und ordnungsgemäße Abwicklung der Zollverfahren ist. Entsprechend sind beide Seiten aufgefordert, kommunikativ und offen miteinander umzugehen.

Nachdem in den letzten Jahren die Zollverwaltungen sehr stark mit der Zertifizierung der ersten AEOs und der Neubewertung der vereinfachten Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr beschäftigt waren, wird dem Monitoring nun stärkere Beachtung zukommen. Auch die EU-Kommission hat angekündigt, dieses Thema genauer verfolgen zu wollen.

Dies ist vor allem für Mitgliedstaaten mit einer hohen Zahl an AEO-Zertifikaten und einem hohen Maß an zollrechtlichen Vereinfachungen eine Herausforderung.

Auch die Wirtschaftsbeteiligten sind aktiv in das Monitoring eingebunden und unterliegen einer steten Verantwortung.

Letztlich sind die hier eingeforderten zollrechtlichen Prozesse und Verantwortlichkeiten aber nicht anders zu bewerten als andere international anerkannte Standards des Handels und der Industrie, nach denen die meisten modern aufgestellten Unternehmen – egal ob eigens zertifiziert oder nicht – ohnehin bereits seit Jahren ausgerichtet sind.

AEO Monitoring – Erfahrungen und Ausblick

Dr. Christian Haid
Wirtschaftskammer, Graz

Mit viel Euphorie und großen Erwartungen wurde am 17. Europäischen Zollrechtstag in Bonn das AEO-Konzept vorgestellt. Wobei vor allem die anwesenden Vertreter der deutschen Industrie – wie im Tagungsband nachzulesen ist – der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass die Erleichterungen und Vorteile größer sein würden, als der zu bewältigende administrative Aufwand.

Was ist aus diesen Hoffnungen geworden? Zum Stand in Österreich: Geht man von der Anzahl der EORI-Nummern aus, so sind derzeit EU-weit ca. 3 Mio. und in Österreich ca. 40.000 gültige EORIs im Umlauf. Das wäre also unser Potenzial für die Zertifizierung als AEO. Dem gegenüber stehen derzeit ca. 230 AEO-Zertifizierungen. 0,57% aller am Außenhandel beteiligter Firmen haben sich also um die Zertifizierung bemüht. Zieht man hier noch jene Exporteure bzw. Importeure ab, die nur in Einzelfällen Außenhandelsgeschäfte durchführen, so kommen wir meines Erachtens trotzdem nicht über einen einstelligen Prozentbereich hinaus.

Da muss wohl irgendetwas schiefgelaufen sein? Bei dieser Ausgangslage habe ich in der Steiermark 336 Firmen angeschrieben und gebeten, einen kurzen Fragebogen auszufüllen. 20 Firmen haben geantwortet, wobei davon 1 AEO C, 0 AEO S und 10 AEO F sind.

Als Begründung für den AEO F wurden seitens der antwortenden Firmen nachstehende Punkte angeführt:

- Wir haben amerikanische Kunden, welche eine dem C-TPAT gleichwertige Zertifizierung fordern.
- Wir sind sowohl export- als auch importseitig in eine sichere Lieferkette eingebunden.
- Wir benötigen den AEO für begünstigte Zollverfahren.
- Bei der Überlegung zum AEO haben wir uns für den AEO F entschieden, da nur diese Auswahl Sinn für unsere Unternehmen macht. Da unser Mutterkonzern auch den AEO F anstrebt, müssen sich alle Tochterfirmen vorab zertifizieren. Uns war wichtig für die Zukunft vorzubauen. Als ermächtigter Exporteur und mehrfach zertifiziertes Unternehmen hatten wir die meisten Kriterien sowieso schon erfüllt. Wir haben beides benötigt.
- Für Exporteure von Lebensmitteln – wie wir einer sind – wurde das AEO F-Zertifikat empfohlen.

Zum AEO S gab es keine Rückmeldungen. Zum AEO C haben wir im Herbst 2010 ein Informationsschreiben erhalten. Um Selbstverzoller zu bleiben entweder langer Selbstbewertungsbogen oder AEO C. Wir würden es nicht freiwillig machen, sind aber aufgrund der Situation mehr oder minder von der Zollverwaltung dazu gezwungen worden.

Frage 2 lautete: „Welche Vorteile haben Sie erwartet, weil Sie AEO zertifiziert sind?“

Antworten:

- Wir haben uns eine deutliche Erleichterung in der Exportanmeldung und eine wirkliche „quick“-line für Importe erwartet.
- Wir erwarten Vorteile bei laufenden Zollprüfungen, wesentliche Erleichterungen bei den Zollabfertigungen und deutliche Reduktion der Zollbeschau.
- Erleichterungen bei Papierkontrollen und Nachkontrollen
- Beibehaltung der nationalen vereinfachten Zollverfahren, internationale Anerkennung, insbesondere von USA-Kunden
- Weniger Kontrollen, Vereinfachungen im „Tagesgeschäft“ und allgemein
- Vereinfachungen für grenzüberschreitende (einzige) Bewilligung
- Unbürokratischere Abwicklung der Zollformalitäten
- Vereinfachte, privilegierte Exportabwicklung
- Kundenvorteil gegenüber den Mitbewerbern (Statussymbol)
- Zollrechtliche Vereinfachungen
- weiterhin so arbeiten können wie bisher

5 Firmen gaben an, dass sich ihre Erwartungen erfüllt hatten und führten diesbezüglich folgende Gründe an:

- Da die Zertifizierung u.a. auch Kundenwunsch war, war die Erlangung des AEO-Status unumgänglich.
- Ausfuhren für Indien, Syrien und Pakistan können wieder ex-Lager Deutschland über e-Zoll abgefertigt werden.
- Weniger Kontrollen seitens der Behörde, es gab bis dato nur ein paar Kundenfragen betreffend eventueller Zertifizierung.

Für 6 Firmen haben sich die Erwartungen nicht erfüllt. Diese Angabe wurde wie folgt begründet:

- Wir sehen keine deutliche (nur eine geringe) Erleichterung im Export und auch keine Vorteile bei Importen.
- Die Anzahl der durch den Zoll beschauten Sendungen ist nicht gesunken bzw. seit Aktivierung des Risk Managements und der Dokumentenkontrolle ist der Aufwand für die Zollbeschau insgesamt gestiegen.
- US-Anerkennung ist noch immer offen.

- Kaum haben wir den Antrag eingebracht gehabt, haben wir von halbjährlichen Audits erfahren. Dies kann unter Umständen zeitraubend werden. Vorteile sind bis dato nicht ersichtlich.
- Die o.a. zollrechtliche Vereinfachung und Sicherheit ist eine österreichische Gegebenheit. Hier gab es Erleichterung bei Ansuchen um neue Bewilligung (Aktiver Veredelungsverkehr Zucker IM/EX und EX/IM): Was die Exportlieferung anbelangt, hatten wir bis jetzt noch keine Vorteile daraus erfahren. Generell haben wir uns von der AEO-Zertifizierung einige Vorteile und Erleichterungen bei den Exporten erwartet.
- Bevorzugung nicht ersichtlich
- Zusammenarbeit mit Zollamt

Eine Rückmeldung gab es auf die Frage „Ich habe mehr Vorteile, als ich erwartet habe“. Zum Zertifizierungsverfahren gab es die Rückmeldung: Das Verfahren war klar und verständlich 11; unverständlich 0.

Zum Arbeits- und Zeitaufwand im eigenen Unternehmen äußerten sich 3 Firmen, dass dieser sehr groß war. 5 gaben an, dass er groß war und für 3 Firmen war der Aufwand eher gering.

Vor die Entscheidung gestellt, nochmals das AEO-Zertifikat zu beantragen, würden es 11 der antwortenden Firmen wieder machen. Keiner würde die Zertifizierung nicht erneut anstreben.

Begründung: Weil wir guter Hoffnung sind, dass sich noch größere Vorteile ergeben werden.

Kundenwunsch: Die Zollbehörde bewertet jedes Unternehmen, das nicht in Besitz eines AEO ist, nach den AEO-Kriterien, d.h. vor Erteilung einer Bewilligung. Für Zollerleichterung oder Vereinfachung müssen nicht zertifizierte Unternehmen bei jedem einzelnen Antrag die gesamte Kette der AEO-Anforderungen nachweisen. Daher ist es wesentlich einfacher, einmal den AEO zu beantragen. Wenn man ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung (Veredelungsverkehr) betreibt, ist man gezwungen, den AEO zu haben. Ansonsten wird man bei den jeweiligen Verfahren mit beinahe demselben Fragenkatalog konfrontiert. Und dies nicht nur einmal, sondern wiederkehrend in gewissen Abständen.

Vereinfachungen für unsere grenzüberschreitende (einzige) Bewilligung: Das Zertifizierungsverfahren bringt den Stellenwert der Zollverantwortlichen innerhalb der Unternehmen wieder in Erinnerung. Der Aufwand hat sich für uns in Grenzen gehalten. Vereinfachte Zollabwicklung, die auch in der nahen Zukunft Bestand hat, wird Statussymbol. Immer im Hinblick auf zukünftige Erleichterungen im Export, insbesondere USA, Indien und ferner Osten.

Was die betroffenen Firmen zum Thema AEO noch sagen wollten: Die Erwartungshaltung ist, dass unsere Firma in Zukunft noch weitere Vorteile durch den AEO-Status in

Bezug auf Zollabfertigung und -verfahren bzw. Exportabwicklung genießt. Als Vorteil sehen wir die Vorabinformation, ob eine Sendung zollbeschaut wird oder nicht und auch dass wir bei der Zollbeschau gegenüber nicht zertifizierten Unternehmen bevorzugt werden. Wünschenswert wäre auch, wenn das Risiko bei den AEOs so – wie ursprünglich von der Zollverwaltung versprochen – herabgesetzt wird, sodass die automatischen „Roten“ (Random) deutlich reduziert werden. Der AEO hat leider noch nicht die Bedeutung bzw. Anerkennung, die er im internationalen Handel haben sollte.

Ich möchte auch noch den „bekannten Versender“ erörtern. Dieses Verfahren bzw. dieses Audit entspricht beinahe dem des AEO. Man hat den Eindruck, dass sich die EU-Kommission nicht richtig abstimmt. Dieser Umstand kostet den Unternehmen viel Zeit und Geld. Die Vorgaben im Sicherheitsbereich sollen nicht realitätsfern sein und müssen den wirtschaftlichen Gepflogenheiten entsprechen. Wir nehmen an, dass die AEO-Zertifizierung bei der EU-Politik in Europa in Vergessenheit geraten bzw. im „Sande“ verlaufen ist. Vorteile in wirtschaftlicher Hinsicht sind noch nicht absehbar.

Letztlich kann gesagt werden, dass das Bundesland Steiermark mit rund 26 AEOs dem österreichischen Mittel entspricht. Obwohl die Fragebogenaktion nur einen kleinen Ausschnitt der betroffenen Firmen erreicht hat, kann ich aufgrund von Fachgesprächen, die ich mit einigen Kollegen geführt habe, die ähnliche Rückmeldungen von ihren Firmen erhalten haben, davon ausgehen, dass es die Situation in Österreich doch einigermaßen widerspiegelt.

AEO Monitoring – Experiences and Outlook

Jari Salo
FINSIPRO, Helsinki

The AEO situation in Finland is on a reasonable level, even though the number of companies with AEO status is quite low compared to total number of companies in Finland conducting foreign trade. The most active companies to apply AEO status are those operating in the logistics sector.

There is a total of 49 companies with AEO status of which 48 have the AEO-F status. The number of applications has been slowly but steadily rising but this year there has been a remarkable dropdown in the number of applications (only 3). Despite the relatively low number of AEO statuses applied, there is a high level of awareness of the AEO system and its benefits as well as requirements among Finnish companies – especially exporters. Companies are listening very carefully to the new developments in this area and the global competition is keeping them alerted.

There are certain reasons for this situation:

- There is no active marketing of AEO.
- Careful cost-benefit analyses are encouraged before making the decision.
- Customs provide free of charge advice and support for companies in this issue.
- The Partnership Programme by Finnish Customs has already been providing certain procedural benefits prior to the introduction on AEO.
- Finnish companies perceive AEO mainly as a supply chain security measure and regard this as a priority.

Finnish companies have identified definite benefits to be gained from the AEO system. The main benefits are related, as mentioned previously, to the supply chain security and security audits conducted by customs. AEO also establishes a common set of requirements and best practices to be followed by all the business units globally and domestically and at the same time provide a carrot and a stick to conform.

Two global companies in different sectors, namely DBSchenker Oy as a logistics service provider and UPM-Kymmene Oyj as an integrator of bio and forest (BIOFORE) industry, may serve as examples of business with experience as AEO companies.

Independent from their different branches, both companies very clearly indicate similar reasons for their application for the AEO status. The main benefits gained are also alike. Both companies were already participating in the Finnish Customs Partnership Programme and the operational changes due to the AEO status were minimal. Again, both

companies have been facing variations in the implementation of AEO requirements by different member countries.

Both companies expressed their wish for a decrease in the customs guarantees for AEO's and concrete benefits with regard to the movements of goods and information requirements.

As an outlook, there are strong expectations concerning mutual and global recognition and reciprocity of the AEO and equivalent programmes. The Finnish companies anticipate even more increasing the role of security in global trade.

As exports to and transits through Russia are of importance for Finnish companies, they would salute the mutual agreement with Russia and most probably this would create a burst in the number of AEO applications.

However, there are some possible threats in the AEO development that should be considered. One of those would be a requirement to classify the cargo from AEO and non-AEO origin into separate shipments. In case this kind of requirement would be implemented, it would create a great loss in competitiveness and effectiveness in logistics performance.

To conclude, AEO system requirements provide a good benchmark for companies to improve their performance and especially security measures and, hence, the system is welcomed by enterprises operating globally but also regionally and even domestically. It is also anticipated that the AEO status will become a requirement, at least for logistic operators, demanded by clients in future contract negotiations.

Podiumsdiskussion „AEO Monitoring – Erfahrungen und Ausblick“

**Moderation: Prof. Dr. Peter Witte
FH des Bundes, Münster**

**Zusammengefasst von Dr. jur. Ulrich M. Möllenhoff
Fachanwalt für Steuerrecht, Münster**

Im Anschluss an die Vorträge des Vormittags zum Thema „AEO Monitoring, Erfahrungen und Ausblick“ – gehalten von Wolfgang Kahlert, HZA Nürnberg, Dr. Christian Haid, Wirtschaftskammer Graz und Jari Salo, FINSIPRO, Helsinki – fand eine lebhaft diskussion unter der Führung von Prof. Dr. Witte, FH des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Finanzen, statt.

Insbesondere wurde das Missverhältnis des betrieblichen Aufwandes der Erlangung des Zertifikats des AEO zu den Vorteilen, die der AEO den Unternehmen gewährt, kritisch beleuchtet. Angesprochen auf sich in der Praxis als eher mäßig und gegenüber den bisherigen Erwartungen zurück bleibend empfundenen Vorteile, die Inhaber der Bewilligung des AEO gewährt bekommen, wies Kahlert darauf hin, dass man Vorteile für Unternehmen durch die Zollpraxis noch ausbauen könne. Er berichtete von einer Umfrage der EU-Kommission, in der nach der nationalen Ausgestaltung von Vorteilen gefragt wurde, mit der Absicht, diese auf EU-Ebene auszuweiten. Er zeigte sich ganz zuversichtlich, dass es hier zu einer Anpassung kommen könne, da sich die Zusammenarbeit der EU-Zollbehörden auf diesem Gebiet laufend verbessere. Er wies jedoch darauf hin, dass weitere Vorteile für AEOs von der entsprechenden IT-Umgebung in der Verwaltung abhängen. Diese werde derzeit konsequent ausgebaut. Hier müsse man einen einheitlichen europäischen Stand erreichen, was noch einige Zeit dauern könne.

Herr Dr. Haid wies darauf hin, dass selbst beim „Spitzenreiter“ Deutschland lediglich 3% aller in Frage kommenden Unternehmen über eine AEO-Bewilligung verfügten. Er stellte die Frage, ob sich das AEO-Programm nur für große Unternehmen eignen würde. Aus den eher geringen Antragszahlen schloss er, der AEO sei in seinen Augen ein Minderheitenprogramm.

Herr Prof. Dr. Witte fragte Herrn Salo in diesem Zusammenhang nach der in Finnland bereits praktizierten Partnerschaft zwischen Zollverwaltung und Unternehmen. Wie und in welchem Ausmaß finde dort eine Kontrolle der Zertifikatsinhaber statt? Herr Salo antwortete darauf, er sei nicht Angehöriger der finnischen Zollverwaltung. Er gehe jedoch davon aus, dass Kontrollen nach einem dem EU-System ähnlichen Konzept ablaufen würden: Audits und gelegentliche Überprüfungen mit dem Ziel, sicherzustellen, dass

das Niveau der Zollabwicklung im Unternehmen immer auf einem hohen Level gehalten wird.

Aus Polen berichtete ein Teilnehmer von der dortigen Situation des AEO-Systems. Dort gebe es bisher nur 1.500 AEO-Bewilligungen. Bei den polnischen AEO-Inhabern handle es sich überwiegend um polnische Niederlassungen von größeren internationalen Unternehmen. Polnische Unternehmen seien eher zurückhaltend mit der Beantragung. Er schloss sich dem Urteil einiger Vorredner an: „Costs are very high and the benefits are very small“.

Auf die Frage an Herrn Kahlert, warum es im Falle der nachträglichen Entdeckung von Defiziten bei den Voraussetzungen des AEO immer eine 3-jährige Wiedererlangungssperre zur Folge habe, erklärte dieser, dass der Verwaltung hier die Hände gebunden seien. Die Sperre von 3 Jahren ergebe sich aus der geltenden gesetzlichen Regelung des Art. 14v Abs. 4 ZK-DVO. Sie sei allerdings – so unterstrich er – nur für den Fall des Widerrufs vorgesehen. Wenn das Unternehmen selbst die Defizite aufgrund des obligatorischen internen Audits, das regelmäßig stattfinden müsse, feststelle, habe das Unternehmen ausreichend Gelegenheit, durch geeignete Maßnahmen dieser Sperre zu entgehen.

Auf die Frage, wie die Situation der Anerkennung von Inhabern von Zertifikaten ausländischer Zollgebiete in der EU sei, ob diese inzwischen von der EU anerkannt werden und wie eine solche Anerkennung beispielsweise eines japanischen AEO in der EU aussehen würde, erklärte Herr Kahlert, dass man hier noch am Anfang der praktischen Umsetzung stünde. Entsprechende Vorteilsbehandlungen stünden den Zertifikatsinhabern grundsätzlich zu, die Nutzung sei aber zurzeit noch eher gering. Dies sei auch auf die unterschiedlichen IT-Systeme der Zollgebiete zurückzuführen, die das Erkennen und Verifizieren eines drittländischen Zertifikatsinhabers und den dafür erforderlichen Austausch zwischen den Verwaltungen sehr schwer machen würden. Er berichtete, der Austausch von Daten mit Japan erfolge zurzeit über Excel-Listen, die in die Systeme der europäischen Zollverwaltung eingegeben werden. Dies habe zur Folge, dass japanische Zertifikatsinhaber erkannt werden könnten und im Rahmen der nationalen Risikoanalyse als besonders zuverlässig angesehen würden. Dies sei im Verhältnis mit anderen Ländern noch schwieriger. Im Falle der USA verhalte es sich sogar vollständig anders. Dies liege an dem besonderen System des C-TPAT, das zunächst nur für Einfuhren in die USA gelte. Ein Zertifikatsinhaber profitiere nur von Vorteilen im Rahmen einer Einfuhr in die USA. Für Ausfuhren aus den USA sehe C-TPAT keine Vorteile vor. Aus diesem Grund können US-Unternehmen die Vorteile nicht in dem Maße gewährt werden, wenn diese Waren aus den USA in die EU einführen.

Einige Zuhörer waren interessiert an Art und Umfang des Monitorings, das die Zollverwaltung zur fortlaufenden Überprüfung der AEO-Voraussetzungen für Zertifikatsinhaber vorsehe. Auf die Frage an Herrn Kahlert, wie ein Monitoring zu einem späteren Zeitpunkt aussehen werde, erklärte dieser, ein Monitoring sei etwas anderes als eine Zollprüfung. Eine Zollprüfung sei deutlich ausführlicher als ein Monitoring. Das Monitoring

stelle nur eine Überprüfung von Strukturen dar und könne eine Zollprüfung nicht ersetzen. Die Inhalte des Monitoringplans werden den Beteiligten bekannt gegeben, nicht jedoch das Dokument des Planes. Zollprüfungen würden risikoabhängig angeordnet. Er ergänzte, diese seien auch für Zertifikatsinhaber zukünftig nicht grundsätzlich auszuschließen. Das sei eine Frage der Abgabengerechtigkeit.

Witte wies darauf hin, dass nicht nur bei AEOs ein Monitoring stattfinden müsse. Vielmehr sei das erwartete Monitoring beim zugelassenen Ausführer (sehr) vergleichbar mit dem des AEO. Er stellte in diesem Zusammenhang die Frage, wer zukünftig individuell auf Sicherheit überprüft werden müsse. Nach bisheriger Ansicht sei dies der Vorstand und die Geschäftsführung. Gelte dies inzwischen auch für Prokuristen? ... und was geschieht mit den Unternehmen, die bereits das Zertifikat des AEO verliehen bekommen haben für den Fall, dass sich die Meinung bzgl. des Umfangs der Prüfungsvoraussetzungen durch die Zollverwaltung ändere? Wie müsse mit diesen Änderungen der Rechtsentwicklung umgegangen werden? Darauf antwortete Kahlert, dass die Ausweitung des Zuverlässigkeitsbegriffs auf Prokuristen in seinen Augen eine Klarstellung der Verwaltung sei. Dies sei für die Gültigkeit bereits erteilter Zertifikate unerheblich. Dies müsse der Inhaber des Zertifikats ggf. selbst prüfen. Eine Meinungsänderung der Verwaltung führe nicht zu einer Neuüberprüfung von Zertifikatsinhabern. Hier gelte der Gesetzesvorbehalt. Nur bei einer Gesetzesänderung und auch nur dann, wenn das Gesetz dies so vorsieht, müssten Zertifikate neu geprüft werden.

Auf die Frage eines Zuhörers, warum AEO und bekannter Versender nicht miteinander verbunden werden, erklärte Haid, man könne in seinen Augen möglicherweise AEO F und AEO S und BV miteinander verbinden. Dass hier zwei unterschiedliche Systeme installiert worden sind, liegt an unterschiedlichen Zuständigkeiten und Ministerien. Er appellierte hier an die EU-Kommission geeignete Regelungen zu finden.

Entwicklung von Freihandelsabkommen aus der Sicht Deutschlands

Regierungsdirektor Dr. Hasso Rieck LL.M.
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bonn

Märkte im Wandel und Wettbewerb

In einer Stadt, die so beredt Zeugnis von der reichen Historie ihrer Kaufleute und Wirtschaftsakteure ablegt wie Erfurt, lässt sich trefflich über Freihandel sprechen. Erfurt kann uns viel über Handel und auch über Veränderung erzählen. So war es schon im Hochmittelalter wichtiger Markt- und Handelsplatz. Und es wurde erfolgreicher und mächtiger Exporteur von Färberwaid, einer Pflanze zur Herstellung blauer Textilfarbe. Dann aber kam die Verdrängung des Färberwaid durch den neuen Farbstoff Indigo aus Ostindien und zudem die Verlagerung europäischer Handelswege infolge der Entdeckung Amerikas.

Sie wissen, das war bei Weitem nicht das Ende der wechselvollen Wirtschaftsgeschichte Erfurts; einfallsreiche Bürger fanden neue Erwerbsgründe, neue erfolgreiche Exportgüter, etwa im Erwerbsgartenbau. Aber kommen Ihnen die Themen nicht bekannt vor? Das Aufwachsen neuer großer Wettbewerber, die internationale Konkurrenzsituation, die Verschiebung von Kräften im Markt, die Veränderung von Rahmenbedingungen, die Verlagerung von Handelsströmen – all dies ist uns wohl vertraut und hält ebenso heute für uns vielfältige Herausforderungen bereit.

Erfurt verfügt über den größten Marktplatz in Deutschland. Die Europäische Union ist der größte Binnenmarkt der Welt: Mit rund 18 Bio. Dollar erwirtschaftet die EU ein Viertel des globalen Bruttoinlandsprodukts. Und mit einem Anteil von 20% an den weltweiten Ein- und Ausfuhren ist sie die größte Handelsmacht der Welt. Die EU ist also ein starker Akteur im globalen Maßstab. Das soll möglichst so bleiben. Dafür reicht es aber eben nicht, dass europäische Unternehmen allein im Binnenmarkt wettbewerbsfähig sind. Der Stresstest für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft muss in den Schwellenländern bestanden werden.

Das gelingt nur, wenn die EU ein offener Markt bleibt – für Handelspartner und für Investoren – weltweit. Marktöffnung bleibt die richtige Strategie. Dagegen könnten Abschottung und Protektionismus eine zunehmende Spirale von Sanktionen und Retorsionen in Gang setzen. Die Folgen der protektionistischen Wirtschaftspolitik in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts sind ein mahnendes Beispiel.

Die globale Handelsagenda – Doha und dann?

In unserer Zeit der Globalisierung bedürfen Weltwirtschaft und Welthandel mehr denn je klarer und fairer Regeln, die allen Ländern die Chance bieten, am Welthandel teilzunehmen. Die langfristige weltwirtschaftliche Entwicklung mit insgesamt wachsendem Wohlstand bestätigt diesen Ansatz. Chancengleichheit und weitere Erleichterung des Marktzugangs – darum geht es auch in der aktuellen Welthandelsrunde der WTO. Deshalb ist der erfolgreiche Abschluss der Doha-Runde weiterhin erstrangiges Ziel der deutschen und europäischen Handelspolitik – trotz aller bestehenden Schwierigkeiten.

Derweil favorisieren die USA in Genf ein plurilaterales Abkommen über Dienstleistungen und versuchen damit, eines der Kernelemente aus der Doha-Runde herauszulösen. Dies hätte gravierende Konsequenzen: Der horizontale Interessenausgleich, dieser inhärente Impulsgeber einer jeden Welthandelsrunde, würde schwer beschädigt, wenn nicht demontiert. Am Ende der Doha-Runde könnte eine Ansammlung von Einzelbeschlüssen stehen – Plurilaterales neben Multilateralem. Der WTO bliebe die Hoffnung, dass plurilaterale Abkommen später möglicherweise einmal multilateralisiert würden.

Die Europäische Außenhandelsagenda – gegenwärtige Aufgaben und zukünftige Herausforderungen

Nun werden Sie fragen: Wie sieht in dieser Situation die Strategie der Europäischen Union aus? Die Strategie der EU bewegt sich zwischen dem Festhalten an den Grundsätzen des Multilateralismus und der Suche nach pragmatischen Lösungen für die aktuellen Herausforderungen in überschaubaren Zeiträumen.

Für die Doha-Runde heißt das: stetiges Bemühen um Fortschritte, wenigstens in kleinen Schritten in einigen Teilbereichen. So z.B. bei Maßnahmen zur Handelserleichterung. Eine Reduzierung der Bürokratie bei der Grenzabfertigung käme allen WTO-Mitgliedern zugute. Auch beim Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse arbeitet die Kommission daran, in Genf Verständigungen zu finden. Und schließlich sollten Fortschritte zur weiteren Integration der Entwicklungsländer in das Welthandelssystem erreicht werden. Auch in diesem Bereich ist die EU aktiv.

Kurz- und mittelfristig sind bedeutsame Marktzugangserleichterungen aber offenbar nur über den Abschluß von Freihandelsabkommen möglich – und um deren Entwicklung geht es heute hier. Substanzanliegen der Doha-Runde wie etwa Zollreduktionen bei Industriegütern und Agrarprodukten werden derzeit zunehmend in bilateralen und regionalen Abkommen geregelt.

Die EU hatte sich zu Anfang der Doha-Runde die freiwillige Selbstverpflichtung auferlegt, während dieser multilateralen WTO-Runde keine neuen Verhandlungen über weitere Freihandelsabkommen aufzunehmen. Andere haben dies nicht getan, sondern vielmehr – bei zunehmend stockenden Verhandlungen der Doha-Runde – genau solche neuen bilateralen Abkommen verhandelt und abgeschlossen. In der Folge wuchs die

Sorge der deutschen und der europäischen Wirtschaft, gegenüber den Handelsbedingungen starker ausländischer Konkurrenten ins Hintertreffen zu geraten. Letztendlich hat deshalb auch die EU ihren self restraint beendet. Dazu haben auch die Verhandlungen der USA etwa mit Korea beigetragen.

Jetzt führt die EU ebenfalls solche Verhandlungen mit wachstumsstarken Schwellenländern, vor allem in Asien und Lateinamerika. Aus meiner Sicht ist das die richtige Schwerpunktsetzung. Wir sollten Handelshemmnisse vor allem dort durch bilaterale Abkommen abbauen, wo sie bisher am höchsten sind, wo das größte Marktpotenzial liegt und wo wir als Europäische Union in Konkurrenz mit anderen Drittstaaten stehen. Die Wirkung solcher Marktöffnungsinitiativen und Verbesserungen des Marktzugangs lässt sich beispielhaft am Freihandelsabkommen EU-Korea ablesen: In 2011, in dessen zweitem Halbjahr das neue Abkommen bereits auf vorläufiger Basis angewandt wurde, sind die deutschen Lieferungen nach Korea um 14% gestiegen. Am stärksten war der Zuwachs in der Kfz-Industrie mit 36%¹⁾.

Auch beim geplanten Freihandelsabkommen mit Indien drängen wir auf ein umfassendes, ambitioniertes Ergebnis. Indien ist ein strategischer Markt mit hohen Wachstumsraten, aber bisher auch mit hohen Handelshürden. Zollsenkungen allein reichen nicht. Auch bei Dienstleistungen und öffentlichen Aufträgen benötigen wir Marktöffnungsschritte. Gleichzeitig müssen nichttarifäre Handelshemmnisse abgebaut und der Schutz des geistigen Eigentums verbessert werden. Die Verhandlungen mit Indien sind schwierig und langwierig. Viele, darunter zentrale Punkte sind noch ungeklärt, so z.B. in den Bereichen Industriezölle, Dienstleistungen oder Ursprungsregeln.

Das Freihandelsabkommen mit Indien wird vielleicht über Jahrzehnte die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen regeln. Auch könnte es Vorbildcharakter für andere laufende oder geplante bilaterale Verhandlungen mit Schwellenländern entwickeln. Daher ist es besonders wichtig, dass das Abkommen die zukünftige Entwicklung und steigende Wettbewerbsfähigkeit Indiens angemessen berücksichtigt.

Eine Marktöffnung löst anfangs schmerzliche Anpassungsprozesse aus. Das gilt für beide Seiten. Produzenten und Anbieter müssen sich erst auf die neuen Wettbewerbsstrukturen einstellen. Mittel- und langfristig aber überwiegen die Vorteile. Denn um konkurrenzfähig zu bleiben, müssen ineffiziente Strukturen bereinigt und modernisiert werden, so z.B. lokale bürokratische Genehmigungsverfahren; alte Produktionsmethoden werden durch neue, effektivere, Ressourcen stärker schonende Herstellverfahren ersetzt; marode Infrastrukturen und verlustbringende Verteilwege werden verbessert und schlanker. In einem Satz: Der Wettbewerb löst Innovation und Kreativität aus.

1) Laut den jüngsten Zahlen sind die Kfz-Exporte aus der EU nach Korea seit der vorläufigen Anwendung des Freihandelsabkommens sogar um 75% gestiegen, während umgekehrt die entsprechenden Importe aus Korea in die EU nur um 17% zunahmen (Handelsblatt Nr. 166, S. 16 vom 28.8.2012). Der gesamte Handel der EU mit Korea resultierte 2011 in dem geringsten Defizit seit 15 Jahren.

Ein gutes Beispiel ist Indien selbst: In den 90er Jahren setzte das Land – maßgeblich mit angestoßen durch die Vorschläge von Jagdish Bhagwati – seine bis dahin hermetisch abgeschottete Wirtschaft schrittweise dem internationalen Wettbewerb aus. Dies führte zu Quantensprüngen der indischen Wirtschaftskraft. Damals begann Indiens Aufstieg zu einer neuen ökonomischen Gestaltungsmacht. Indien wurde ein Schwellenland mit eindrucksvollen jährlichen Zuwachsraten.

Deutlich bessere Aussichten als mit Indien haben derzeit die Verhandlungen mit Singapur. Es bestehen gute Aussichten, noch in diesem Jahr einen Abschluss zu erreichen. Das wäre ein wichtiger Schritt, um auch in den Verhandlungen mit anderen Ländern des ASEAN-Raumes vorankommen zu können. Allerdings verhandelt die EU über Freihandelsabkommen nicht ausschließlich mit Schwellenländern. Neben den laufenden Verhandlungen mit Kanada wird insbesondere intensiv darüber diskutiert, auch mit den OECD-Partnern Japan und den USA Verhandlungen aufzunehmen.

Japan drängt auf Verhandlungen über ein umfassendes Freihandelsabkommen mit der EU. Indes benötigen wir dafür aus meiner Sicht noch ein verlässliches, kräftiges Signal aus Tokio über die tatsächliche Bereitschaft Japans, Handelshürden zu beseitigen. Insbesondere regulatorische Handelshürden im nichttarifären Bereich schotten den japanischen Markt seit Jahrzehnten höchst effektiv gegen ausländische Konkurrenz ab. Diese Hürden sind seit Langem bekannt. Und sie sind ein permanentes Ärgernis für die deutsche und europäische Industrie. Hier muss sich etwas ändern.

Daher wurde als Voraussetzung für mögliche Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Japan ein sog. „scoping exercise“²⁾ vorgeschaltet, um Japan zu ersten konkreten Schritten in diesem Bereich zu bewegen. Übrigens verfahren jetzt auch die USA auf gleiche Weise: Japan soll erst dann zum Vorhaben der „Trans-Pacific Economic Partnership“ zugelassen werden, wenn das Land als „vertrauensbildende Maßnahme“ Marktzugangshürden im Automobilbereich beseitigt hat. Wir benötigen ebenso dringend diesen Nachweis des guten Willens und der Bereitschaft, solche Hürden abzubauen, um kritische und skeptische Stimmen in Deutschland und in anderen EU-Staaten zu überzeugen, dass es sich tatsächlich lohnt, in Verhandlungen mit Japan einzutreten. Aus hiesiger Sicht steht dies bisher leider noch aus.

Nun zu den USA: Sie wissen – auf dem EU-US-Gipfel im November 2011 wurde eine „High Level Working Group on Jobs and Growth“ eingerichtet. Die – auf Wunsch der USA installierte – hochrangige Arbeitsgruppe soll bis Ende 2012 Vorschläge zur Intensivierung der transatlantischen Wirtschaftsbeziehungen unterbreiten. Dabei hat in der jüngsten politischen Diskussion eine Idee Konjunktur: TAFTA. TAFTA steht für Trans-At-

2) Die EU-Kommission hat das „scoping exercise“ trotz eines gespaltenen Meinungsbildes in dieser Frage unter den EU-Mitgliedstaaten für beendet erklärt und dem Rat im Juli 2012 den Entwurf für ein Verhandlungsmandat vorgelegt. Eine Umsetzung der von Japan im Rahmen des scoping exercise eingegangenen Verpflichtungen – insbesondere zu non-tariff barriers (NTB) – möglichst noch vor Beginn und ergänzend während der Verhandlungen wäre weiterhin eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme.

lantic Free Trade Agreement. Es geht also um die Aufnahme von Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA.

Der jüngste Initiator dieser Idee, die US Chamber of Commerce, findet hierfür mittlerweile Unterstützung in der deutschen Industrie und auch in Teilen des US-Kongresses „on both sides of the aisle“ sowie in der Administration. Noch allerdings sind die Vorstellungen diffus, was, wie und wann angestrebt werden soll. Die US Chamber bevorzugt einen schrittweisen Ansatz unter der Überschrift „Transatlantic Economic and Trade Pact“ (ETP) – also zwar parallele Verhandlungen, aber gerade kein „single undertaking“ im Sinne eines TAFTA. Was zuerst fertig ist, das soll auch gleich in Kraft treten. Also zum Beispiel zuerst Nullzölle bei Industriegütern und Agrarprodukten, dann Liberalisierungen beim öffentlichen Beschaffungswesen, dann bei Dienstleistungen usw. .

Das dürfte WTO-rechtliche Fragen aufwerfen. Und es entspricht jedenfalls nicht dem EU-Ansatz.

Mit Blick auf Indien sagte ich schon: Wir streben ambitionierte Abkommen an, die auch Vereinbarungen zu Dienstleistungen, zum öffentlichen Auftragswesen, zu nichttarifären Handelshemmnissen und zum geistigen Eigentum enthalten – in einem Set. Wir wollen Freihandelsabkommen abschließen, die das multilaterale Handelssystem stützen und stärken und es nicht untergraben. Mit anderen Worten: Wir wollen Freihandelsabkommen mit einem WTO-Plus-Ansatz. Das heißt: Die Freihandelsabkommen müssen Vereinbarungen enthalten, die über den bisherigen WTO-Standard hinausgehen.

In der EU ist man sich weitgehend darin einig, dass ein umfassender Ansatz angestrebt werden sollte. Auch wir halten „Rosinen picken“ nicht für den richtigen Weg. Die USA würden das aber offenbar bevorzugen³⁾, weil sie besondere Exportinteressen in bestimmten Sektoren haben, z.B. bei Agrargütern und Dienstleistungen. Auch aus konjunkturellen Gründen drängen sie auf zügige Ergebnisse in den sie interessierenden Teilbereichen. Wer sich darauf einlassen wollte, der würde die weiteren Verhandlungen einem erheblichen Risiko aussetzen: Die USA könnten das Abschluss-Interesse an den verbleibenden schwierigen Verhandlungsbereichen schlichtweg verlieren.

Verschiedene Freihandelsabkommen mit verschiedenen Partnern werden naturgemäß keine identischen Inhalte aufweisen. Und doch ist es wichtig, dabei z.B. möglichst einheitliche Ursprungsregeln zu vereinbaren. Es geht darum, deren Anwendung durch eine global agierende Wirtschaft möglichst homogen und überschaubar zu halten. Dies gerade auch deshalb, weil deren Geschäftsvorgänge durchaus mehrere Freihandelszonen durchlaufen können.

3) Der kurz nach dem 24. Europäischen Zollrechtstag vorgelegte Zwischenbericht der Hochrangigen Arbeitsgruppe Beschäftigung und Wachstum der EU und der USA vom 19.6.2012 identifizierte ein umfassendes Abkommen als die Option mit dem größten Nutzen und sendet damit ein wichtiges Signal.

Fazit

Zum einen ist die Doha-Runde durch viele divergierende Einzelinteressen auch von Schwellenländern leider in schwierigem Fahrwasser. Aber Deutschland und die EU bleiben stark engagiert.

Zum anderen sind neben dem multilateralen Königsweg umfassende, ambitionierte Freihandelsabkommen mit attraktiven Märkten eine sinnvolle Ergänzung und eine realistische Option. Und das bei Realisierungschancen in überschaubaren Zeiträumen.

Zu guter Letzt verfolgt Deutschland mit der EU dabei inhaltlich den dargelegten WTO-Plus-Ansatz.

Anmerkung

In der anschließenden kurzen Diskussion wurde u.a. die Frage nach einer Rechtsgrundlage für Anfragen, Nachprüfersuchen und Besuche von koreanischen Zollbeamten bei deutschen Unternehmen zur Ursprungsüberprüfung angesprochen. Hierzu ist anzumerken, dass – auch nach Auffassung der EU-Kommission – die EU gemeinsamen Besuchen bei Unternehmen in der EU zum Zwecke der Ursprungsüberprüfung (joint origin verification visits) auf Basis des Ursprungsprotokolls des Freihandelsabkommens EU-Korea im Gegensatz zu dem EFTA-Abkommen gerade nicht zugestimmt hat. Demnach haben koreanische Zollbeamte keinen Anspruch darauf, einen Zollbeamten eines EU-Mitgliedstaats bei einer Ursprungsüberprüfung gemäß dem Freihandelsabkommen EU-Korea zu begleiten.

Unternehmen in einem EU-Mitgliedstaat, die von entsprechenden Anfragen und Besuchswünschen koreanischer Zollbehörden betroffen sind, können sich an die Zollverwaltung des jeweiligen EU-Mitgliedstaats oder auch direkt an die EU-Kommission, Generaldirektion Zoll, wenden.

Das Freihandelsabkommen EU-Korea enthält allerdings – wie andere Freihandelsabkommen auch – ein Protokoll über die gegenseitige Amtshilfe in Zollangelegenheiten (Protocol of Mutual Administrative Assistance in Customs Matters; MAA Protocol). Dieses enthält eine Bestimmung zu Untersuchungen, bei denen – im Gegensatz zu den Bestimmungen über die Ursprungsüberprüfung im Ursprungsprotokoll – die Anwesenheit von Beamten der anderen Vertragspartei gestattet werden kann. Diese Untersuchungen beziehen sich allerdings auf verschiedene Arten von Unregelmäßigkeiten in Zollangelegenheiten, die sich auch auf Ursprungsfragen beziehen können. Auf EU-Seite fällt die Untersuchung derartiger Unregelmäßigkeiten in Zollangelegenheiten in die Zuständigkeit des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung OLAF. Diese ist also von einer Einzelfall-bezogenen Ursprungsüberprüfung durch Zollbedienstete eines Mitgliedstaats in Bezug auf eine Ursprungserklärung gemäß dem Protokoll über Ursprungsregeln grundlegend zu unterscheiden. Art. 28 Abs. 8 dieses Protokolls in dem Freihandelsabkommen EU-Korea verweist lediglich auf diese gemeinsamen Untersuchungen gemäß dem MAA-

Protokoll; demgegenüber liefert der besagte Art. 28 Abs. 8 des Protokolls über Ursprungsregeln selbst keine Rechtsgrundlage innerhalb dieses letztgenannten Protokolls, die eine Befugnis zu Ursprungsüberprüfungen in Gegenwart eines koreanischen Zollbediensteten begründen würde.

Im Ergebnis können betroffene Unternehmen für den Fall, dass koreanische Dienststellen entsprechende Besuchsanfragen direkt an sie richten, diese also an die Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedstaats oder die EU-Kommission verweisen. Soweit Unternehmen in der EU sich dafür entscheiden sollten, eine koreanische Prüfdelegation auch ohne entsprechende rechtliche Verpflichtung zu empfangen, können sie erwägen, die EU-Kommission und die Zollbehörde des jeweiligen EU-Mitgliedstaats einzuladen, an dieser Inspektion mit einem Vertreter teilzunehmen. Dies könnte dazu beitragen, die Informationsabfrage der koreanischen Seite, die sich unter Umständen auf sensible Unternehmensdaten und Geschäftsinterna erstrecken könnte, jedenfalls möglichst einzugrenzen.

Entwicklung von Freihandelsabkommen aus Sicht der Wirtschaft

Petra Herrmann
Panasonic Europe Ltd., Hamburg

Was „DER SPIEGEL“ in seiner Ausgabe 32/2008 vom 4.8.2008 zum Scheitern der DOHA-Verhandlungen schreibt

Ich zitiere Auszüge aus dem Artikel von Alexander Neubacher:

„[...] Dabei sind in der Theorie alle Staaten dafür, die Handelshemmnisse abzubauen. In der Praxis jedoch sind damit vor allem die Hürden der anderen Länder gemeint. Es gilt, der jeweiligen Gegenseite Zugeständnisse abzurufen, ohne selbst Opfer zu bringen. [...] Amerikaner, Europäer und prosperierende Asiaten ziehen nun ihren Plan B aus der Tasche. Experten rechnen damit, dass die Zahl von zweiseitigen Verhandlungen über Klein- und Kleinstbündnisse in den kommenden Monaten enorm ansteigen wird. [...]

Der Weltwirtschaft freilich helfen die bilateralen Abkommen wenig – im Gegenteil. Handelsprivilegien für die einen bedeuten Nachteile für die anderen. Die Bürokratie wuchert. Manager exportabhängiger Unternehmen fluchen längst über die Vielzahl von Vorschriften, Normen und Formularen, die sie beachten müssen. [...]

Negativ betroffen sind auch jene Länder, die den Aufschwung eigentlich am nötigsten hätten. Je geringer die Wirtschaftskraft eines Landes ist, desto mickriger sind seine Chancen, sich in bilateralen Verhandlungen durchzusetzen. [...]“

Was die EU will

Die EU hat ihre handelspolitische Strategie weg von einer multilateralen Politik, hin zu bilateralen Abkommen mit Staaten und Regionen bereits vollzogen. Sie bemüht sich um Impulse für Handel und Wohlfahrt und will günstige Marktzugangsbedingungen in attraktiven Wachstumsregionen absichern.

Die EU befindet sich handelspolitisch noch in der komfortablen Position als Handelsmacht Nummer 1 auch politisch viel gestalten zu können. Daher ist die Strategie, Wachstumsimpulse durch die Öffnung von Märkten im Ausland zu erzielen. Die EU setzt auf Verhandlungen mit Handelspartnern, auf die ein nennenswerter Anteil des Außenhandels mit der EU entfällt und die zugleich noch erhebliche Handelsbarrieren gegenüber der EU aufweisen.

Was die World Trade Organization (WTO) weiß

Der WTO Report 2011 „The WTO and preferential trade agreements: From coexistence to coherence“ bringt es auf Seite 14 des Executive Summary auf den Punkt: „Anecdotal evidence can be found to support the view that Preferential Trade Agreements facilitate further multilateral trade opening and the oppose view that they hinder it.“

Was Panasonic tut

Panasonic hat zur Vermeidung von Antidumpingzöllen gegen verschiedene Produkte der Unterhaltungselektronik, die Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre eingeführt wurden, zahlreiche Produktionsstandorte in der EU errichtet. Insbesondere in stark geförderten ehemaligen „Zonenrandlagen“ in Deutschland, aber auch in Frankreich, Spanien und dem Vereinigten Königreich. Viele 1.000 Mitarbeiter wurden in der EU beschäftigt. Nach Beendigung der Antidumpingmaßnahmen und speziell nach Ablauf der „Zonenrandförderung“ in Deutschland wurden diese Produktionsstandorte schrittweise nach Osteuropa verlagert. Nach Ungarn, Tschechien, Polen und in die Slowakei – alles Standorte mit damals wesentlich geringeren Lohnkosten, interessanten Investitionsanreizen und trotzdem akzeptablen Lieferzeiten und Transportkosten für den EU-Markt. Die hohen Zölle für Waren der Unterhaltungselektronik konnten durch die Nutzung der Freihandelsabkommen auf 0% reduziert werden. Fast alle Werke in der EU wurden inzwischen geschlossen.

Mit dem EU-Beitritt dieser osteuropäischen Länder sind im Laufe der letzten Jahre auch deren Lohnkosten erheblich gestiegen. Mittlerweile sind auch diese Produktionsstandorte auf dem Rentabilitäts-Prüfstand. Teile der Komponentenfertigungen wurden bereits in unsere zahlreichen Fabriken nach Malaysia verlagert. Die weit geringeren Lohnkosten wiegen die erhöhten Transportkosten und Bevorratungskosten durch längere Lieferzeiten auf. Die Nutzung von Präferenzabkommen – derzeit General System of Preferences (GSP) – unterstützt diese Entwicklung, ist aber nicht ursächlich.

Mit oder ohne Abschluss der Freihandelsabkommen zwischen der EU und verschiedenen ASEAN-Staaten erwarte ich mittelfristig weitere Werksschließungen in Europa.

Was zu sagen bleibt

Im Bereich der Unterhaltungselektronik besteht seit Jahren ein extrem harter Preiskampf. Geiz ist offensichtlich solange geil, bis der Job weg ist ... Die Lieferkette in weltweit verteilten Produktionsnetzwerken wird im Bereich Lohnkosten, Transportkosten, Lieferzeiten, Kosten für Produktionskapazitäten und – am Rande – über Zollkosten fortlaufend optimiert.

Die Präferenzabkommen eröffnen somit tatsächlich Wachstumsimpulse. In unserem Fall in den für die EU attraktiven asiatischen Ländern, deren Wohlfahrt steigt, was mittelbar

die Nachfrage nach europäischen Produkten steigert. Zum Preis des Abwanderns von Arbeitsplätzen aus Europa ... für die Sicherung von Arbeitsplätzen in Europa!

Die Spirale dreht sich immer weiter. Auch von den nun prosperierenden asiatischen Ländern werden die Fabriken durch steigende Lohnkosten irgendwann in „billigere“ Länder weiterziehen. Länder, die derzeit für die EU zu unattraktiv sind, um bilaterale Abkommen zu schließen, die es aber ggf. jetzt am Nötigsten hätten.

Pascal Lamy, Director-General der WTO, sagt einleitend im oben zitierten WTO Report 2011: „In the world where the WTO is having difficulty advancing an updated multilateral agenda, the risk of preference-based discrimination and market disintegration built around regulatory divergence should not be disregarded.“

Podiumsdiskussion „Entwicklung von Freihandelsabkommen“

Moderation: Prof. Dr. jur. Achim Rogmann LL.M. (Murdoch)
Brunswick European Law School, Wolfenbüttel

Zusammengefasst von Dr. jur. Ulrich M. Möllenhoff
Fachanwalt für Steuerrecht, Münster

Die Vorträge zu dem Thema „Entwicklung von Freihandelsabkommen“ von Jorge Castro, World Trade Organization, Genf, Dr. Hasso Rieck, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bonn, Dr. Hans Georg Raber, Volkswagen AG, Wolfsburg, Petra Herrmann, Panasonic Europe Ltd., Hamburg, führten zu einer Diskussion am Nachmittag des 1. Tagungstages, die von Prof. Dr. Achim Rogmann LL.M. (Murdoch) Brunswick, European Law School, Wolfenbüttel, moderiert wurde.

Gesa Schumann, BWZ Potsdam, bezog sich auf das Freihandelsabkommen mit Singapur, das für andere, diesem Freihandelsabkommen folgende Abkommen als Prototyp gelte. Sie fragte nach den Kontrollbefugnissen der ausländischen Zollbehörden im Bezug auf Wirtschaftsbeteiligte in der EU. Nach welchen Regeln findet eine solche Prüfung statt? Wie verhält es sich mit weiteren neuen Abkommen? Werden hier ebenfalls Kontrollrechte ausländischer Zollbehörden vereinbart? Herr Rieck antwortete darauf, ein Abkommen diesen Inhalts wäre grundsätzlich gerne auch mit den anderen ASEAN-Mitgliedstaaten abgeschlossen worden. Es werden überdies noch andere Abkommen dieser Art kommen. Man sei hier – auch im Bezug auf die Kontrollrechte – noch in der Phase des Sammelns von Erfahrungen; etwaige Kontrollen dieser Art habe es bisher nicht gegeben.

Challenges presented by Rules of Origin

Mette Azzam
World Customs Organization (WCO), Brussels

WCO

- 177 members worldwide
- members represent 98% of world trade
- deals with both non-preferential rules of origin and preferential rules of origin (as long as there is an agreement and/or negotiations)

Shortly recall why we have rules of origin

- prevent trade deflection and transshipment
- give flexibility in the choice of suppliers (importers can choose to use an FTA or not)
- vehicle for growth and poverty reduction – which applies to FTAs in general
- protectionist measures – even if that is not the intention of the internationally agreed objectives and conditions

General Challenges of Rules of Origin

Different interests

- The rules of origin as part of FTAs are the result of negotiations between contracting parties whose interests differ in many cases. This fact is a challenge for the simplification of the rules, the transparency and especially for the harmonisation of the rules of origin.
- In many countries negotiators are influenced by trading interests and are subject to a lot of lobbying.
- Examples of challenges due to trading interests: definition of substantial transformation, fishing in exclusive economic zones (to keep control over resources), roasting of coffee beans, etc.

Specific challenges for LDCs

- Because of stringent rules of origin, LDCs have not managed to take advantage of the preferences granted to them. RoO are important as they can affect the sourcing and investment decisions of some companies.

- This is partly due to the fact that the rules can be used as a means of protection even if their objective should be sustainable development and poverty reduction through market access.

Advantages and costs

- There is only an economic advantage for the importer if there is a positive preferential margin – i.e. if the preferential duty rate is lower than the MFN rate.
- Costs cover both the rules of origin themselves and other administrative requirements to be fulfilled. It can be expensive to prove the origin.
- According to a number of principal FTA users, costs are found to be not larger than the benefits. Firms thus tend to view FTA regimes as giving wider choice to explore rather than incurring inevitable burdens. There are of course exceptions to this.

Challenges Linked to the Origin Criteria

Different kinds of rules for substantial transformation

- Change of Tariffheading (CTH): It is easy to see if goods comply with these rules. However, there is a problem of disaggregation of the HS codes to satisfy the substantial transformation, which would vary from one commodity to another.
- Value Added (VA): VA rules are simple in principle, but may be difficult to comply with. VA is, for instance, vulnerable to exchange rate fluctuations which affect the cost of the imported goods. Countries with low labour costs have difficulties complying with a given VA requirement.
- Technical approach: the key manufacturing process may not reflect the actual process due to technological development or may not take account of transnational manufacturing of goods.

Economies of scale vs. input requirements

- RoO can make it more difficult to achieve economies of scale since input requirements may vary according to the destination market of the final products.
- RoO are an incentive to purchase intermediate materials in the country conceding the preference, which can be a source of trade diversion if there is a more efficient producer of the intermediate materials elsewhere.

Challenges Linked to Changes in the Production Method

Product-specific challenges

The manufacturing process has in many cases changed from national to global cross-border level. This high degree of production fragmentation as well as low labour costs are a challenge for some product-specific rules of origin.

Global manufacturing

New manufacturing techniques have made it possible for less skilled workers to manufacture higher quality products with little waste or loss. Faster and more efficient communication and transportation technology have resulted in global manufacturing. An increasing variety of products incorporate parts and components from many different countries, often with the manufacturing and assembly conducted in several different countries.

Change in patterns of multinational production

The growing challenges of RoO also include the change in patterns of multinational production such as fragmentation, vertical specialisation and outsourcing.

RoO can affect sourcing and outsourcing decisions of companies.

Moving from bilateral to multilateral production

Tariff schedules and RoO still view trade as between 2 countries and are in many cases no longer a good indicator. In relation to this, cumulation provisions become more important.

E-commerce

Some products are in fact services – and there are different provisions in FTAs regarding goods and service.

In general, RoO do not recognise the constantly changing industrial configuration brought about through globalisation.

Challenges Linked to the Rules of Origin Themselves

Proliferation of FTAs

There are currently more than 300 FTAs in force worldwide. All of these include different sets of RoO.

Compensation for loss of tariff revenue etc.

The fear that RoO might be manipulated to compensate for the loss of tariff revenue and other trade barriers cannot be ruled out. This goes for preferential and non-preferential rules of origin. As long as rules are not transparent, simple and harmonised, there is a considerable scope for misuse.

Multi-stage character increases the complexity of applying RoO

As RoO are based on trade between 2 countries and in many cases do not take into account the changed production methods and globalisation, it becomes increasingly complex to apply the RoO and comply with them.

Cumulation

Because of cross-border production and sourcing, cumulation rules are a very important component. They are important for regional production networks as they allow the more advanced countries to outsource labour-intensive production stages to low-wage partners. Coupled with simple RoO, cumulation provisions will make it easier for regionally based companies to exploit economies of scale.

Economies of scale vs. input requirement

We have already looked at this, but it belongs under this issue as well in order to have the full picture.

Ways Forward

Flexible RoO to accommodate technological changes

As we have already seen, the RoO have not followed the technological development, new production methods or globalised manufacturing processes.

Balance, simplification, transparency

Firstly, there is a need to find a balance between the effectiveness and the efficiency of RoO – in other words, between the needs of governments and the movement of goods in a timely manner.

Secondly, we need to simplify the RoO and make them more transparent.

Allow developing countries to deviate

In order to enhance the preferential market access of developing countries, there is a need for a framework allowing them to deviate from the common rules to suit their own level of development.

And last but not least, RoO should not be used to pursue trade objectives. In fact they stay in place as one of the few remaining trade policy tools and seem to be used as such.

Erfahrungen der Schweiz mit Freihandelsabkommen/Revision des Übereinkommens über Paneuropa-Mittelmeer- Präferenzursprungsregeln

Ralf Aeschbacher

**Dienst Freihandelsabkommen, Oberzolldirektion,
Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Bern**

Am 1.1.2012 trat das Übereinkommen über die Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (Konvention) für Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz in Kraft. In der Zwischenzeit sind der Konvention weitere Länder beigetreten. Darunter die EU, für welche die Konvention seit dem 1.5.2012.

Die Konvention wird in Zukunft das zentrale Instrument für die Pan-Euro-Med Ursprungsregeln bilden und die in den jeweiligen Freihandelsabkommen integrierten Ursprungsprotokolle ersetzen. Dadurch können einmal beschlossene Änderungen der Ursprungsregeln einfacher und insbesondere auch schneller umgesetzt werden. Zurzeit findet die Konvention in den Euro-Med-Freihandelsabkommen jedoch noch keine direkte Anwendung und wird in den nächsten Monaten und Jahren sukzessive implementiert werden.

Die Ursprungsregeln der Konvention sind mit denen des heute bestehenden Euro-Med Ursprungsprotokolls identisch. Dieses Ursprungsprotokoll, dessen Herzstück die Listenregeln sind, entspricht größtenteils der Urversion des Freihandelsabkommens Schweiz-EU, welches am 1.1.1973 in Kraft gesetzt wurde. Das wirtschaftliche Umfeld hat sich jedoch in den vergangenen 40 Jahren fundamental verändert. Als die europäischen Freihandelsabkommen noch in den Kinderschuhen steckten, war noch nicht von globalisierter Arbeitsteilung, Supply Chain Management, Trade Facilitation oder elektronischem Geschäftsverkehr die Rede, um hier nur einige Neuerungen zu nennen. Um diesen veränderten Marktbedingungen Rechnung zu tragen, einigten sich die Mitglieder der Euro-Med Kumulationszone deshalb darauf, die Ursprungsregeln der Konvention zu revidieren.

Für die Schweiz ist diese Revision essenziell. Unsere Exportwirtschaft ist aufgrund der nur knapp vorhandenen natürlichen Ressourcen darauf angewiesen, liberale und einfache Ursprungsregeln anwenden zu können. Die EU ist bei Weitem der wichtigste Handelspartner: 57% unserer Exporte werden in die EU ausgeführt, wobei innerhalb der EU Deutschland mit einem Anteil von 35,4% der größte Abnehmer von schweizer Erzeugnissen ist. Die EFTA/Schweiz setzt sich deshalb im Rahmen der Revision u.a. dafür ein, dass:

- für die allgemeine Werttoleranz und die Möglichkeit der Be- oder Verarbeitung in einem Drittland höhere Toleranzgrenzen bestehen;
- die Listenregeln fundamental liberalisiert und vereinfacht werden, insbesondere für die Chemie-, Textil- und Maschinenindustrie. Die Möglichkeit der diagonalen Kumulation würde dadurch empfindlich an Bedeutung verlieren. Dies hätte den positiven Effekt zur Folge, dass der Nachweis der Ursprungs-eigenschaft vereinfacht würde;
- die Direktversandregel dahingehend liberalisiert wird, dass das Aufteilen von Sendungen ermöglicht wird; und
- dass die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und EUR-MED abgeschafft wird und die Ursprungs-erklärung als einziger Ursprungsnachweis vorgesehen ist (System der Selbstdeklaration).

Zuständig für die Revision der Konvention ist die sog. „Pan Euro Med Working Group“, in welcher alle am Kumulationssystem beteiligten Parteien vertreten sind. Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre muss leider damit gerechnet werden, dass der Revisionsprozess so schnell nicht abgeschlossen sein wird. Änderungen können nur bei Einstimmigkeit beschlossen und umgesetzt werden. Selbst wenn sich also die EU und die Schweiz einig wären, könnte eine einzige Drittpartei eine Neuerung verhindern. Die Treffen der 2-mal jährlich tagenden Pan Euro Med Working Group verdeutlichen zudem immer wieder von Neuem, wie unterschiedlich die Interessen und Verwaltungskulturen der einzelnen Parteien sind. Die Schweiz setzt sich für liberale Regeln ein, wohingegen andere Parteien die Ursprungsregeln als ein Instrument für protektionistische Maßnahmen nutzen. Es ist eine Tatsache, dass z.B. die Schweiz/EFTA mit Korea einfachere und kostengünstigere Ursprungsregeln anwendet als mit der EU.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Revision der Ursprungsregeln der Konvention für die Schweiz essenziell ist. Mehr als die Hälfte unserer Exportgüter werden in die EU ausgeführt. Umgekehrt ist die Schweiz nach den USA, China und Russland der wichtigste Handelspartner der EU. Substanziell liberalere und einfachere Ursprungsregeln müssen deshalb für beide Parteien oberstes Ziel der Revision sein. Der Revisionsprozess muss vorangetrieben und dynamisiert werden, wenn er innerhalb eines für die Wirtschaftsbeteiligten annehmbaren Zeitrahmens abgeschlossen werden soll. Dies bedingt jedoch ein Engagement sowohl seitens der Wirtschaft als auch der Politik.

Umsetzung von Freihandelsabkommen – Präferenzregeln in der Praxis

Dipl. Wirtschaftsjurist (FH) Holger Bauer

Bayerische Motoren Werke AG, München, und Leitung der Arbeitsgruppe EU
Zollverfahren beim Verband der Deutschen Automobilindustrie (VDA), Berlin

Freihandelsabkommen haben für die Unternehmen der Automobil- und der Automobilzulieferindustrie eine große Bedeutung. Wettbewerbsmäßiger Marktzugang und die Minimierung der Abgabenlast im Bereich der Zölle sind die Treiber für die Unternehmen.

Freier Handel bedeutet auf der anderen Seite jedoch auch, dass es für die teilnehmenden Staaten „Spielregeln“ gibt. Diese werden im Rahmen der Verhandlungen der Abkommen entsprechend ratifiziert.

Die Umsetzung dieser „Spielregeln“ innerhalb der Unternehmen ist sehr facettenreich. Das begründet sich daraus, dass verschiedene Unternehmensbereiche gut zusammenspielen müssen.

Der Zollabteilung kommt bei der Umsetzung eine zentrale Rolle zu. Ihr obliegt die Sicherstellung der Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Einsteuerung der erforderlichen Informationen (Präferenzstatus, Ergebnisse der Präferenzkalkulation, rechtliche Rahmenbedingungen im Rahmen von Arbeits- und Organisationsanweisungen) in die Unternehmensprozesse. Sie ist des Weiteren zentraler Ansprechpartner für die Zollverwaltung im Rahmen von Bewilligungs- und Prüfungsverfahren (z.B. ermächtigtger Ausführer, nachträgliche Prüfung von Präferenznachweisen, Grundlagenprüfungen).

Im Folgenden soll ein Überblick gegeben werden, wie sich die Umsetzung in einem Unternehmen darstellt.

Ein wesentlicher Punkt ist hierbei die Kommunikation innerhalb der Unternehmen – Prozesse implizieren das Zusammenspiel von Einkauf, Finanzen, Logistik, IT und Vertrieb. All diese Bereiche müssen ein gemeinsames Verständnis dahingehend entwickeln, was es heißt, Freihandelsabkommen im Unternehmensprozess umzusetzen und nachhaltig zu etablieren.

Einkauf

Im Einkaufsprozess steht die Verhandlung von Preisen für die Materialbeschaffung im Vordergrund.

Für die Umsetzung der Freihandelsabkommen sind darüber hinaus für den Einkauf folgende Punkte elementar wichtig:

- richtiges Verständnis der Sourcing-Strategie der Materialbeschaffung in Bezug zum Gesamtprodukt und den Absatzmärkten
- Bewertung und Auswirkungen einer Multi-Sourcing-Konstellation
- Kenntnisse über die Rechtsmaterie der Freihandelsabkommen und die aus Zolltarif- und Zollwertrecht abgeleitete Berechnung der Zölle
- Lieferantenmanagement: vertragliche Verankerung zur zeitlich optimalen Übermittlung der Außenhandelsstammdaten (Zolltarifnummer, Ursprungslandinformationen, Präferenzstatus u.Ä.); Prüfungspunkt in Bezug auf den Kenntnisstand der Lieferanten (ggf. Schulungsaktivitäten z.B. Lieferanten-Akademie)
- Anwendung der Lieferklauseln (Incoterms)
- Bewertung von Lieferanten hinsichtlich der Einhaltung der vertraglich vereinbarten Themen im Kontext zum Außenhandel
- Forderungsmanagement bei Vertragsverletzung

Daran ist gut erkennbar, dass es für den Einkaufsbereich eines Unternehmens nicht ausreichend ist, die günstigsten Preise für ein Material zu erzielen ohne eine Bewertung der o.a. Punkte vorzunehmen.

Finanzen

Der Finanzprozess befasst sich mit der Bewertung von Gütern und Materialien sowie mit der Preisbildung für Produkte. Für die Umsetzung der Freihandelsabkommen sind aus diesem Bereich folgende Punkte elementar wichtig:

- Preisbildungen werden für die Präferenzkalkulation herangezogen
- Kenntnisse über die Rechtsmaterie der Freihandelsabkommen und die aus Zolltarif- und Zollwertrecht abgeleitete Berechnung der Zölle
- Kenntnisse in Bezug auf die Rechtssicherheit bei einer Zollpräferenzprüfung
- Forderungsmanagement bei Vertragsverletzung der Lieferanten

Zoll- und Außenhandel

In Bezug auf die Umsetzung der Freihandelsabkommen verfolgt die Zentralfunktion Zoll- und Außenhandel bei der Umsetzung folgende Ziele:

- Sicherstellung der Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen – Zoll-Compliance im Bereich des Warenursprungs- und Präferenzrechts
- fachliche Prozessverantwortung (CoC) – national/regional/global
- Implementierung von zentral organisierten Prozessabläufen
- bereichsübergreifende Inhouse-Beratung
- Kenntnisse über die Unternehmensprozesse

- Einbindung und Umsetzung in vorhandene Unternehmensprozesse
- Qualifizierung und Training
- Einflussnahme Gesetzesinitiativen
- Reporting Management

Supply Chain Logistik

Der Bereich Supply Chain Logistik steuert und plant die physischen Warenbewegungen und Distribution der Güter (z.B. JIT-/JIS-Belieferungen, Lagerwirtschaft etc.). Für diesen Bereich sind in Bezug auf die Freihandelsabkommen vor allem die folgenden Punkte wichtig:

- Fertigungsstandorte/Distributionszentren
- Materialstücklisten
- Lohnbearbeitungsszenarien mit externen Partnern
- Dienstleistungsunternehmen
- Bestandsführung von Materialien mit Chargenbezug
- Qualitätsmanagement

All diese Punkte sind wichtig, um die Prozesse für die Umsetzung der Freihandelsabkommen für das Unternehmen nachhaltig zu gestalten.

Vertrieb

Ziel eines jeden Wirtschaftsunternehmens ist der profitable Absatz von Gütern. Der profitable Absatz wird über den Bereich Vertrieb gesteuert. Die dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in direktem Kontakt zu den Kunden. Folgende Punkte sind für die Umsetzung der Freihandelsabkommen für den Bereich Vertrieb wichtig:

- nachhaltige Kundenbeziehung
- Vertriebsstrategie und Preispolitik
- neue Absatzmärkte
- neue Freihandelsabkommen und deren Regelwerke
- Verrechnungsmodelle und Dreiecksgeschäfte
- EXW-Verkaufspreise
- Produktkostenkalkulation
- Fakturierung
- nachträgliche/rückwirkende Preisverhandlungen

Der Vertrieb steht in den o.a. Punkt sehr häufig mit dem Bereich Zoll- und Außenhandel im Austausch. Hier sind wichtige Entscheidungsfindungen zu diskutieren, um die Rahmenbedingungen gewissenhaft umzusetzen.

Unternehmens-IT

Zollabwicklung ohne Einsatz von Softwarelösungen ist seit der Einfuhr der elektronischen Zollanmeldung fast undenkbar. Dies gilt für die Umsetzung der Rahmenbedingungen der Freihandelsabkommen in gleicher Weise. Die mannigfaltigen Ursprungsregelungen für produzierte Waren sind durch die Exporteure zu kalkulieren. Wichtig sind, gerade für Großunternehmen, die folgenden Punkte, die es zu beachten gilt:

- Welche IT-Strategie verfolgt das Unternehmen (integrierter oder dezentraler Ansatz)?
- Zusammenspiel der Multisysteme – welche Systeme sind für die Einholung der Lieferantenerklärungen, für die Kalkulationsläufe und für die Anführung von Ursprungs-erklärungen für den präferenziellen Ursprung eingebunden. Welche Prozessschritte sind hier zu beachten und sind die fachbereichsverantwortlichen (Owner) der Systeme bekannt?
- Besteht eine Betriebs- und Supportstruktur für die IT-Systeme?
- Archivierung: Ist die Aufbewahrung steuerrechtlich relevanter digitaler Unterlagen im Rahmen der Verjährungsfristen gewährleistet (Stichwort GDPdU)?
- „Central Customs Data Warehouse“ – ein zentrales Stammdaten-Hub, von dem aus die für den Außenhandel notwendigen Daten zur Verfügung stehen

Die Unternehmens-IT ist neben den weiteren Prozesspartnern im Unternehmen eine tragende Säule, um die Umsetzung der Freihandelsabkommen sicherzustellen.

Fazit und Ausblick

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Umsetzung der Freihandelsabkommen nur im Zusammenspiel der verschiedenen Unternehmensbereiche funktionieren wird. Dazu ist es unabdingbar, dass sich die beteiligten Bereiche mit der Materie auseinandersetzen, um für das Unternehmen nachhaltig die Profitabilität in der Wertschöpfungskette zu sichern.

Der Ausblick in die Zukunft zeigt, dass die Europäische Union vermehrt über weitere Freihandelsabkommen mit Staaten verhandelt. Zu nennen sind hier z.B. Kanada oder auch Indien. Unternehmen, die ihre Kunden in den globalen Märkten mit in der EU produzierten Waren beliefern, sind deswegen angehalten, sich über Rechtsmaterie sowie über die Umsetzung der Freihandelsabkommen in den Unternehmensprozessen ausreichend zu informieren.

Umsetzung von Freihandelsabkommen – Präferenzregeln in der Praxis der Bekleidungsindustrie

Bernd Stadtler
Head of Global Customs, HUGO BOSS, Metzingen

Ich möchte Ihnen die besondere Problematik der Umsetzung von Freihandelsabkommen in der Bekleidungsindustrie vorstellen, die sich nicht unwesentlich von der Automobilindustrie, die Herr Bauer von BMW soeben vorgestellt hat, unterscheidet.

Ausgehend von der Situation der Branche stelle ich Ihnen unsere sehr spezifischen Ursprungsregeln und die erforderlichen Organisationsmaßnahmen für deren Umsetzung vor. Abschließend möchte ich erläutern, warum sich Unternehmen der Bekleidungsindustrie entschieden haben, die „Zollsubvention“ Präferenzen nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

Ausgangssituation in der Bekleidungsindustrie

Die durchschnittliche Mitarbeiteranzahl in der EU-Bekleidungsindustrie liegt nicht bei 1.100 und nicht bei 110, sondern bei 11¹⁾. Lediglich 18 Unternehmen in der gesamten EU überschreiten die Umsatzmilliarde.²⁾ HUGO BOSS lag 2011 mit ca. 2,1 Mrd. EUR Umsatz an 5. Stelle. Zum Vergleich: BMW machte 69 Mrd. EUR Umsatz und mit 4,9 Mrd. EUR Gewinn vor Steuern mehr als doppelt so viel Gewinn wie HUGO BOSS.

Die Bekleidungsindustrie ist eine klein- und mittelständisch geprägte Industrie, die aber aus Kosten- und Kapazitätsgründen bereits seit Jahrzehnten auf die Beschaffung in Drittländern angewiesen ist. Aus Absatz- und Wachstumsgründen spielt der Export in Drittländer ebenfalls eine überlebenswichtige Rolle.

HUGO BOSS beschafft in ca. 40 Ländern und exportiert in fast 120 Länder.

Die Branche war Pionier der Industrialisierung – die ersten Fabriken entstanden bereits im 18. Jahrhundert in England – und ist Pionier der Globalisierung.

Niedrige Zollsätze und liberale Ursprungsregeln?

Diese Ausgangssituation legt die Folgerung nahe, dass Zollsätze niedrig und Ursprungsregeln sehr liberal sein müssten. Das Gegenteil ist der Fall: In der EU liegt der Drittlands-

1) Quelle: EURATEX, Mai 2012

2) Quelle: Textilwirtschaft, Dt. Fachverlag

zollsatz für Bekleidung noch bei 12% (fast 4-mal so hoch wie der durchschnittliche Zollsatz über alle Waren), in wichtigen Exportmärkten mit Präferenzabkommen liegt er zwischen 5% im Libanon und 45% in Südafrika.

Auch die Ursprungsregeln sind – dank erfolgreichem Lobbyismus einiger „Dinosaurier“ – noch immer extrem restriktiv. Während andere Branchen mit einfachem Positionswechsel oder Wertsteigerungsregeln arbeiten können, besteht für Textilien und Bekleidung im Grundsatz noch immer der doppelte Positionswechsel, teilweise in Verbindung mit Verarbeitungsregeln, die in unserem Unternehmen manch einen Bekleidungsingenieur überfordern. Das heißt, ein Anzug muss nicht nur im Präferenzraum genäht werden, sondern Oberstoffe, Futter und Einlagen müssen auch dort gewebt werden.

Diese Regeln und die damit verbundene Fertigungstiefe entsprechen nicht mehr der wirtschaftlichen Realität – auch unsere Lieferanten beschaffen global –, sie sind nicht sinnvoll automatisiert prüfbar und sie sind durch ihre Kompliziertheit schlicht und einfach zu fehleranfällig.

Organisationsmaßnahmen im Unternehmen

Wer Präferenzen in seinem Unternehmen sinnvoll nutzen möchte, benötigt zunächst eine systematische, IT-gestützte Ursprungskalkulation, die – wie bereits geschildert – durch die Komplexität unserer Ursprungsregeln nahezu unmöglich ist.

Die Bekleidungsindustrie ist eine extrem schnelllebige Branche und stellt „leicht verderbliche Waren“ her. Bei 4-12 Kollektionen pro Jahr und dem damit verbundenen Wechsel von Lieferanten, Materialien und Stücklisten, ist bereits die termingerechte Einholung und Verwaltung von Lieferantenerklärungen eine echte Herausforderung.

Aufgrund der Beschaffungsstrukturen der Branche kann auf die Anwendung der viel zu komplizierten „Pan-Euro-Med-Kumulation“ und der damit verbundenen Zusatzvermerke in Präferenznachweisen nicht verzichtet werden.

Haben Sie schon einmal einem tunesischen Lieferanten und dessen Zollamt versucht zu erklären, dass statt der bekannten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 jetzt eine EUR-MED oder eine Ursprungserklärung mit Kumulationsvermerk benötigt wird? Viel Spaß dabei.

Es ist für ein Unternehmen nicht zielführend, ein Präferenzsystem einzuführen, ohne die Beschaffungsstrukturen anzupassen. Wer nach Mexiko mit Präferenz exportieren will, darf nicht in Serbien fertigen. Die optimale Nutzung von Präferenzen greift deshalb tief in Produktionsentscheidungen und Planungsprozesse ein und steht hier oft im Widerspruch zu betriebswirtschaftlichen Anforderungen wie Geschwindigkeit, Produktionsauftragsgrößen oder -kosten.

Die bereits erwähnte Fehleranfälligkeit erfordert ein internes Risikomanagementsystem. Betriebsprüfungen oder präferenzielle Nachprüfungsversuche erfolgen – zumindest in

Deutschland – regelmäßig und sind ebenso umfangreich wie gründlich. Wenn bereits eine falsche Lieferanteninformation – das Standard-Futter hat doch keinen italienischen Ursprung, sondern kommt aus China – zu Nacherhebungen in Millionenhöhe führen kann, ist Vorsicht geboten. Eine 100%ige Überprüfung der Lieferanteninformationen ist ausgeschlossen, deshalb muss der Unternehmensleitung das Risiko in Art, Höhe und Wahrscheinlichkeit bekannt und bewusst sein.

Letztlich muss sowohl für die Organisationsmaßnahmen sowie das Risikomanagement im Präferenzrecht qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen. Dies ist leider am Personalmarkt weder quantitativ noch qualitativ in ausreichendem Maße vorhanden.

Unternehmensentscheidung – Verzicht auf Zollpräferenzen

Einige Unternehmen der Bekleidungsindustrie haben deshalb bereits seit dem Jahr 2007 entschieden, auf die Nutzung von Zollpräferenzen im Bereich der Eigen- und Lohnfertigung – also den Bereichen mit eigener Verantwortung für die Beschaffung von Vormaterialien – zu verzichten. Zu diesem Zeitpunkt traten die wichtigen Produktionsstandorte in Bulgarien und Rumänien der EU bei. Unser größter eigener Produktionsbetrieb befindet sich in Izmir (Türkei) und ist aufgrund der Zollunion EU-Türkei nicht vom Thema Präferenzen betroffen.

Die Gründe für diese Entscheidung sind i.d.R.:

- hohe interne Organisationsaufwände, die im Widerspruch zu schlanken Prozessen stehen
- mangelndes Fachpersonal, insbesondere in kleineren Unternehmen
- Einkaufs- und Verwendungsbeschränkungen durch restriktive Ursprungsregeln
- hohes Nacherhebungsrisiko durch restriktive Ursprungsregeln und daraus resultierende Fehlerquellen
- betroffene Exportmärkte mit verhältnismäßig geringer Gesamtbedeutung

Die finanziellen Nachteile durch die Nichtnutzung der Zollpräferenz werden durch den Wegfall von Einkaufs- und Verwendungsbeschränkungen und freie Produktionsentscheidungen kompensiert. Statt präferenzberechtigtem Vormaterial wird überwiegend nichtpräferenzberechtigtes Vormaterial von EU-Lieferanten eingesetzt. Der Einsatz von Drittlandswaren ist seit der Entscheidung interessanterweise nur unwesentlich gestiegen. Grund sind überwiegend qualitative Aspekte und die Liefergeschwindigkeit.

Dieser Ansatz funktioniert allerdings nur bei einer Gesamtbetrachtung aller Beschaffungs- und Absatzmärkte. Es muss bewusst in Kauf genommen werden, dass in einigen präferenzberechtigten Märkten Wettbewerbsnachteile entstehen – übrigens auch gegenüber Wettbewerbern aus anderen EU-Mitgliedstaaten – in denen das Thema Präferenzrecht offenbar weniger restriktiv behandelt werden muss.

Die Entscheidung auf Präferenzabkommen zu verzichten, muss vor dem Hintergrund neuer Abkommen mit wichtigen (Zukunfts-)Märkten wie Kanada oder Indien überprüft werden. Besonders problematisch ist hierbei die Tendenz, dass in diesen neuen Abkommen offenbar von traditionellen Ursprungsregeln und Formalitäten abgewichen werden soll, die die ohnehin hohe Komplexität des Präferenzrechts noch weiter erhöhen. Eine sichere Nutzung in den Unternehmen der Bekleidungsindustrie wird dadurch unmöglich gemacht.

Diese Entwicklung birgt die große Gefahr, dass die Vorteile der Freihandelsabkommen zukünftig wahrscheinlich nur noch von wenigen Großkonzernen bestimmter Branchen wie z.B. der Automobil- oder Chemieindustrie genutzt werden können, da nur diese Unternehmen über die notwendigen Kapazitäten verfügen.

Abschlüsse von neuen Freihandelsabkommen mögen zwar öffentlichkeitswirksam als politische Erfolge erscheinen, die wirtschaftliche Bedeutung wird aber vermutlich abnehmen, da sie durch ihre Komplexität in vielen Unternehmen nicht mehr umsetzbar sein werden.

Podiumsdiskussion „Umsetzung von Freihandelsabkommen“

**Zusammengefasst von Dr. jur. Ulrich M. Möllenhoff,
Fachanwalt für Steuerrecht, Münster**

Im 3. Teil zum Thema „Umsetzung von Freihandelsabkommen“ mit den Referenten Mette Azzam, WCO, Brüssel, Arthur Müller und Ralf Aeschbacher, beide Eidgenössische Zollverwaltung, Bern, wurde erneut intensiv zum Thema der Kontrollbefugnisse ausländischer Zollverwaltungen in der EU und etwaigen praktischen Erfahrungen der Schweiz diskutiert. Die schweizer Referenten konnten bezüglich des Informationsaustauschs mit der südkoreanischen Zollverwaltung berichten. Eine Prüfung eines schweizer Unternehmens durch die koreanische Zollverwaltung hatte es dort aber auch noch nicht gegeben.

Es entstand eine rege Diskussion um die Abschaffung der EUR.1 in den neuen Freihandelsabkommen. Wenn die Vorteile der Präferenzabkommen zukünftig nur noch mittels der Bewilligung des ermächtigten Ausführers (EA) erlangt werden können, stellt sich die Frage, wie kleinere oder mittlere Unternehmen davon profitieren können, insbesondere wie die erforderlichen Organisationsstrukturen aufgestellt werden können, um die Bewilligung zum EA zu erhalten. Herr Stadler führte dazu aus, für sein Unternehmen sei es kein Problem, die Voraussetzungen zu erfüllen. Er sehe eher ein Problem in den derzeitigen Regelungen zu Billigkeitsentscheidungen im Zollrecht. Voraussetzung für solche Entscheidungen ist ein Irrtum der Zollbehörden (beispielsweise bei der Ausstellung der EUR.1). Wenn die Zollbehörden aber in keiner Weise an der Erstellung der EUR.1 beteiligt sind, führt dies dazu, dass ein Schutz für das Vertrauen auf die Richtigkeit von Ursprungszeugnissen nicht mehr gegeben ist. In der Diskussionsrunde wurde daher der Vorschlag gemacht, wie bei der Schweiz, in der die Selbstdeklaration gilt, auf den EA zu verzichten. Der Zoll sei lt. Herrn Müller nicht mehr in der Lage, die Richtigkeit von Ursprungszeugnissen zu kontrollieren. Er vermutete, dass dies in der EU ähnlich sei.

Zukunft der Energiesteuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

Peter Bille

Leiter der Unterabteilung III B, Bundesministerium der Finanzen, Bonn

Hintergründe

- Die beihilferechtlichen Genehmigungen für die allgemeine Steuerermäßigung und den Spitzenausgleich laufen Ende des Jahres 2012 aus
- Ziel: Fortführung von Steuerentlastungen für die deutsche Wirtschaft ab 2013
- Abschluss des parlamentarischen Verfahrens im Herbst 2012, damit die Regelungen ab 2013 unverzüglich angewandt werden können

Rahmenbedingungen für die Nachfolgeregelung

- Energiesteuerrichtlinie: „Gegenleistung“ für den Spitzenausgleich, Art. 17 Abs. 1 Buchstabe b) Richtlinie 2003/96/EG
- Europäisches Beihilferecht: Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzmaßnahmen; Gruppen-Freistellungsverordnung
- Haushaltspolitische Vorgaben: Keine Änderungen des zur Verfügung stehenden Subventionsvolumens gegenüber 2011/2012
- Energiekonzept der Bundesregierung:
 - Unternehmen sollen einen Beitrag zu Energieeinsparungen leisten
 - Nachweis der Einsparung durch zertifizierte Protokollierung in Energiemanagementsystemen oder durch andere gleichwertige Maßnahmen
 - Prüfauftrag bzgl. allgemeiner Steuerermäßigung
- Auswertung wissenschaftlicher Gutachten zur Erkenntnisgewinnung auf der Grundlage eines ressortabgestimmten Fragenkatalogs

November 2011: Erster Referentenentwurf des BMF

- Ziel: Effiziente und praktikable Lösung für Wirtschaft und Verwaltung; dabei Sicherstellung der beihilferechtlichen Unbedenklichkeit

- Schlanke Lösung: Keine grundsätzliche Neuausrichtung der Begünstigungen, sondern lediglich Fortentwicklung der Tatbestandsvoraussetzungen für den Spitzenausgleich
- Allgemeine Steuerermäßigung bleibt bestehen

1. Stufe

- Verpflichtende Einführung von Energiemanagementsystemen (EnMS) nach DIN EN 16001 oder ISO 50001 bis Ende 2014
- Ermöglichung alternativer Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz für kleine und mittlere Unternehmen
- Einführungsphase: Gewährung der Steuerentlastung in 2013/2014, wenn mindestens
 - 2013 mit Einführung EnMS begonnen wird und
 - 2014 Einführung EnMS abgeschlossen ist.

2. Stufe

- Ab 2015: Zusätzlich zum EnMS hat **jedes** Unternehmen ein jährliches Einsparziel zu erfüllen und nachzuweisen
- Einsparziel soll für Unternehmen aller Branchen erfüllbar sein, gleichzeitig aber Anreize für zusätzliche Investitionen in energieeffiziente Technologien setzen
- BMF-Vorschlag: 0,9 % bei Energieerzeugnissen, 1,2% bei Strom (Grundlage: Berechnungen DIW-Gutachten)
- Einsparungen müssen durch technische Maßnahmen ermöglicht werden (d.h. Einsparungen infolge von Verhaltensänderungen reichen nicht)
- Referenz: Verbrauch von Energieerzeugnissen bzw. Strom des Vorjahres
- Anrechenbarkeit einer Übererfüllung auf Folgejahre

Nachweisverfahren für 1. und 2. Stufe

- Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen unter Einbeziehung eines behördlich anerkannten unabhängigen Gutachters
- Einzelheiten zum Nachweis in gesonderter Rechtsverordnung

Neuer Ansatz: Glockenlösung

- BMF-Vorschlag der von jedem Unternehmen individuell zu erfüllenden Vorgaben (Einzelnachweis) stieß auf Kritik der Industrie: Zu bürokratisch, zu unflexibel

- Stattdessen: „Glockenlösung“: Es soll auf die von dem Produzierenden Gewerbe in seiner Gesamtheit zu erbringende Energie-Effizienzsteigerung abgestellt werden
- Damit im Ergebnis Weiterentwicklung der Ende 2012 auslaufenden Klimaschutzvereinbarung

Eckpunkte Glockenlösung

- Effizienzverbesserung: Jährlich minus 1% gegenüber dem Basiswert; Aufteilung: 0,8% BAU und 0,2% Zusatzanstrengung; Zielwerte tabellarisch im Gesetz
- Basiswert (noch offen): Arithmetisches Mittel der Energieintensität der Jahre 2008-2012 oder 2010-2012
- Messgröße der Energieintensität: Energieverbrauch pro Bruttoproduktionswert (kg SKE/1.000 Euro BPW) – temperaturbereinigt!
- Auffangregelung: 80% des Spitzenausgleichs wird gewährt, wenn **zusätzliches** Effizienzziel – also oberhalb von BAU – mindestens zu 80% erreicht wurde, entsprechendes gilt bei Zielerreichung zu 60%
- Bezugszeitraum: Maßgeblich für die Erreichung des Effizienzziels sind die Verhältnisse des Vorvorjahres; für das Antragsjahr 2015 demnach die Zielerreichung in 2013
- Monitoring: Bericht eines unabhängigen wissenschaftlichen Instituts über Erreichung des für das jeweilige Bezugsjahr geltenden Zielwertes. Gesamtenergieverbrauch und Gesamtbruttoproduktionswert werden aus amtlicher Energiestatistik übernommen.
- Für Näheres zum Monitoring wird auf Vereinbarung der Bundesregierung mit der deutschen Wirtschaft zur weiteren Steigerung der Energieeffizienz verwiesen.
- Pflicht zum Betreiben eines Energiemanagementsystems oder Teilnahme an Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung
- Für KMU: Verordnungsermächtigung für „light“-Variante
- Übergangszeitraum 2013 und 2014 für Einführung von Energiemanagementsystemen und den zugelassenen Alternativen

Weiteres Vorgehen

- Abschluss Vereinbarung Bundesregierung/Industrie
- Gespräch mit KOM (TAXUD)
- Kabinettbefassung: 4. Juli oder 1. August 2012
- Abschluss des parlamentarischen Verfahrens (2. Beratung Bundesrat) November oder Dezember 2012

Hoheitlich veranlasste Energieverteuerungen aus Sicht der energieintensiven Industrie

Günter Roeder

Rechtsanwalt, Verband der chemischen Industrie (VCI), Frankfurt

Agenda

Rahmenbedingungen für die energieintensiven Industrien in Deutschland

Entlastungsregelungen für die energieintensiven Industrien in Deutschland

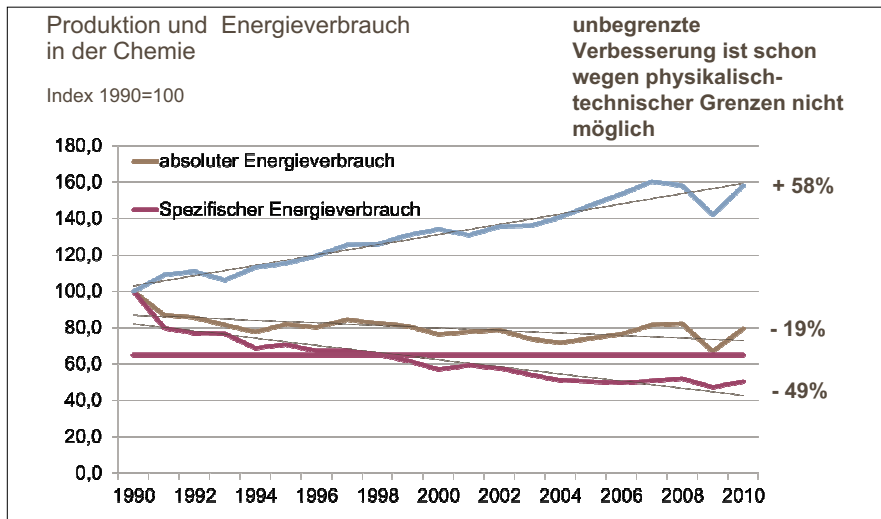
Vorschlag für eine Nachfolgeregelung zur Verlängerung des Energiesteuer-Spitzenausgleichs nach 2012

Fazit/Botschaften

Vorbemerkung

- Energiesteuern als Instrument zum Klimaschutz?
- pro Klima: Die energieintensiven Industrien in Deutschland haben bereits in der Vergangenheit stark in energiesparende und emissionsmindernde Produktionstechniken investiert und damit im internationalen Vergleich viel für den Klimaschutz getan:
 - zwischen 1990 und 2008 reduzierten sie ihre Treibhausgasemissionen um insgesamt 20% und
 - gleichzeitig stieg ihre Produktion um 46% an
- Pro Energieeffizienz: Die energieintensiven Industrien haben in der Vergangenheit bereits die Energieeffizienz in ihrer eigenen Produktion erheblich verbessert: Die Produktion ist bei nur leicht gestiegenem Stromverbrauch deutlich gestiegen.

Entwicklung von Produktion und Energieverbrauch in der chemischen Industrie



Grundstoffindustrien (= energieintensive Industrien) stehen am Anfang der industriellen Wertschöpfungskette



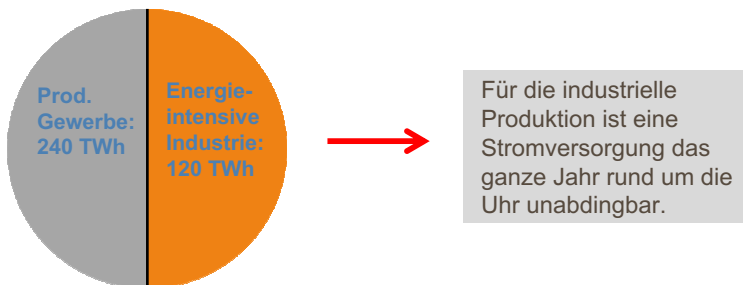
Einsatz von Produkten der energieintensiven Industrie am Beispiel Hausbau



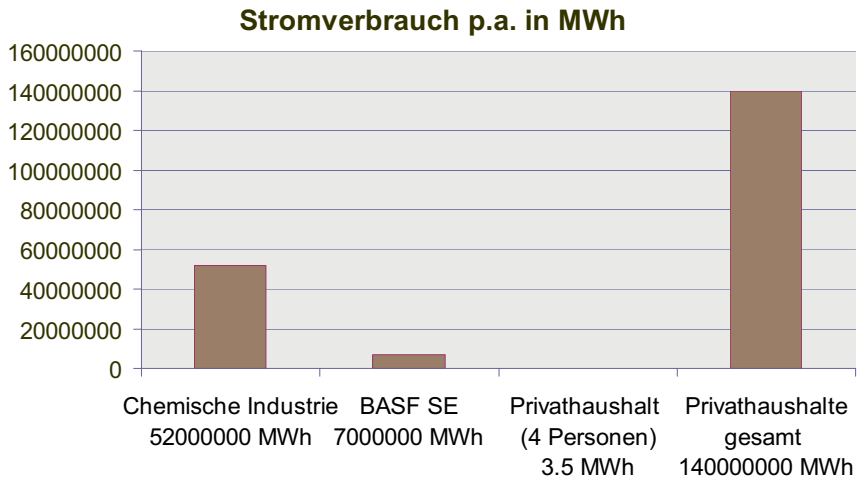
Energieintensive Industrien: Energie ist essenziell für den Wirtschaftsstandort Deutschland

Deutschland ist ein Industrieland: Industrie trägt zu einem Viertel zur Wertschöpfung in Deutschland bei > Industrielle Produktion ist ohne einen hohen Energieeinsatz nicht möglich.

Die energieintensiven Industrien haben eine besondere Rolle > der Strombedarf beträgt rund 120 Mio. Megawattstunden, das sind 50% des produzierenden Gewerbes und 20% des Gesamtstrombedarfs.

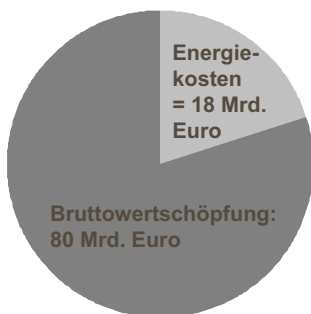


Stromverbrauch chemische Industrie, BASF und Privathaushalte im Vergleich



Anteil der Energiekosten an der Bruttowertschöpfung

- Energieintensive Industrien stehen am Anfang der Wertschöpfungskette und verwenden die Energie (z.B. für Produkte im Maschinenbau, Elektro-Industrie und Automobilindustrie)
- Energie und insbesondere Strom stellen einen sehr hohen Kostenfaktor in der Produktion dar: rund 18 Mrd. Euro Energiekosten in 2008



Beispiele:

Anteil der Energiekosten an der Bruttowertschöpfung:

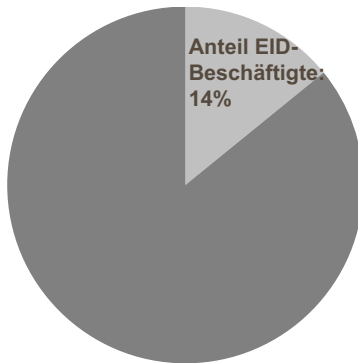
- Grundstoffchemie = 27,7%
- Papiergewerbe = 27,8%

zum Vergleich:

- Maschinenbau = 3,3%
- Elektroindustrie = 3,4%

14% der Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe sind in den energieintensiven Industrien tätig

Beschäftigte im
verarbeitenden
Gewerbe:
5,9 Mio. (2008)

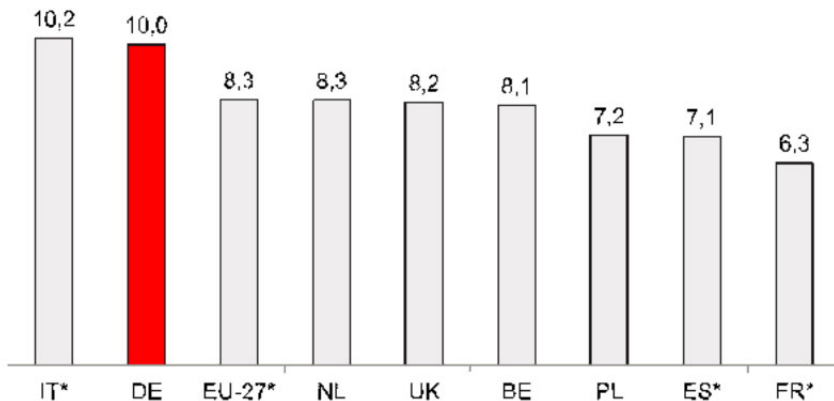


Mit 833.000 Beschäftigten stellen die energieintensiven Industrien 14% der Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe.

Veranlasste hoheitliche Belastungen von Energie

- führen in Deutschland für Unternehmen zu Nachteilen im europäischen und globalen Wettbewerb
- wesentliche Verteuerungen in den letzten Jahren:
 - Ökosteuern auf Strom (neue Steuer) und u.a. auf Heizöl und Erdgas (Steuererhöhungen)
 - Förderung erneuerbarer Energien, z.B. Windkraft, Photovoltaik
 - Emissionshandel (hoheitliche Begrenzung der Emissionen + Versteigerung der Emissionszertifikate)
 - Risiko Zukunft Energiewende
- deshalb weitgehendere politischer Konsens über Entlastungsregeln, u.a. bei Energiesteuern

Zusätzliche Kosten am Beispiel von Strom



Quelle: Eurostat

* 1. Halbjahr 2011, inkl. Steuern, ohne MwSt.

Strompreise für die Industrie im europäischen Vergleich (Strompreis in ct/kWh, Verbrauch 70-150 TWh, 2. Halbjahr 2011) inkl. Stromsteuer, EEG und EU-Emissionshandel.

Eine wesentliche Entlastungsregelung: Spitzenausgleich bei Energie- und Stromsteuern

- 1999 zeitgleich mit ökologischer Steuerreform aus globalen Wettbewerbsgründen eingeführt
- in der Chemieindustrie überwiegende Entlastungswirkung bei Stromsteuer (aber auch bei Gas)
- Wettbewerbsfähigkeit: der Regelsteuersatz liegt in Deutschland um das 40-fache über dem EU-Mindeststeuersatz, der in den meisten anderen EU-Staaten zugrunde gelegt wird
 - Spitzenausgleich aus Wettbewerbsgründen auch in Zukunft erforderlich
 - politischer Grundkonsens für eine Verlängerung vorhanden, wenn auch mit unterschiedlichen Vorstellungen zur Gestaltung im Detail

Rahmenbedingungen für die Nachfolgeregelung

Europäische Ebene

- Energiesteuerrichtlinie
- Europäisches Beihilferecht

In beiden Fällen ist eine Gegenleistung erforderlich (bei Beibehaltung des Grundsystems).

National

- keine Änderung des Entlastungsvolumens gegenüber 2011/2012

Energiekonzept und Beschlüsse zur Energiewende der Bundesregierung (Oktober 2010 und Juli 2011)

- Unternehmen sollen einen Beitrag zu Energieeinsparungen leisten (Anmerkung: was Unternehmen ohnehin tun)
- Nachweis der Einsparung durch zertifizierte Protokollierung in Energiemanagementsystemen oder durch andere gleichwertige Maßnahmen

BDI-Entwurf für eine Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Industrie

Stufe 1: Einführung von Energiemanagementsystem (EMS)

- Einrichtung von EMS bis zum Ende des Jahres 2015; ab dem Jahr 2016 ist das Bestehen eines EMS Voraussetzung für die Geltendmachung des Spitzenausgleichs
- ein EMS besteht, wenn eine anerkannte Zertifizierung nachgewiesen wird (EMAS, DIN EN 14001, DIN EN ISO 50001)
- für kleine- und mittelständische Unternehmen (KMU) schlanke und unbürokratische Systeme (z.B. prEN 16247)

Stufe 2: Zielsetzung: weitere Energieeffizienzsteigerung

- das produzierende Gewerbe der deutschen Wirtschaft (inkl. Energieversorgungsunternehmen) verpflichtet sich darüber hinaus, ab 2013 bis einschließlich 2022 seine Energieeffizienz in jedem Jahr um 1% gegenüber dem Ausgangswert zu steigern
 - > Zielerreichung wird durch ein jährliches Energieeffizienz-Monitoring überprüft
- Datenbasis ist der Durchschnitt des spezifischen Energieeinsatzes der Jahre 2009 bis 2011
 - > Kompromiss zwischen den beteiligten Ministerien

Fazit: VCI-Botschaften

- energieintensive Industrien sind unverzichtbare industrielle Basis für eine komplexe Wertschöpfung
- energieintensive Industrien haben in der Vergangenheit bereits die Energieeffizienz in ihrer eigenen Produktion erheblich verbessert: Produktion ist deutlich gestiegen bei gleichbleibendem bzw. nur leicht gestiegenem Stromverbrauch
- Zwang zur absoluten Stromverbrauchsreduktion ist Wachstumsbremse
- Produkte der Grundstoffindustrien tragen in allen Bereichen des Lebens zur Energieeinsparung und Treibhausgasreduktion bei: Einsparungen durch Anwendung der Produkte sind i.d.R. höher als der Energieeinsatz bei ihrer Produktion
- frühzeitige Bereitschaft der Bundesregierung zur Fortsetzung des Spitzenausgleiches (Energiekonzept 2010) wird begrüßt, einschließlich der Prämisse Einführung von Energiemanagementsystemen
- konkrete Absicht der Bundesregierung für Kombination aus EMS und Energieeffizienzsteigerung entspricht auch Vorstellungen der Industrie

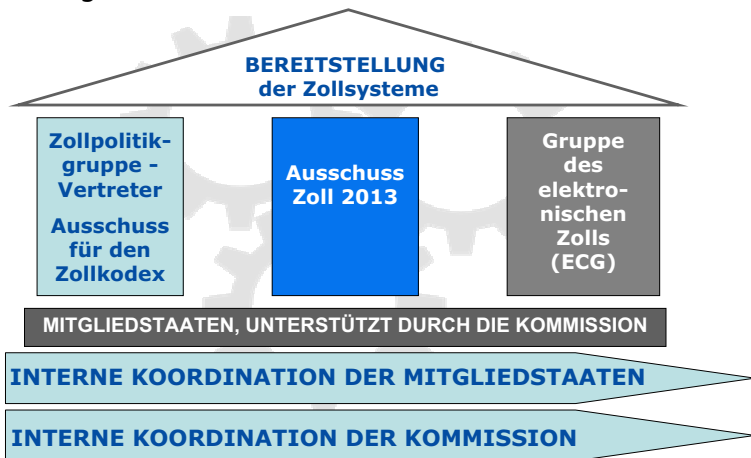
25 Jahre Europäische Zollinformationssysteme

Frank Janssens
TAXUD, Europäische Kommission, Brüssel

Grundsätzliches und Zusammenhänge

Europäische Informationssysteme (EIS) = Mitgliedstaaten und Kommission arbeiten zusammen

EIS-Steuerung



Leitgedanken der Zollpolitik

- Schutz der finanziellen Interessen
- Unterstützung eines fairen und wettbewerbsfähigen Binnenmarkts
- Umsetzung der Handelspolitik
- Beitrag zur inneren Sicherheit der EU
- Ausgleich schaffen zwischen Kontrolle und Handelserleichterungen

Multi Annual Strategic Plan (MASP)

Der mehrjährige strategische Aktionsplan (Multi Annual Strategic Plan – MASP) stellt eine organisierte und abgestimmte Vorgehensweise sicher.

- Rechtsgrundlage > eZoll-Entscheidung
- Projektgrundsatz- und Planungsdokument für alle Initiativen, die im Zusammenhang mit elektronischem Zoll stehen
- Erstellung durch KOM/MS
- jährliche Aktualisierung
- Vorstellung und Entscheidung in ECG und Zollpolitikgruppe-Stellvertreter CPG(D)

MASP ist ein effizientes Instrument zur Sicherstellung des gemeinsamen Verständnisses der EU-Projekte, die sich auf den elektronischen Zoll beziehen sowie ihrer Abhängigkeiten (wie rechtliche Fristen, fachlicher Analyse und Darstellung der Prozesse), der Abstimmung zwischen diesen EU-Projekten (fachliche Ausrichtung, IT-technische Strategie), der Zusammenarbeit aller Betroffenen (Recht, Fach, IT- und Handelsvertreter, auf EU- und auf nationaler Ebene) sowie der Umsetzung dieser Projekte gemäß der abgestimmten Planung (vgl. eZoll Fortschrittsbericht).

MASP Aktualisierung 2012

Warum?

- Pflicht, eine jährliche Neuauflage vorzulegen
- Zollentwicklungen seit 2009 müssen berücksichtigt werden
- Notwendigkeit, die Inhalte des Strategiedokuments zu BPM aufzunehmen
- ein gemeinsames rechtliches, fachliches und IT-Verständnis wurde hinsichtlich der Umsetzung des MZK erlangt (Festlegung des IT-Rahmens (scoping), BPMs für alle Bereiche des Zolls, Durchführungsplan für IT (IT Master Plan))

Europäische Informationssysteme (EIS)

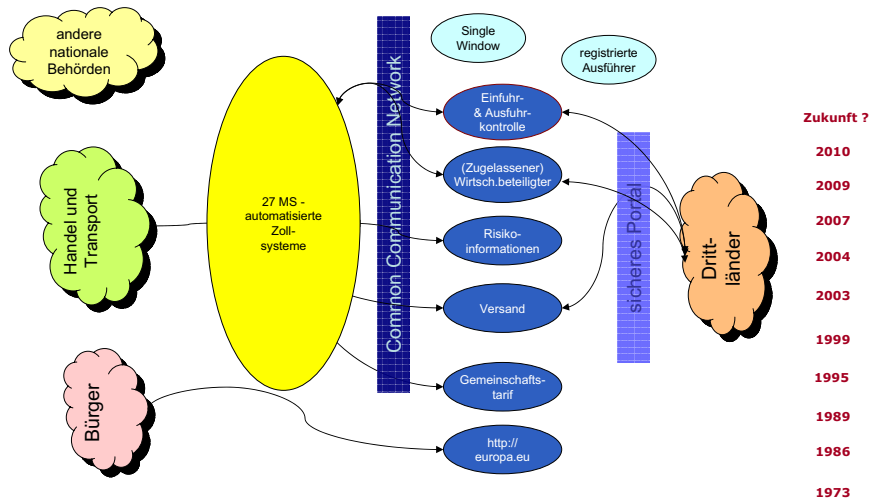
Traditionelle Zollbereiche

- Einfuhr, Ausfuhr, Versand
- Risikomanagement
- Sicherheiten und Zollschulden
- Einreihung von Waren (TARIC, Zollkontingente etc.)
- Management der Zollbeteiligten (Registrierung, Entscheidungen, Bewilligungen)
- Handelserleichterungen (besondere Zollverfahren, vereinfachte Verfahren etc.)

Zollbereich Schutz und Sicherheit

- Eingang
- Ausgang
- zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (Authorised Economic Operator – AEO)
- gegenseitige Anerkennung des AEO-Status
- Risikomanagement (Schutz und Sicherheit)

Zeitplan der Zoll-IT-Systeme



Zoll EIS

Bereiche der Geschäftsprozesse	Systeme
Einfuhr, Ausfuhr, Versand	ICS, ECS, NCTS, NCTS-TIR-RU, CS/RD, CS/MIS, TTA, STTA
Risikomanagement	CRMS, SURV2, COPIS
Sicherheiten & Zollschulden	NCTS-GMS
Einreihung von Waren	EBT13, TARIC3, QUOTA2, ECICS2, CN, SUSP
Management der Zollbeteiligten	EOS-EORI, EOS-AEO, RSS
andere	SMS, DDS2

Aktuelle Aufstellung der Zollsysteme

Zentrale Systeme

ART2	Aktivitäten Berichtsprogramm
CN	Kombinierte Nomenklatur
COPIS	Anti-Fälschung- und Anti-Raubkopie-System
CRMS	Rahmen für das Risikomanagement
CS/MIS	zentrale Dienste/Management-Informationssystem
CS/RD	zentrale Dienste/Referenzdaten
DDS2	Datenweitergabesystem
EBT13	Europäische verbindliche Zollarifauskünfte
ECICS2	Europäisches Zollinventar chemischer Erzeugnisse
EOS	System der Wirtschaftsbeteiligten
ISPP	Informationssystem der Veredelungsverfahren
Quota2	Verwaltungssystem der Zollkontingente und -plafonds
RSS	zugelassener Linienverkehr
SMS	Verwaltungssystem der Muster
STTA	Standard-Versand-Testprogramm
Surv2	Surveillance Überwachungssystem
Susp	Zollaussetzungen und autonome Zollkontingente
TARIC3	Integrierter Gemeinschaftlicher Zollarif
TTA	Versand Testprogramm

EU-Verkehrssysteme

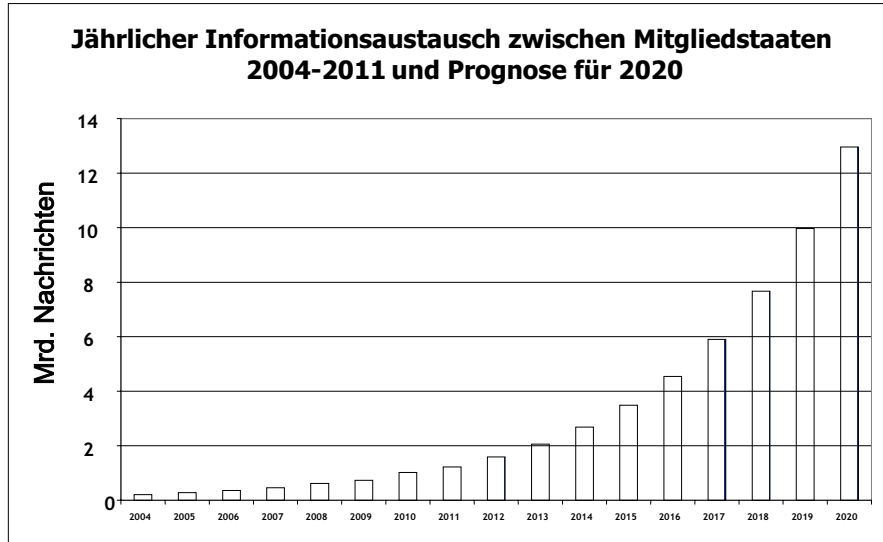
NCTS	neues EDV-gestütztes Versandsystem
ECS	Ausfuhrkontrollsystem
ICS	Einfuhrkontrollsystem

Zoll – Fakten

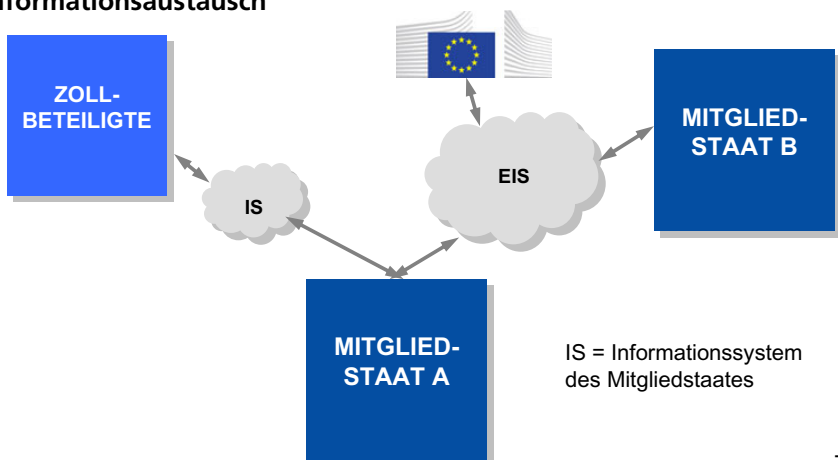
- 195 Mio. Zollanmeldungen jedes Jahr
- NCTS: Handelserleichterungen durch Vereinfachung und Beschleunigung des Versandverfahrens, sowohl für den Handel, als auch für die Zollverwaltungen. Anzahl der Lkws, welche Drittlandsgüter innerhalb der EU transportieren und in Echtzeit überwacht werden: 10 Mio./Jahr; Anzahl der ausgetauschten elektronischen Nachrichten: 50 Mio./Jahr

- TARIC: Kontrolle aller Zollsätze und der zugehörigen handelspolitischen Maßnahmen und Informationen (Zollkontingente, Anti-Dumping-Abgaben etc.); 500.000 Aktualisierungen/Jahr
- ECS überwacht die Abfertigung von 11 Mio. Ausfuhren aus der EU pro Jahr; Anzahl der ausgetauschten elektronischen Nachrichten: 100 Mio./Jahr

Entwicklung



Informationsaustausch



CCN-Netzwerk

- seit 1999 in Betrieb
- 45 Standorte in 31 Ländern
- Austausch > 1,2 Mrd. Nachrichten in 2011
- Austausch von Informationen für Zoll, Steuern und Betrugsbekämpfung
- Unterstützung > 1.000 Anwendungen in den Mitgliedstaaten
- 99,91% Verfügbarkeit, 12 Std. x 5 Arbeitstage

Lebenszyklus EIS

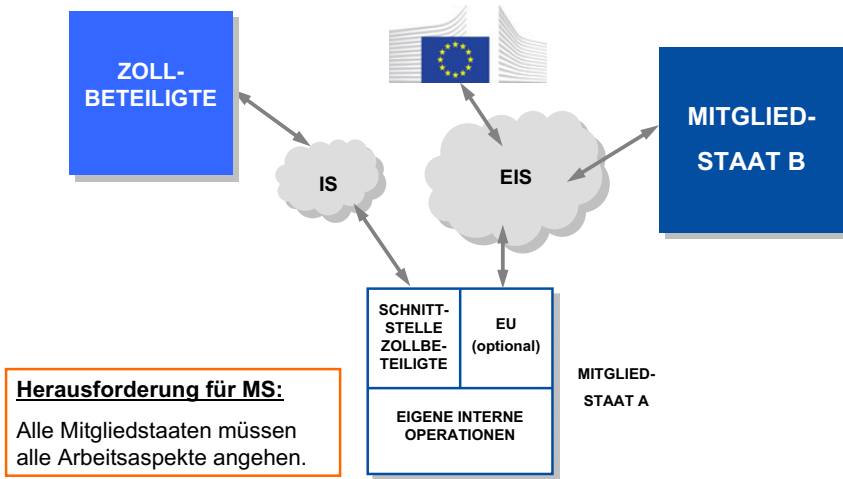
ZEIT



Warum ändern?

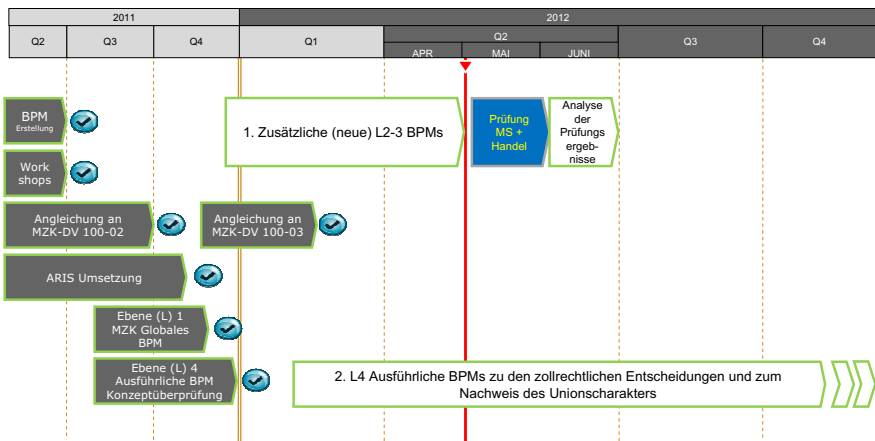
- Harmonisierung von Prozessen und Schnittstellen zum Handel, wo es möglich ist
- Verkürzung der Bereitstellungszeit
- Verringerung der Komplexität
- Verbesserung der Eigenschaft, die Systeme anpassen zu können
- Reduzierung der Gesamtkosten

Herausforderungen für die MS

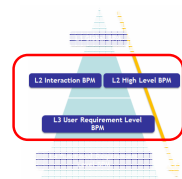


Darstellung von Geschäftsprozessen (BPM)

BPM-Status der Aktivitäten



In Bearbeitung: Ebene (Level) 2 & 3 BPMs

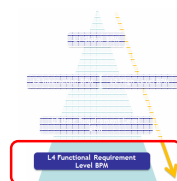


Zusätzliche BPMs

Zentrale Zollabwicklung
Ausfuhr
Verwaltung der Sicherheiten
Einfuhr
Besondere
Zollverfahren/Vorübergehende
Verwahrung

Aktivitäten	Fällig	
Priorität 1 Paket	13/02/12	✓
Priorität 2 Paket	19/03/12	✓
Priorität 3 Paket	30/04/12	✓
Workshop mit MS + Handel	24/04/12	
Prüfung durch MS + Handel	30/05/12 bis 26/06/12	

In Bearbeitung: L4 Ausführliche BPMs



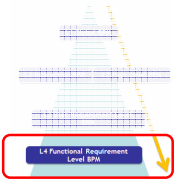
Fertigstellung L4 Ausführliche BPM

Zollrechtliche Entscheidungen
Nachweis d. Unionscharakters

Aktivitäten	Fällig	
L4 BPM zollrechtl. Entscheidungen & Unionscharakter	2/08/12	
Veröffentlichung für MS, Prüfung	+/- 3. Quartal 2012	
neue L4 ausführliche BPMs (~ MASP Prioritäten)	offen	
Veröffentlichung für MS, Prüfung	offen	

Technische Spezifikationen folgen (nächste Phase)

Planung: L4 Ausführliche BPMs



Fertigstellung L4 Ausführliche BPM

Ausfuhr und Ausgang
Versand
elektr. VZTA



- Aktivitäten**
- neue L4 ausführliche BPMs (~ MASP Prioritäten)
 - Veröffentlichung für MS, Prüfung

Technische Spezifikationen folgen (nächste Phase)

ARIS Business Publisher
Statistik der Nutzerkonten

Eurochambers	1
EurTradeNet	2
FedEx Europe	1
World Shipping Council	1
Rail Cargo Austria	1
UPS	1
CLECAT	1
	9

Austria	13
Belgium	13
Bulgaria	1
Cyprus	7
Czech Republic	1
Germany	11
Denmark	13
Estonia	7
Spain	5
Finland	4
France	5
Greece	11
Hungaria	7
Croatia	2
Ireland	11
Italy	5
Latvia	7
Malta	4
Netherlands	5
Poland	5
Portugal	9
Romania	11
Sweden	8
Slovenia	5
United Kingdom	4
	174

Statusbericht IT-Entwicklung aus Sicht der österreichischen Zollverwaltung

Dr. Bettina Vogl-Lang

**Bereichsleiterin Zoll und Verbrauchsteuern, Bundesministerium für Finanzen (BMF),
Wien**

Entsprechend den aktuellen Mission Statements der österreichischen Zollverwaltung und der Europäischen Zollunion (Anm.: Letzteres wird auch im Artikel 1 des neuen Unions-Zollkodex zum Ausdruck gebracht) sehen wir uns als Partner der Wirtschaft und als bekennender Faktor für den Wirtschaftsstandort. Dazu betrachten wir uns auch als kreativen Übersetzer wie Optimierer der involvierten Bedürfnisse. Die größte Herausforderung liegt dabei in der Abstimmung zwischen den erforderlichen Geschäftsprozessen, der absichernden Rechtsetzung und den Möglichkeiten, aber ebenso Kosten der elektronischen Umsetzung. Der internationale Warenverkehr, an dessen Management die Zollverwaltungen wesentlich beteiligt sind, verlangt unter dem von der Globalisierung bestimmten Slogan „just in time“ nach rascher wie sicherer Abwicklung. Das ist nur durch eine moderne IT-Unterstützung möglich.

e-Zoll.at als frühzeitige Antwort der österreichischen Zollverwaltung

In Vorbereitung auf den EU-Beitritt 1995 wurde verstärkt begonnen das nationale e-Zoll-System aufzubauen. Die Philosophie dahinter lautet eine papierlose, transaktionsbezogene, durchgängige Interaktion mit den die Abfertigung beantragenden Wirtschaftsbeteiligten in Echtzeit zu ermöglichen. Die Zielsetzungen der Zollverwaltung, der Wirtschaft und der IT müssen gleichermaßen erfüllt werden, nämlich insbesondere ein integriertes Risikomanagement, Interoperabilität der elektronisch erfassten Daten, einheitliche Schnittstellen, Zugriff für mobile Organe via Internet, schnellere Verfügbarkeit der Waren und Kostenreduktion. Außerdem gibt es rund um die Uhr eine Servicestelle, an die man sich bei Systemproblemen seitens der eigenen Verwaltung wie der Wirtschaft wenden kann, nämlich das Triple C Austria (Customs Competence Center).

Standortbestimmung im internationalen und nationalen Vergleich

Im April 2011 gab es zuletzt eine von Accenture verfasste globale Studie zur Qualität der nationalen Zollverwaltungen. Danach liegt die österreichische Zollverwaltung, wie schon in den letzten Jahren bei anderen Studien, weltweit unter den Top 20 und EU-weit unter den Top 11. Dies bestätigen auch die jährlichen EU-internen Vergleiche im

Measurement of Results Report. Österreich liegt mit 100% Online-Verfügbarkeit der 20 wichtigsten Zollabwicklungen im Spitzenfeld der EU. Auch die dabei gebotene Qualität ist hervorragend.

Weitere Vorgangsweise zur Umsetzung von e-zoll

Wie die anderen Mitgliedstaaten ist der österreichische Zoll nicht nur Mitglied der europäischen Zollunion, sondern auch Teil der nationalen Abgabenverwaltung. Es ist daher immer sehr wichtig, ein optimales Zusammenspiel von nationalen und internationalen Kooperationen bzw. Projekten zu gewährleisten. Alle Mitspieler und Interessenten müssen unter einen Hut gebracht werden. Dies gelingt meistens leider nur mit sehr aufwendigen und ausgefeilten Projektstrukturen und standardisiertem Vorgehen in mehreren Phasen. Diese müssen mit den e-Customs-Projekten für die Zollunion abgestimmt werden. Umso wichtiger ist hier die rechtzeitige Bekanntgabe der Jahresplanung auf EU-Ebene. In Österreich behilft man sich zunächst mit einer Grobplanung hinsichtlich Inhalt, Aufwand und Kosten der zu erwartenden Einzelprojekte, die dann in einer Detailplanung verfeinert wird. Vor Beauftragung jedes Projektes gibt es eine elektronische standardisierte, globale Kosten-Nutzen-Rechnung. Hinzu kommt ein laufendes Berichtswesen, das einen regelmäßigen Überblick der aktuellen Umsetzungen der Projekte liefert.

Statistische Daten zur jährlichen Nutzung von e-zoll.at

Die Anzahl der jährlichen Zolldanmeldungen steigt trotz Wirtschaftskrise in Österreich kontinuierlich (Vergleich 2007 bis 2011). Pro Tag werden ca. 12.000 Anmeldungen abgegeben, wobei der „Zugelassene Warenort“ am meisten genutzt wird. Pro Tag müssen ca. 70.000 Nachrichten vom System verarbeitet werden, wobei die Kontrolle der Warensendungen von einem elektronischen Risikomanagement unterstützt wird. Wie effizient unser System in Österreich arbeiten muss, zeigt sich daran, dass wir mit derzeit sinkender Anzahl an Abfertigungsbeamten (minus 1.800 durch aktuelle generelle Aufnahmeperrre im Bundesdienst) die genannten Abfertigungszahlen meistern müssen.

Ausblick

Im Rahmen der aktuellen Revision des Multi Annual Strategic Plans (MASP) sowie des IT-Masterplans der Europäischen Kommission (EK) werden die nächsten Meilensteine für weitere Projekte bis 2024 ausgearbeitet. Der unter den Mitgliedstaaten und der EK abgestimmte MASP ist unabdingbar für eine zeitgerechte und realistische Planung der IT-Projekte. Auch Österreich bleibt von Budgetkürzungen und Aufnahmestopps bzw. Personalabbau in unterschiedlichen Bereichen nicht verschont.

Mögliche Erfolgsstrategien sind die rechtzeitige Planungsmöglichkeit, die gezielte Priorisierung und intensive politische Bewerbung der IT-Projekte sowie vermehrte Kooperationen mit anderen Ländern und der EK.

Statusbericht IT aus Sicht der Softwarehäuser

Mag. Rainer Roll
MIC Customs Solutions, Linz (Österreich)

Globale Trends und Herausforderungen

Heutige Anforderungen des Zolls

Multinational agierende Unternehmen stehen vor immer größeren Herausforderungen, wenn es um die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen in internationalen Logistikprozessen geht. Die internationale Zollabwicklung ist im Vergleich ein kleiner aber äußerst kritischer Bestandteil in internationalen Warenströmen, da eine korrekte und effiziente Zollabwicklung auf Lieferzeiten, Kosteneinsparungen und somit Wettbewerbsvorteile entscheidenden Einfluss nimmt.

Die internationalen Anforderungen an Unternehmen hinsichtlich Zollabwicklung sind umfassend und von laufenden gesetzlichen Änderungen geprägt. Die korrekte Produktklassifizierung, aber auch die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften, Sanktionslistenprüfung, Ursprungskalkulation, Sicherheitsinitiativen (AEO, C-TPAT) sowie die Abwicklung von wirtschaftlichen Zollverfahren sind nur ein Teil der zu berücksichtigenden Aspekte.

Zusätzlich erschweren es die länderspezifischen Gesetzesanforderungen (beispielsweise unterschiedliche Meldeformate bei der Import- und Exportabwicklung) einen internationalen Überblick bewahren zu können und viel mehr noch diesen Anforderungen mit ihren permanenten legislativen und technischen Änderungen gerecht zu werden.

Die heutigen Anforderungen des Zolls sind komplex und lassen sich vereinfacht wie folgt darstellen (siehe Grafik auf der folgenden Seite).

Diese Komplexität gilt es für die Wirtschaftsbeteiligten zu vereinfachen bzw. diese mit intelligenten internationalen IT-Lösungen bei der Optimierung Ihrer Logistik- und somit Zollprozesse zu unterstützen – eine der wesentlichen Aufgaben von global agierenden Zollsoftware-Anbietern.

Globale Trends

Zoll ist heutzutage keine nationale Angelegenheit mehr, sondern es lassen sich vermehrt globale Trends erkennen. Eine stetig steigende Anzahl an bilateralen und multilateralen Handelsabkommen kann etwa zu Einsparungspotenzial und somit Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit führen. Aber auch die Ablöse der monatlichen oder in Zukunft auch mündlichen Zollanmeldungen durch elektronische transaktionsorientierte Zollanmeldungen (sei es im B2B-, B2C- oder auch C2C-Geschäft) sowie steigende Anforderun-



gen an Security (z.B. AEO, C-TPAT, ENS, EXS etc.) haben bereits globalen Charakter angenommen.

Weitere international zu beobachtende Entwicklungen sind u.a. auch:

- steigende Anforderungen an Risk & Compliance Management (z.B. Exportkontrolle)
- Möglichkeit der Abwicklung von SASP (Single Authorization for Simplified Procedure) und in weiterer Folge Single Window (siehe Union Customs Code – UCC)
- Beitritt weiterer Länder zur WCO
 - schrittweise Schaffung ähnlicher gesetzlicher Rahmenbedingungen in jedem Land
 - Zollprozesse werden weltweit allmählich einheitlicher

Ausblick

Multinational agierende Unternehmen sehen daher basierend auf den zuvor genannten Entwicklungen einen steigenden Bedarf an globalen Zolllösungen. Die Gründe dafür sind vielseitig und können wie folgt zusammengefasst werden:

- Komplexität der Zoll- und Compliance-Prozesse

- steigendes Handelsvolumen
- Berücksichtigung der zukünftigen Trends im Außenhandel
- Einsatz vereinfachter Zollverfahren

Eine Bewältigung dieser Herausforderung wird durch die Einführung von hoch automatisierten, einheitlichen globalen Zoll- und Compliance-Prozessen sichergestellt, welche in die IT-Landschaft der Unternehmen als Teil der Supply Chain integriert sind und auf nationale Zoll- und Compliance-Vorschriften zeitnah reagieren können.

Softwarehäuser haben sich aus diesem Grund auf die Entwicklung von Softwarelösungen für einen oder mehrere Bereiche in der internationalen Zollabwicklung spezialisiert. Im Folgenden werden diese Bereiche näher beleuchtet, um einen Einblick über den Status der momentan am Markt verfügbaren IT-Lösungen zu geben.

Status IT-Lösungen für Wirtschaftsbeteiligte

Tarifierung – Das Herz des Zolls

Eine korrekte Tarifierung (Warenklassifizierung) stellt die Basis für eine der Compliance entsprechende Zollanmeldung dar. Oftmals wird die Tarifierung auch als das Herz des Zolls bezeichnet, da alle nachgelagerten Prozesse (z.B. Abgabeberechnung, Ursprungskalkulation etc.) von der Tarifierung abhängig sind. In der Praxis sind jedoch einige Hürden zu überwinden, da mit der korrekten Klassifizierung oft ein hoher manueller Aufwand verbunden ist und sich zum Teil Inkonsistenzen bei der Tarifierung eines Produktes für mehrere Länder ergeben können. Abgesehen davon ist in der Praxis oft die Nachvollziehbarkeit (Historie) von Tarifierungen, gerade im Rahmen von Zoll-Audits, nicht gegeben.

Aufgrund dieser und vieler weiterer Herausforderungen in der Tarifierung haben Zollsoftwareanbieter sich diesem Thema gewidmet und intelligente Lösungen für den lokalen aber auch globalen Einsatz entwickelt.

Softwarelösungen von heute können die Aufgabe der Produkt-Tarifierung durch folgende unterstützende Funktionalitäten wesentlich erleichtern:

- anwenderfreundliches Nachschlagen von Tarifen je Land sowie nationaler Maßnahmen, Fußnoten u.v.m.
- teil- oder vollautomatisierte Zuordnung der Produkt-Tarifierung für mehrere Länder
- automatische Produkt-Tarifierung von wiederkehrenden Artikeln
- effiziente, länderübergreifende Massenumtarifizierung mehrerer Artikel (etwa bei den HS-Änderungen 2012)
- einfache Produkt-Klassifizierung anhand eines Entscheidungsbaumes
- Produkt-Klassifizierung für ein Land basierend auf der eines anderen Landes

- automatische Einarbeitung von Beschreibungen, Bildern sowie von Artikelkonstruktionen
- vollständige Klassifizierungshistorie für jeden Artikel
- schneller und korrekter Wiederabruf bei Revision
- weltweiter Zugriff auf Tarifierungsdaten via Internet auch durch Geschäftspartner (Dienstleister etc.)
- u.v.m.

Freihandelsabkommen – Einsparungspotenzial und Wettbewerbsvorteil

Freihandelsabkommen bieten ein großes Potenzial an Einsparungsmöglichkeiten sowie Wettbewerbsvorteile. Vielen Wirtschaftsbeteiligten ist das aber nicht bewusst oder sie sehen in der Anwendung und Verwaltung einfach zu große Herausforderungen. Oft handelt es sich um komplexe, produktspezifische Ursprungsregeln mit zusätzlicher Einbindung und Verwaltung zahlreicher Lieferantenerklärungen. Des Weiteren ist eine Nachvollziehbarkeit/Transparenz der durchgeführten Präferenzkalkulationen im Rahmen eines Zoll-Audits zu gewährleisten – manuell beinahe ein Ding der Unmöglichkeit.

Aber auch dafür haben Softwarehäuser mittlerweile Softwarelösungen auf den Markt gebracht, die diese Aufgabe erheblich vereinfachen durch:

- automatisierte Anforderung von Lieferantenerklärungen via Web-Portal
- automatisiertes Mahnwesen zu den Lieferanten
- automatisierte Präferenzkalkulation für mehrstufige Stücklisten je Freihandelsabkommen
- detaillierter Report je Präferenzkalkulation inkl. Schwellenwertberechnung und Auflistung der zur Kalkulation herangezogenen Präferenzregeln
- Simulation für Einkaufsentscheidungen
- vollständiges Archiv für Auditzwecke
- aktive Pflege/Wartung der Ursprungsregeln
- u.v.m.

Elektronische Anmeldeverfahren – weltweit

Jeder Wirtschaftsbeteiligte der multinational oder gar weltweit aktiv ist, kennt die Probleme, die ihm begegnen, wenn er seine Ware elektronisch abfertigt. Da gilt es nationale Anforderungen je Land (z.B. Meldeformate, Datenvalidierungen etc.) zu berücksichtigen, permanente Änderungen durch die Zollverwaltungen in den Meldesystemen einzuplanen, die Qualität der Stammdaten zu pflegen und auf die Nachvollziehbarkeit seiner Zollanmeldung zu achten, um nur einige zu nennen.

Softwarelösungen von heute erleichtern diese Aufgabe durch:

- automatisierte elektronische Meldungsverfahren gemäß nationalen Anforderungen für Import, Export, NCTS, Intrastat, ENS, EXS etc.
- 1 IT-Plattform für viele Standorte und ggf. Länder (lokale vs. globale Softwareanbieter)
- Abbildung wirtschaftlicher Zollverfahren inkl. Bestandsführungen und Kontrolle der Wiederausfuhrfristen
- Möglichkeit der Abwicklung von SASP (Single Authorization for Simplified Procedure)
- aktive Anpassung an gesetzliche Änderungen im Rahmen von Wartungsverträgen
- Landed-Cost-Kalkulation inkl. Simulation
- Archivierung sämtlicher Meldedaten
- Monitoring/Controlling/Reporting sämtlicher Prozesse standortübergreifend und ggf. länderübergreifend
- u.v.m.

Exportkontrolle

Nicht zuletzt müssen auch im internationalen Warenverkehr sowohl bei der Auftragserteilung als auch bei der Verzollung am Ende der Lieferkette die Verbote und Beschränkungen, wie z.B. Embargos gegen Länder und Personen, geprüft und eingehalten werden (Exportkontrolle). Anzahl, Art und Umfang dieser Richtlinien nehmen weltweit zu. Die Einhaltung der komplexen und sich ändernden Vorschriften im Exportkontrollrecht sind daher keine leichte Aufgabe, ebenso wenig wie eine möglicherweise manuelle Prüfung gegen die Exportkontrollvorschriften und die Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der Exportvorgänge.

Aufgrund dieser und vieler weiterer Gründe haben bereits Softwarehäuser umfassende sowie intelligente Lösungen entwickelt, um bei dieser wachsenden Herausforderung auf globaler Ebene zu unterstützen, z.B. durch:

- Prüfung gegen regelmäßig aktualisierte Güter-, Personen- und Länderlisten gemäß:
 - Außenwirtschaftsverordnung
 - Dual-use-Verordnung
 - End-use
 - US-EAR und US-ITAR
 - Embargo-Verordnung
 - Sanktionslisten
 - etc.

- Identifizierung von Genehmigungspflichten
- Zuordnung der Warenklassifizierung (AL, ECCN)
- automatische Sperre von Exportvorgängen bei Verstoß gegen das Exportkontrollrecht
- Archivierung sämtlicher Exportkontrollvorgänge
- aktive Anpassung an gesetzliche Änderungen (Content-Pflege) im Rahmen von Wartungsverträgen
- u.v.m.

Die Lösung – Global Trade Management (GTM) Plattform als Teil der Supply Chain

Das Produktportfolio von lokalen sowie globalen Zollsoftwareanbietern umfasst IT-Lösungen für eines oder mehrere der zuvor beschriebenen Kernthemen in ausgewählten Ländern, Regionen oder weltweit.

Für global agierende Wirtschaftsbeteiligte ist die Einführung von IT-Lösungen für alle der zuvor beschriebenen Bereiche überlegenswert und in vielen Fällen sogar unerlässlich. In der Praxis wird dann auch von sog. Global Trade Management Plattformen (GTM) gesprochen. Einige wenige global agierende Zollsoftware-Anbieter haben bereits erfolgreich solche Zollplattformen bei internationalen Konzernen produktiv eingeführt.

Die Implementierung von sog. GTM-Lösungen wird in vielen Unternehmen evaluiert und auch umgesetzt, da eine nahtlose Integration solcher Zollplattformen in die IT-Infrastruktur der Unternehmen als auch mit deren Lieferanten, Kunden und Dienstleistern den Automatisierungsgrad, die Datenqualität als auch die Compliance erheblich erhöhen kann. Die manuelle Dateneingabe wird zur Ausnahmesituation, die Zoll- und somit Logistikprozesse (z.B. Lieferzeiten) dadurch optimiert und Kosteneinsparungen erzielt.

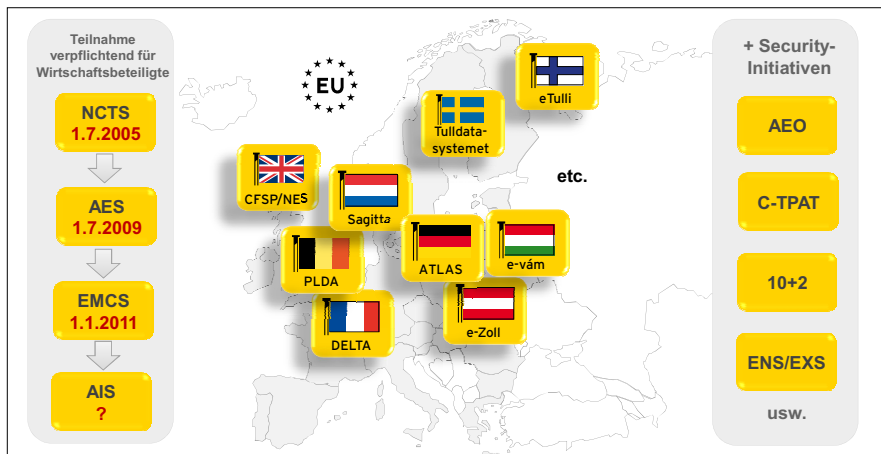


Statusbericht IT in der Zollunion aus Sicht der Anwender

Angela Fankhänel
Senior Manager, Ernst & Young, Düsseldorf

27 Mitgliedstaaten = 27 verschiedene IT-Systeme

Nationale Anforderungen bzgl. Meldeformate, Datenvalidierungen etc.



Herausforderung für die Unternehmen

Auswahl einer geeigneten IT-Unterstützung/Softwarelösung

- alleine in Deutschland gibt es weit über 80 zertifizierte Anbieter für Software für das Verfahren Ausfuhr (EXP) mit ATLAS. Es gibt jedoch deutlich weniger Anbieter für die Anbindung an mehrere Mitgliedstaaten und noch weniger für eine zusätzliche Anbindung außerhalb der EU (z.B. e-Dec in der Schweiz oder AES/ABI in den USA)
- es gibt KEINEN Anbieter, der EINE Softwarelösung zur Anbindung an ALLE IT-Systeme der 27 Mitgliedstaaten anbietet
- weltweit gibt es nur 3-5 Anbieter globaler Zoll- und Außenhandels-Plattformen (d.h. Einfuhr, Ausfuhr, Zolllager, Veredelungsverkehre, Präferenzabwicklung, Sanktionslistenprüfung, Embargo, Im- und Exportkontrolle etc. in möglichst vielen Ländern einsetzbar)

- die Anforderungen von IT- und Fachabteilung gehen oft auseinander
 - Fokus IT-Abteilung: IT-Standards für die Betreibbarkeit, die Integrierbarkeit und die Supportbarkeit
 - Fokus Fachabteilung: hohe funktionale Abdeckung, Automatisierung, Benutzerfreundlichkeit, Sprachen
- viele Unternehmen haben strenge interne IT-Vorgaben, die ggf. eine Implementierung bestimmter Softwareprodukte ausschließt bzw. massiv einschränkt

Wartung der ausgewählten IT-Unterstützung/Softwarelösung

- Beispiel: in 2011 insgesamt 39 ATLAS-Teilnehmerinfos (= Informationen bzgl. Softwareänderungen und deren Auswirkung in fachlicher und ggf. betrieblicher Hinsicht in Deutschland) – im Juni 2012 bereits 23 (!)
- zusätzlich: regelmäßiger Update von Codelisten, Zollwährungen, Warennummern, Länderlisten, Sanktionslisten, Präferenzabkommen, Präferenzregeln etc. erforderlich
- unterschiedliche Informationsquellen je Land (Clearingcenter, Mailings, Websites etc.)
- in vielen größeren Unternehmen ist die Wartung und der Support der IT-Systeme off-shore, d.h. geografisch im Ausland zentralisiert > Wartungsaktivitäten sind nicht flexibel, müssen ggf. frühzeitig angemeldet und eingeplant werden

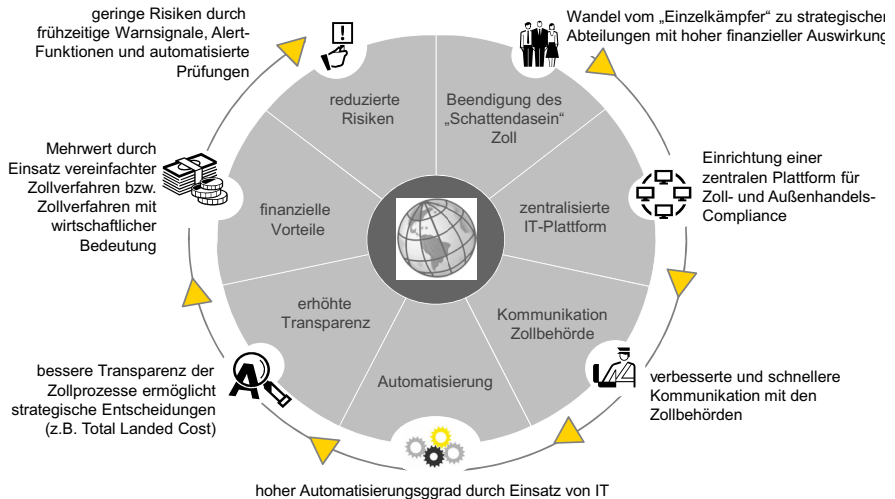
Rechtliche Änderungen, Neuerungen, Updates

- Umsetzung neuer Anforderungen, z.B. Nachforschungsersuchen, Gelangensbestätigung
- technische Änderungen, Anpassungen und vor allem Neuerungen müssen sorgfältig implementiert und getestet werden, dies erfordert ein stabiles Projekt- und Test-Management
- Behörden verschieben oft festgesetzte Deadlines
- Zeitpläne kollidieren oftmals, da unterschiedliche Zyklen z.B. für Release bei den Softwareprovidern und bei den unternehmensinternen Projekten
- auch innerbetriebliche Änderungen, wie z.B. TESC-M, können massiven Einfluss auf die bestehenden Prozesse in einer Zollsoftware nach sich ziehen

Ressourcen/Budget



Welche Chancen ergeben sich daraus für die Unternehmen?



Podiumsdiskussion „Statusbericht IT in der Zollunion“

Moderation: Michael Lux

Rechtsanwalt, Graf von Westphalen, Brüssel

Zusammengefasst von Dr. jur. Ulrich M. Möllenhoff

Fachanwalt für Steuerrecht, Münster

Die Diskussion zu den Vorträgen von Frank Janssens, TAXUD, Europäische Kommission Brüssel, Dr. Bettina Vogl-Lang, Bereichsleiterin Zoll und Verbrauchsteuern, Bundesministerium der Finanzen Wien, Alfred Hiebl, MIC, Linz und Angela Fankhänel, Ernst & Young, Düsseldorf, zu dem Thema „Statusbericht IT in der Zollunion“ führte dazu, dass ein Ausblick auf zukünftige Entwicklungen der Zollunion gewagt wurde.

Von Herrn Zielke, Boehringer Ingelheim, wurde darauf hingewiesen, dass es zahlreiche Wünsche im Bezug auf den Ausblick der Entwicklung des Zollrechts gebe. Dies betreffe auch Themen zur zentralen Zollabwicklung und zur Selbstveranlagung. Das Problem sieht er jedoch in den vielen verschiedenen Systemen. Ihm fehlt die klare Tendenz zu Vereinfachungen und das Bestreben der Zollverwaltung, Unternehmen zu entlasten.

Herr Goerz wollte wissen, wie sicher die Jahreszahl 2020 für die vollständig papierlose Abwicklung zu sehen sei. Darauf führte Frau Dr. Vogl-Lang aus, es werde nicht möglich sein, bis zur letzten papierlosen Anwendung sämtliche geplanten Systeme 2020 in Betrieb zu nehmen. Es muss auch noch geklärt werden, ob wirklich alle Systeme papierlos laufen sollen.

Frau Schumann fragte nach der Einrichtung der Möglichkeit eines elektronischen Antrags auf Erteilung einer VZTA. Dazu führte Herr Janssens aus, die elektronische Beantragung sei für 2016 vorgesehen. Es gebe bereits nationale Einzellösungen, z.B. Österreich.

Herr Prof. Dr. Witte stellte die grundsätzliche Frage, ob es eine EU-Erweiterung geben könne, wenn sämtliche Systeme papierlos umgestellt seien. Das werde bereits jetzt als Problem angesehen. Kroatien könne nur beitreten, wenn es in der Lage ist, alle IT-Systeme anzuwenden. Herr Janssens verwies in diesem Zusammenhang auf EU-Unterstützungsprogramme für Beitrittsländer, die im Begriff sind, diese Systeme aufzubauen.

Sachstand beim Zollkodex der Union

Anton Zeilinger

Zollattaché der Ständigen Vertretung der Republik Österreich bei der EU, Brüssel

Zollkodex von 1992

Das Zollrecht der Europäischen Union ist das Ergebnis einer jahrzehntelangen Harmonisierung. Wenngleich die Europäische Zollunion seit 1968 besteht, war das Recht dieser Zollunion lange Zeit eine Mixtur aus Richtlinien und Verordnungen auf europäischer Ebene und nationalen Gesetzen, wobei die unterschiedliche Umsetzung oft nicht die wünschenswerte gemeinsame Ausrichtung einer Zollunion gewährleistete.

Als großer Wurf wurde rechtzeitig vor der Einführung des Europäischen Binnenmarkts die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12.10.1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften („Zollkodex“) beschlossen. Er fasste die verschiedenen Zollvorschriften in einer einzigen Verordnung zusammen. Dieser Zollkodex mit der zugehörigen Durchführungsverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2.7.1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften) stellt – in angepasster Form – bis heute das geltende Zollrecht der Europäischen Union dar.

Durch den rapiden Anstieg der elektronischen Verfahren entstand der Bedarf, diesen Zollkodex, der formal nach wie vor auf der papierbasierten Anmeldung als Standardanmeldung aufgebaut ist, durch ein neues Regelwerk zu ersetzen. Dieses sollte auch gleich auf die geänderten Rahmenbedingungen des 21. Jahrhunderts, mit einem besonderen Fokus auf Sicherheitsaspekte und Terrorismusbekämpfung, eingehen können.

Modernisierter Zollkodex

Nach langen Verhandlungen wurde dann am 23.4.2008 die Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.4.2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft („Modernisierter Zollkodex“) beschlossen. Dieser wurde am 4.6.2008 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, und ist formal seit 24.6.2008 „in Kraft“. Die „Anwendbarkeit“ wurde nach Art. 188 Abs. 2 jedoch auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, damit der Modernisierte Zollkodex und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen zum gleichen Zeitpunkt zur Anwendung kommen. Als letztmöglicher Zeitpunkt für die Anwendung wurde der 24.6.2013, also ein Datum genau fünf Jahre nach Inkrafttreten, festgelegt.

Zur Erarbeitung dieser Durchführungsverordnung gab es seit 2008 Verhandlungen der Europäischen Kommission im Zollkodexausschuss im Rahmen des Komitologieverfahrens, wobei die Arbeiten bis Ende 2011 praktisch abgeschlossen werden konnten. Paral-

lel dazu wurden Geschäftsprozessmodelle (Business Process Models – BPM) entwickelt, die die Abläufe bei Zollverfahren grafisch darstellen und als Grundlage für die Entwicklung der IT-Systeme dienen sollen.

Aufgrund verschiedener Umstände kam man zur Erkenntnis, dass eine Anwendung des Modernisierten Zollkodex bis 2013 nicht realistisch ist.

Lissabonvertrag

Zum einen trat am 1.12.2009 der Vertrag von Lissabon in Kraft, der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in den Art. 290 und 291 ein neues System der Befugnisübertragungen an die Kommission einführt, das sich vom bisherigen Komitologieverfahren unterscheidet. Es gibt nunmehr eine Aufteilung in delegierte Rechtsakte nach Art. 290 AEUV und Durchführungsbefugnisse nach Art. 291 AEUV. Alle bestehenden Durchführungsermächtigungen sind so bald wie möglich auf eine dieser beiden Varianten abzuändern. Die Kommission hat es sich selbst zur Aufgabe gemacht, alle Basisrechtsakte an dieses neue System anzupassen.

IT-Umsetzung

Auch die Arbeit an den Geschäftsprozessmodellen zeigte, dass die Umsetzung der IT-Systeme für den Modernisierten Zollkodex komplexer werden würde, als dies zunächst vermutet worden war. Schließlich müssen in Zukunft die Informationssysteme der Kommission, der Mitgliedstaaten, aber auch der Wirtschaftsbeteiligten völlig interoperabel sein und in Sekundenschnelle auch größere Datenmengen austauschen können. Man musste sich eingestehen, dass der 24.6.2013 für einen Großteil der neuen Systeme nicht realistisch ist.

Arbeit an den Durchführungsbestimmungen

Auch die Arbeit an der Durchführungsverordnung zeigte, dass einzelne Bestimmungen des Modernisierten Zollkodex schwierig umzusetzen wären, so etwa die Entscheidung, die vorübergehende Verwahrung zu einem Zollverfahren zu machen.

Unionszollkodex

In Beratungen der Kommission mit den Mitgliedstaaten, auch auf höchster Ebene, wurde aufgrund der dargelegten Probleme vereinbart, den Anwendungszeitpunkt zu verschieben, den Kodex an den Lissabon-Vertrag anzupassen und einzelne inhaltliche Änderungen vorzunehmen.

Die Kommission legte daraufhin am 20.2.2012 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union (Neufassung) vor, für den sich schnell die Bezeichnung „Unionszollkodex“ eingebürgerte. Es handelt sich dabei um einen Vorschlag für eine „Neufassung“ des Moder-

nisierten Zollkodex, also rechtstechnisch keine gänzlich neue Verordnung. Angesichts der Tatsache, dass der Unionszollkodex 247 Artikel aufweist, der Modernisierte Zollkodex aber nur 188 hatte, und bei genauer Durchsicht nur 21 Artikel zur Gänze unverändert bleiben, mag das vielleicht überraschen. Allerdings kommt es nicht auf die Quantität der Änderungen an, sondern auf den Inhalt – die meisten Änderungen sind ja rein technischer Natur.

Vorgeschlagene Änderungen

Die weitaus größte Anzahl der Änderungen betrifft nämlich die Aufteilung in delegierte Rechtsakte und Durchführungsermächtigungen an die Kommission.

Auch das Anwendungsdatum soll verschoben werden. Nach dem derzeitigen Entwurf wäre das nach der etwas komplizierten Regelung im Art. 247 „der erste Tag des ersten Monats nach Ablauf von 18 Monaten“ nach dem 20. Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Union, was wohl in etwa auf den 1.1.2015 hinauslaufen würde. Bei der Schaffung neuer elektronischer Systeme ist nach Art. 6 Buchstabe c) ein fließender Übergangszeitraum bis längstens 31.12.2020 vorgesehen. Keinesfalls darf aus Sicht der Mitgliedstaaten die Situation entstehen, dass die bisherigen Systeme nicht weiter anwendbar bleiben, solange die neuen Systeme nicht operabel sind.

Eine Formsache bei den Änderungen betrifft die Tatsache, dass es keine Europäische Gemeinschaft mehr gibt, und somit das Wort „Gemeinschaft“ in den Begriff „Union“ abzuändern ist, und zwar auch bei Ausdrücken wie dem gemeinschaftlichen Versandverfahren, oder der Gemeinschaftsware. Auch einzelne redaktionelle Änderungen sind vorzunehmen, da es im Modernisierten Zollkodex in wenigen Einzelfällen Tippfehler und unrichtige Querverweise gibt. Ebenso hat man sich entschlossen, die Terminologie zu vereinheitlichen.

Außerdem gibt es eine kleine Anzahl an inhaltlichen Änderungen, welche Bestimmungen betreffen, deren Anwendung die Funktionsweise des Zolls beeinträchtigen könnte.

Befugnisübertragungen

In Folge des Vertrags von Lissabon gibt es zunächst nach Art. 290 AEUV die Delegation, die sich als Befugnisübertragung an die Kommission versteht, die dieser ermöglicht, „Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen“. Eine Einbeziehung von Vertretern der Mitgliedstaaten vor Erlass dieses delegierten Aktes ist nicht vorgesehen, allerdings kann sich die Kommission unverbindlich von „Experten“ beraten lassen. Auch gibt es die Möglichkeit des Einspruchs von Rat oder Parlament innerhalb von zwei Monaten nach Erlass des delegierten Aktes.

Des Weiteren gibt es nach Art. 291 Abs. 2 AEUV die Möglichkeit, der Kommission die Befugnis zu übertragen, zur Schaffung „einheitlicher Bedingungen“ auch durchführende Rechtsakte zu erlassen. Hier gibt es eine Einbeziehung von Vertretern der Mitgliedstaat-

ten im Rahmen des Beratungsverfahrens oder des Prüfverfahrens. Die Befassung der nationalen Vertreter erfolgt dabei, wie bisher, im Zollkodexausschuss.

Während also die Kommission bei der Delegation im Grunde frei entscheiden kann, allenfalls nach Beratung mit unverbindlichen Expertengruppen, gibt es bei der Durchführung ein verbindliches Ausschussverfahren. Gerade aus Sicht der praktischen Umsetzbarkeit von neuen Bestimmungen ist aber natürlich eine möglichst umfangreiche Einbeziehung von Experten aus den Mitgliedsstaaten unabdingbar.

Die Abgrenzung zwischen Durchführungsermächtigung und Delegation ist dabei alles andere als einfach, da der Unterschied zwischen einer „Ergänzung“ und einer „Durchführung“ nicht immer eindeutig ist. Generell ist es aber wohl so, dass zusätzliche quasi-legislative Regeln oder Bedingungen eine Ergänzung darstellen, während reine Verfahrensbestimmungen oder IT-Maßnahmen als Durchführung zu verstehen sein werden. Die Entscheidung über die Aufteilung liegt beim Gesetzgeber, also beim Rat und beim Parlament.

Inhaltliche Änderungen

Neben den oben dargestellten inhaltlichen Änderungen gibt es auch inhaltliche Änderungen, dies betrifft etwa die Trennung der summarischen Eingangsanmeldung von der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, oder den Vorgriff auf aktuelle Entwicklungen im Bereich der Sicherheit der Luftfahrt.

Auch die vorübergehende Verwahrung wurde im Entwurf geringfügig angepasst, allerdings nicht so weit, wie dies von den Mitgliedstaaten erhofft worden war. Denn nach dem Vorschlag der Kommission soll die Verwahrung weiterhin ein besonderes Zollverfahren bleiben, mit allen Konsequenzen, die das bedeuten würde. Die Verhandlungen im Rat haben aber bereits gezeigt, dass eine große Anzahl an Mitgliedsstaaten die Rückkehr zur heutigen Situation wünscht.

Aktueller Stand

Da der Modernisierte Zollkodex spätestens am 24.6.2013 anwendbar wird, muss der Unionszollkodex bis dahin in Kraft getreten sein, um die Verschiebung zu ermöglichen. Der Zeitdruck für das Gesetzgebungsverfahren ist also enorm, da es sich ja um ein Mitentscheidungsverfahren handelt und somit der Rat und das Europäische Parlament sich auf einen Text einigen müssen.

Nach dem Vorschlag durch die Kommission am 20.2.2012 begannen im Juni 2012 die Verhandlungen in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe Zollunion, wo im Oktober 2012 eine erste Lesung aller Artikel abgeschlossen werden konnte.

Auch im zuständigen Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments gehen die Arbeiten zügig voran – die Berichterstatterin Constance Le Grip legte am 13.9.2012 ihren Berichtsentwurf vor.

Nach Vorliegen der inhaltlichen Positionen der beiden Gesetzgeber könnte dann der informelle Trilog zwischen Kommission, Parlament und Rat beginnen, damit im Frühjahr 2013 die Verordnung verabschiedet werden kann.

Der Zeitdruck ist auch deswegen so groß, da für den Fall, dass kein neuer Unionszollkodex beschlossen wird, der Modernisierte Zollkodex am 24.6.2013 anwendbar werden würde, ohne dass fertige Durchführungsbestimmungen vorliegen oder die IT-Umsetzung gemeistert worden wäre. Dieses Damoklesschwert hängt über den Verhandlungen und ist allen Beteiligten durchaus bewusst.

Es ist also noch viel Arbeit zu tun. Es sieht aber nach derzeitigem Stand (Mitte Oktober 2012) so aus, als ob das Gesetzgebungsverfahren rechtzeitig beendet werden könnte.

Europäisches Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchssteuern und Zoll e.V. (EFA)

**European Forum for External Trade, Excise and Customs
– Chronik und Informationen –**

Zur Geschichte

Am 5.1.1988 wurde die Deutsche Zolljuristische Vereinigung e.V. (DZV) gegründet. Ziel war und ist, über die in der Praxis vor allem zwischen Wirtschaft und Verwaltung häufig anzutreffende Frontenbildung hinweg ein Forum für den wissenschaftlichen Gedanken- und praktischen Erfahrungsaustausch zu schaffen. Von Beginn an strebt die Vereinigung das Gespräch zwischen allen an Fragen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs Interessierten an. Die Satzung erwähnt namentlich die Berufsgruppen der in der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit, den freien Berufen und der Forschung und Lehre tätigen Personen.

Entsprechend vielfältig sind die Themen, denen man sich in den letzten 24 Jahren zugewandt hat. Dabei haben immer wieder die aktuelle Entwicklung des europäischen Zollrechts auf dem Weg zum Zollkodex und seine Anwendung, die Harmonisierung des Verbrauchssteuerrechts, das Bemühen der Europäischen Union um die Angleichung der Exportkontrollen, die Erweiterung der EU und der Europäische Binnenmarkt im Mittelpunkt der unterschiedlichen Projekte gestanden.

Die Hinwendung zu Europa und die Erkenntnis, dass mit dem Begriff Zollrecht die Vielfalt der angesprochenen Rechtsgebiete nur unzureichend wiedergegeben wird, hat dazu geführt, dass am 21.6.1995 anlässlich des 7. Deutschen Zollrechtstages in Dresden eine Namensänderung erfolgte. Die DZV nannte sich um in „Europäisches Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchssteuern und Zoll e.V.“, European Forum for External Trade, Excise and Customs. Momentan gehören über 290 Mitglieder dem EFA an.

Zollrechtstage

Ein Hauptanliegen des Forums ist, einmal jährlich einen besonderen Diskussionsrahmen zu bieten, um die beschriebenen Ziele zu fördern und die Rechtsentwicklung zeitnah, praxisorientiert und kritisch zu begleiten. Herzstück dieser Aktivitäten ist der „Europäische Zollrechtstag“, der zuletzt von 300 Teilnehmern aus 11 Ländern besucht wurde. Seit 1989 haben 24 Zollrechtstage stattgefunden. Die dabei gehaltenen Vorträge und die entsprechenden Diskussionsberichte wurden zunächst in der „Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern“ (ZfZ) und der „Außenwirtschaftliche Praxis“ (AW-Prax) dokumentiert. Seit 1996 erscheint neben den Tagungsberichten in verschiedenen Fachzeit-

schriften ein besonderer Tagungsband – bis zum 13. Europäischen Zollrechtstag im Bundesanzeiger Verlag. Erstmals wurde der Tagungsband zum 14. Europäischen Zollrechtstag in der verbandseigenen „EFA-Schriftenreihe“ im Mendel Verlag publiziert.

Im Einzelnen fanden bislang folgende Zollrechtstage statt:

- Münster 1989 „Zoll- und Verbrauchsteuerrecht auf dem Weg zum Binnenmarkt 1992“, ZfZ-Sonderheft 1989
- Gelsenkirchen 1990 „Außenwirtschaftsrecht und Probleme des innerdeutschen Handels“, ZfZ 1990, S. 194ff.
- Hamburg 1991 „Europäisches Zollrecht im Wandel“, ZfZ 1991, S. 194ff.
- Berlin 1992 „Verbote und Beschränkungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr, Harmonisierung der Verbrauchsteuern“, ZfZ 1992, S. 194ff.
- München 1993 „Europäischer Wirtschaftsraum und Binnenmarkt“, ZfZ 1993, S. 290ff.
- Münster 1994 „Steuern und Wirtschaft in Europa“, gemeinsame Veranstaltung mit der Universität Münster anlässlich des 60-jährigen Bestehens des Instituts für Steuerrecht, Birk/Ehlers, Rechtsfragen des europäischen Steuer-, Außenwirtschafts- und Zollrechts, Köln 1995; ZfZ 1994, S. 258ff.
- Dresden 1995 „Zoll auf dem Weg ins Jahr 2000“, AW-Prax 1995, S. 278ff.; ZfZ 1995, S. 259ff.
- Wien 1996 „Hemmnisse und Sanktionen in der EU“, Tagungsband zusammengestellt von Henke, Köln 1996; AW-Prax 1996, S. 317ff.; ZfZ 1996, S. 369ff.
- Nürnberg 1997 „Vertrauensschutz in der Europäischen Union“, Tagungsband zusammengestellt von Henke, Köln 1997; AW-Prax 1997 S. 409ff. und AW-Prax 1998, S. 24ff.; ZfZ 1997, S. 278ff.
- Bremen 1998 „5 Jahre Binnenmarkt – Eine Zwischenbilanz“, Tagungsband zusammengestellt von Ulrich, Köln 1999, AW-Prax 1998, S. 419 und AW-Prax 1999, S. 20; ZfZ 1999, S. 1ff.
- Mannheim 1999 „Kontrollen – ATLAS – Risikoanalyse“, Tagungsband zusammengestellt von Henke, Köln 2000; AW-Prax 1999, S. 373ff., S. 406ff.; ZfZ 2000, S. 50ff.
- Salzburg 2000 „Erweiterung der Europäischen Union – Zusammenarbeit von Wirtschaft und Verwaltung – Entwicklung der Öko-/Energiesteuern“, Tagungsband zusammengestellt von Henke, Köln 2000; AW-Prax 2000, S. 349ff.; ZfZ 2000, S. 364ff.
- Köln 2001 „E-Commerce und Informatikverfahren im Außenhandel“, Tagungsband, zusammengestellt von Henke, Köln 2002; AW-Prax 2001, S. 93ff.; ZfZ 2001, S. 362ff.
- Basel 2002 „Beförderungen – Präferenzen – Trade Facilitation“, Tagungsband, hrsg. von Henke, Aachen 2003; AW-Prax 2002, S. 293ff.; ZfZ 2002, S. 407ff.
- Berlin 2003 „10 Jahre Binnenmarkt – EU-Erweiterung – eCustoms (The Internal Market: 10 Years On – EU Enlargement – eCustoms)“, Tagungsband, hrsg. von Henke, Witten 2003; AW-Prax 2003, S. 341ff.; ZfZ 2003, S. 402ff.

- Graz 2004 „EU-Erweiterung in der Praxis – Internationales Risikomanagement (EU Enlargement in Practice – International Risk Management; L'élargissement de l'UE en pratique – La gestion internationale de risques)“, Tagungsband, hrsg. von Henke, Witten 2004; AW-Prax 2004, S. 339; ZfZ 2005, S. 8ff., 42ff.
- Bonn 2005 „Partnerschaft oder Subordination? – Das Verhältnis von Wirtschaft und Zoll nach dem modernisierten Zollkodex“, Tagungsband, hrsg. von Henke, Witten 2005; AW-Prax 2005, S. 327ff.; ZfZ 2005, S. 297ff. (Teil I), S. 331ff. (Teil II)
- Esslingen 2006 „Neue Chancen und Risiken für die europäische Wirtschaft – Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter/Zoll und Umsatzsteuer/Neues Energiesteuergesetz/ Neuer Präferenzursprung“, Tagungsband, hrsg. von Henke, Witten 2007; AW-Prax 2006, S. 327ff., S. 374ff.; ZfZ 2006, S. 280ff.
- Hamburg 2007 „Zoll im Wandel vom Abgaben- zum Sicherheitsrecht? – Erfahrungen mit dem neuen Energiesteuergesetz“, Tagungsband, hrsg. von Henke und Gellert, Witten 2007; AW-Prax 2007, S. 332ff., S. 369ff.; ZfZ 2007, S. 260ff.
- Luxemburg 2008 „40 Jahre Zollunion in Europa“, Tagungsband, hrsg. von Gellert, Witten 2008; AW-Prax 2008, S. 330ff., S. 377ff.; ZfZ 2008, S. 197ff.
- Linz 2009 „Zollunion und e-Government“, Tagungsband, hrsg. von Gellert, Witten 2009; AW-Prax 2009, S. 393ff.; ZfZ 2009, S. 197ff.
- Düsseldorf 2010 „Dialog zwischen Zoll und Wirtschaft“, Tagungsband, hrsg. von Gellert, Witten 2010; AW-Prax 2010, S. 291; ZfZ 2010, S. 204ff.
- Schaffhausen 2011 „Sicherheit und Freihandel“, Tagungsband, hrsg. von Gellert, Witten 2011; AW-Prax 2011, S. 293
- Erfurt 2012 „Grenzerfahrung in der Europäischen Union“, Tagungsband, hrsg. von Koszinowski, Witten 2013; AW-Prax 2012, S. 373

Vortragsveranstaltungen

Zwischen den Zollrechtstagen finden regelmäßig Vortragsveranstaltungen in Münster statt, zumeist in Zusammenarbeit mit dem Institut für Steuerrecht der Universität Münster und dem Fachbereich Finanzen der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.

Außenwirtschaftsrechtstage

Seit 1996 findet darüber hinaus jährlich ein Außenwirtschaftsrechtstag in Münster statt. Er wird veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Außenwirtschaftsrecht e.V. (ZAR) am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Universität Münster.

Kooperation in Europa

Das EFA hat die auf den deutschsprachigen Raum begrenzten Tätigkeiten erweitert, indem es Kontakte zu vergleichbaren Organisationen im europäischen Ausland knüpfte. Mit der französischen Vereinigung ODASCE besteht seit 1999 ein Kooperationsabkommen. Mit der britischen Organisation SITPRO wurden bis zu deren Auflösung rege Kontakte gepflegt. Die drei Vereinigungen sind seit 2004 gemeinsam unter dem Namen Duquesne Group aufgetreten. 2008 hat sich die niederländische Organisation EVO dieser Gruppe angeschlossen.

Elektronisches Forum: Die Mailing-Liste „EFA-L“

Seit 1998 bietet EFA seinen Mitgliedern ein neues Forum des Gedanken- und Informationsaustauschs an, die Mailing-Liste „EFA-L“. Über diese Liste können EFA-Mitglieder mittels E-Mail allen eingeschriebenen EFA-Mitgliedern Nachrichten und Informationen zukommen lassen oder aktuelle Fragen diskutieren.

EFA-Schriftenreihe

Wissenschaftliche Literatur zum Außenwirtschafts-, Verbrauchsteuer- und Zollrecht aus der EFA-Schriftenreihe ist zum kostenlosen Download als PDF-Datei unter www.efaschriften.de zugänglich. Die EFA-Schriftenreihe aus dem Mendel Verlag kann auch in Printversion bezogen werden; senden Sie Ihre Bestellung an efa@uni-muenster.de.

Wissenschaftlicher Beirat und Vorstand

Kennzeichnend für die Vereinigung ist die von Anfang an gute Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Beirat. Während ersterer auch aus arbeitstechnischen Gründen einen Schwerpunkt in Münster hat, spiegelt sich im Beirat die Vielfalt der angesprochenen Berufsgruppen wider.

Wissenschaftlicher Beirat

- Prof. Dr. Hans Michael Wolfgang (Vorsitzender), Münster
- Prof. Dr. Isabell Halla-Heißen, Münster
- Serge Gummy, Eidgenössische Oberzolldirektion, Bern
- Prof. Dr. Walter Summersberger, Johannes-Kepler-Universität Linz
- Dr. Hans-Joachim Prieß, LL.M., Rechtsanwalt, Berlin
- Rudolf Erb, Abteilungsdirektor, BFD Nord, Hamburg
- Christoph B. Wolf, Rechtsanwalt, Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Berlin

- Knut Milewski, Fa. Bayer, Leverkusen
- Prof. Dr. Peter Witte, Fachhochschule des Bundes, Fachbereich Finanzen, Münster
- Matthias Bongartz, Regierungsdirektor, Münster
- Rainer Ehmcke, Ministerialrat a.D., Bonn
- Dr. Klaus-Peter Müller-Eiselt, Vors. Richter am BFH i.R., München
- Dr. Albert Beermann, Vizepräsident des Bundesfinanzhofs i.R., München
- Reinhard Fischer, Deutsche Post World Net, Bonn
- Dr. Christian Haid, Wirtschaftskammer Steiermark, Graz
- Wolfgang Hix, Direktor bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, Offenbach
- Prof. Dr. Achim Rogmann, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wolfenbüttel

Vorstand

- Prof Dr. Dr. hc (UA) Lothar Gellert (Vorsitzender), Münster
- Gerda Koszinowski, Ltd. Regierungsdirektorin (stellv. Vorsitzende), Erfurt
- Dr. Thomas Weiss, Rechtsanwalt (stellv. Vorsitzender), Münster
- Prof Dr. Sandra Rinnert (Schatzmeisterin), Münster
- Dr. Lothar Harings, Rechtsanwalt, Hamburg
- Dr. Harald Jatzke, Richter am BFH, München
- Petra Herrmann, Fa. Panasonic, Hamburg
- Frank Görtz, Fa. Lufthansa Technik und Logistik, Hamburg

Informationen

Eine Kontaktaufnahme zum EFA kann über die Geschäftsstelle erfolgen. Sie liefert Informationen, Satzung, Mitgliederverzeichnis und Sonstiges. Die Forumsmitglieder werden durch regelmäßige Rundbriefe über die aktuellen Aktivitäten auf dem Laufenden gehalten. Sie erhalten den Tagungsband und als Leser der AW-Prax monatlich Nachrichten, Meinungen, Aktuelles. EFA-Mitglieder haben Zugang zur Mailing-Liste „EFA-L“.

Geschäftsstelle

Europäisches Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V.
Institut für Steuerrecht
Universitätsstr. 14-16
48143 Münster

Telefon: +49 251 8321100

Telefax: +49 251 8321102

E-Mail: efa@uni-muenster.de

Internet: www.efa-muenster.de

Zolltarif und Nomenklatur

Schlüssel zum internationalen Warenverkehr

2. Auflage

von Markus Böhne, Kolja Mendel, Thomas Möller, Claudia Mutscheller und Gesa Schumann

Das Fachbuch Zolltarif und Nomenklatur ist das deutsche Standardwerk zu seinem Thema. Insbesondere die Änderungen in den Nomenklaturen des Harmonisierten Systems und der Kombinierten Nomenklatur im Jahr 2012 verlangten nach einer überarbeiteten Neuauflage.

Die Antwort auf die Frage nach der Waren- oder Zolltarifnummer hat Konsequenzen, weil viel davon abhängt: die Höhe von Einfuhrabgaben, die Gewährung von Präferenzen und die diesbezüglichen Ursprungsregeln, Warenkreise zollrechtlicher Bewilligungen und die Anwendung von Verboten und Beschränkungen (VuB). Auch im Exportkontrollrecht sind waren- oder länderbezogene Regelungen häufig über Warennummern vermittelt.

Die konkrete Zuordnung der eigenen Waren, fachsprachlich Einreihung genannt, ist alles andere als trivial, schließlich gibt es tausende von Warennummern mit abstrakt gehaltenen Warenbeschreibungen. Zudem existieren verschiedene Warennomenklaturen, aufgrund von Aktualisierungen und Anpassungen auch in unterschiedlichen Versionen. Somit bedürfen Bestandsinformationen in Warenwirtschaftssystemen oder Stücklisten der regelmäßigen Überprüfung.

Bewährte Hilfestellung bietet hier das überarbeitete Fachbuch „Zolltarif und Nomenklatur – Schlüssel zum internationalen Warenverkehr“, in dem ein Team von Experten das Thema praxisgerecht aufbereitet und darstellt.

Von den Grundlagen der Nomenklaturen und Zolltarife über den Elektronischen Zolltarif der deutschen Zollverwaltung, Hilfsmittel und Regeln für die korrekte Einreihung sowie verbindliche Zolltarifauskünfte, eine Vielzahl aktueller praktischer Beispiele für verschiedene Warengruppen zu Bezügen und Besonderheiten im internationalen Warenverkehr erläutert der Ratgeber alle relevanten Aspekte der Materie und hilft so bei der richtigen Beantwortung der Frage nach der (korrekten) Warennummer.



Mendel Verlag GmbH & Co. KG

Gerichtsstr. 42, 58452 Witten

Tel.: +49 2302 202930

Fax: +49 2302 2029311

E-Mail: info@mendel-verlag.de

Internet: www.mendel-verlag.de

Buch:

284 Seiten, Format 17 x 24 cm

zum Preis von 36,90 EUR

ISBN: 978-3-943011-07-4

Weitere Informationen, Leseproben und Preise unter
www.mendel-verlag.de/zolltarif_und_nomenklatur

Optimieren Sie Ihre Foreign Trade Compliance mit Data Content vom Mendel Verlag!

Profitieren Sie von unserem Know-how

Seit über 15 Jahren beliefern wir als Content Provider kontinuierlich das Generaldirektorat Handel der Europäischen Kommission mit Daten für interaktive Datenbanken zum grenzüberschreitenden Warenverkehr und sind aktuell der einzige externe Lieferant der Marktzugangsdatenbank (Market Access Database) der Europäischen Kommission.

Mit unserem verlageigenen Portal **MendelOnline** bieten wir dem Nutzer ein außenwirtschaftliches Internet-Portal, in dem Informationen zu tarifären und nichttarifären Maßnahmen länderbezogen dargestellt und verknüpft werden. **MendelOnline** enthält einen in dieser Quantität und Qualität einmaligen Datenbestand.

Anders als andere Data Content Provider verfügen wir aufgrund unserer Basis als Fachverlag über eine eigene Außenwirtschaftsredaktion sowie ein internationales Korrespondentennetz und blicken auf eine langjährige Zusammenarbeit mit renommierten Autoren zurück. Wir pflegen unseren Datenbestand durch kontinuierliche Auswertung der gesetzlichen Grundlagen, den Vergleich unterschiedlicher Quellen und die Integration und beständige Aktualisierung der Informationen in unseren Datenbanken. In aller Regel erfolgt die Bearbeitung aus der Originalsprache heraus.

Regelmäßig führen wir auch Recherchen für international tätige Unternehmen oder deren Berater zu außenwirtschaftlichen Fragestellungen durch.

Zolltarife weltweit

Aktuell können Sie Zolltarifdaten von über 150 Staaten in englischer Sprache bei uns beziehen. Nach Wunsch liefern wir Ihnen

- ✓ die aktuellen Warennummern des Landes oder der Ländergruppe,
- ✓ die detaillierte zugehörige Warenbeschreibung,
- ✓ die Regelzollsätze, d.h. MFN- und allgemeine Sätze,
- ✓ präferentielle Zollsätze für Waren mit EU- oder drittländischen Ursprüngen,
- ✓ bei der Einfuhr anfallende Steuern und ggf. weitere Maßnahmen.

Überwiegend sind die Daten auch in deutscher Sprache verfügbar. Eine Liste der lieferbaren Länder finden Sie unter www.mendel-online.eu > im Shop unter dem Link „Länderliste Zolltarife“.

Individuelle Recherche

Neben unserer langen Erfahrung in der Publikation außenwirtschaftlicher Informationen recherchieren wir auch kundenspezifische Informationen zu außenwirtschaftlichen Fragestellungen mit dem Schwerpunkt auf tarifären und nichttarifären Maßnahmen von Drittstaaten. Dabei arbeiten wir mit Ausgangsdaten, die beliebige Warennummern verschiedener Nomenklaturen in unterschiedlichen Versionen enthalten können, so wie diese z.B. in Stücklisten vorliegen.

Wenden Sie sich mit Ihrer Fragestellung an uns und wir unterbreiten Ihnen kurzfristig ein Angebot für die Bereitstellung der gewünschten Informationen.

Weiterer Content

Ebenso liefern wir Ihnen auf Wunsch

- ✓ Warennummern der Kombinierten Nomenklatur (KN) und des TARIC der EU,
- ✓ Verarbeitungslisten/Ursprungsregeln der EU und anderer Präferenzzonen,
- ✓ exportkontrollrechtliche Warenlisten und
- ✓ weiteren außenwirtschaftlichen Content auf Anfrage.

Unsere Daten erhalten Sie in verschiedenen Formaten zum Einladen in Ihr EDV-System – kompatibel zu individuellen oder standardisierten Schnittstellen wie beispielsweise SAP GTS und anderen.

Sprechen Sie uns an!

**Kontaktieren Sie uns jetzt –
wir beraten Sie gern!**

Mendel Verlag

Mendel Verlag GmbH & Co. KG
Gerichtsstr. 42, 58452 Witten
DEUTSCHLAND
Tel.: +49 2302 202930
Fax: +49 2302 2029311
E-Mail: info@mendel-verlag.de
Internet: www.mendel-verlag.de

MendelOnline

ist ein Dienst der
Mendel Verlag GmbH & Co. KG
E-Mail: info@mendel-online.eu
Internet: www.mendel-online.eu

„K und M“ Konsults- und Mustervorschriften

Export-Nachschlagewerk der Handelskammer Hamburg

40. Auflage (2013/2014)

Die Konsults- und Mustervorschriften – kurz: „K und M“ – der Handelskammer Hamburg sind seit 1920 als das deutsche Standardwerk zum Thema Einfuhrbestimmungen, insbesondere von Drittstaaten, bekannt. Auf über 600 Seiten bietet es dem Leser einen Überblick über die wichtigsten benötigten Warenbegleitpapiere, ihre Aufmachung, Verpackungs- und Markierungsvorschriften, Legalisierungsbestimmungen, Konsultsgebühren u.v.m. für nahezu alle Bestimmungsländer.

Auch der Mendel Verlag ist als Fachverlag mit eigener Außenwirtschaftsredaktion und als Data Content Provider u.a. für die Market Access Database (MADB) der Europäischen Kommission spezialisiert auf die Recherche, Bereitstellung und Aktualisierung von tarifären und nichttarifären Maßnahmen von Drittstaaten.

Auf dieser Grundlage wollen die Handelskammer Hamburg und der Mendel Verlag ihr Know-how gemeinsam in die bewährte Publikation einbringen.

Die im Juni 2013 erscheinende 40. Auflage des Export-Nachschlagewerks wird umfangreiche Neuerungen enthalten. So werden die „K und M“ optisch modernisiert, wodurch das Werk übersichtlicher und ansprechender wird. Neben der grundsätzlichen Aktualisierung der enthaltenen Informationen werden die Länderberichte neu strukturiert und inhaltlich überarbeitet. Auch die ergänzenden Anhänge und Übersichten werden umfangreich novelliert. Mit den „Allgemeinen Hinweisen“ am Anfang der Publikation wird dem Benutzer des Fachwerks kompaktes Grundlagenwissen zur Verfügung gestellt, das für die 40. Auflage ebenso auf den aktuellen Stand des Jahres 2013 gebracht wird.



Mendel Verlag GmbH & Co. KG
Gerichtsstr. 42, 58452 Witten
Tel.: +49 2302 202930
Fax: +49 2302 2029311
E-Mail: info@mendel-verlag.de
Internet: www.mendel-verlag.de

Buch:
über 600 Seiten
ISBN: 978-3-943011-10-4
voraussichtliches Erscheinungsdatum:
1.6.2013

Weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten unter www.mendel-verlag.de/kum